



Xk. 47.





**Johann Friedrich Faselius**

der Weltweisheit und Arzeneugelahrheit Doctors  
und der theoretischen Arzeneugelahrheit auf der hohen  
Schule zu Jena, ordentlichen öffentlichen Lehrers,

**gerichtliche  
Arzeneugelahrheit,**

worinnen

Die vornehmsten Materien des bürgerlichen  
criminal- und geistlichen Rechts, nach denen neue-  
sten und besten medicinischen Grundsätzen erläu-  
tert und erkläret werden.

---

Herausgegeben

von

**Christian Rickmann**

der Arzeneugelahrheit Doctor.

---

Und

seiner Vortreflichkeit wegen  
ins Deutsche übersehet

von

**Christian Gottfried Langen,**

der Arzeneugelahrheit Doctor und Practicus zu Budisfin.

---

Zweyte und verbesserte Auflage.

Leipzig und Budisfin,  
verlegt Jacob Deinzer, Buchhändler. 1770.

KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE



## Erste Vorrede.

**D**ie Uebersetzung eines Buches hat kein allzugrosses Verdienst vor sich. Der vernünftige Leser freuet sich, und seegnet den Schriftsteller allezeit im Herzen, wenn er in dem Stücke, das er sich auszuarbeiten vorgenommen, recht viel schönes und gutes gedacht und gesagt hat. Kaum sagt man dem Uebersetzer in Vorbeygehen, daß er in der Wahl seiner Ue-

X 2 ber-

## Erste Vorrede.

Uebersetzung glücklich gewesen ist, und daß er den Sinn des Verfassers wohl getroffen habe. Vor seine übrige Einsichten in das Ganze einer Wissenschaft, bleibet so lange der Vorhang gezogen, bis er es vor gut befindet, sich der Welt selbst als einen Schriftsteller zu erkennen zu geben.

Ich finde diese freymüthige Gedanken an seinem rechten Orte, indem ich des sel. Herrn Professor Saselius gerichtliche Arzeneygelahrheit, die zu Jena in lateinischer Sprache herausgekommen ist, dem Publico in einem deutschen Kleide übergebe. Und in Wahrheit, ich selbst, kenne bey dieser Arbeit kein Verdienst vor mich, wenn aber durch diese Uebersetzung ein an und vor sich gutes Buch noch gemeinnütziger und ausgebreiteter gemacht wird, so ist die bloße Vorstellung davon, für meine geringe Bemühungen, lauter Verdienst, lauter Belohnung.

Da

## Erste Vorrede.

Da der sel. Herr Verfasser ehemals  
mein recht guter Freund gewesen ist; da  
ich in denen Jahren 1751. und 1752. als  
er seine Vorlesungen zu eröffnen anfieng,  
fast einer seiner ersten Zuhörer gewesen  
bin; da dieses Buch in der beliebtesten  
Kürze, Gründlichkeit und Ordnung,  
so manches Gute enthält, welches man  
in verschiedenen weitläufigern Schrif-  
ten dieser Art vergebens suchet; so wür-  
de mir es wohl nicht zu verdenken seyn,  
wenn ich von Seinen guten Eigenschaf-  
ten, weitläufiger Gelehrsamkeit und  
Erfahrung und besonders von dem Wer-  
the dieses Buches recht viel rühmliches  
anführen wollte. Allein das Werk mag  
seinen Meister loben. Alles übrige wird  
aus der Lebensbeschreibung und denen  
Schicksalen des sel. Herrn Verfassers  
zu ersehen seyn, wozu uns, von der Je-  
naischen hohen Schule aus, bereits Hof-  
nung gemacht worden ist.

## Erste Vorrede.

Sonst ist diese Uebersetzung, soviel mir möglich gewesen ist, ungezwungen und nach dem Original treu und verständlich eingerichtet worden, ob ich gleich nicht allezeit um die Schönheit der deutschen Sprache so gar sehr besorget gewesen bin.

Ohne einen kleinen Commentarium zu schreiben, wozu es mir bey einem mit Fleiß abgekürzten Buche, nicht sowohl an Stoff, als an Zeit gefehlet hat, habe ich wenig hinzusetzen dürfen. Um aber meinen Lesern, die leicht nicht alle mit denen medicinischen Kunstwörtern befannt sind, nicht undeutlich zu werden, habe ich die meisten Kunstwörter zwar Deutsch, aber auch eingeschlossen lateinisch, hinzugefüget, wenn indessen dieses nicht allemal geschehen ist, welches man, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nicht hat thun wollen, so ist es doch in dem ganzen Buche wenigstens einmal geschehen;

## Erste Vorrede.

schehen; wenn aber manches Wort gar nicht hat deutsch gegeben werden können, so ist das lateinische Wort stehen geblieben, und bey dem und jenem unbekanntem Worte habe ich aus einem und dem andern Schriftsteller wenigstens einen kleinen bekannten Begriff erborget, der durch eine Linie vom Texte unterschieden worden ist. Die Buchstaben aber: M. S. N. A. G. N. P. G. werden im Zusammenhange dem Leser bald zu erkennen geben, daß der Herr Verfasser nach Medicinischen, Anatomischen, Physicallischen und Physiologischen Grundsätzen die Beweise geführet habe.

Noch darf ich nicht unangezeigt lassen, daß ich des geschickten Herrn Herausgebers Vorrede, um das Buch nicht ohne Noth zu vergrößern, leicht hätte weglassen können; da sich aber derselbe um die Verschönerung dieses Buches, durch eine Haupttafel derer Materien,

## Erste Vorrede.

ein Register und Kupferblatt, welches der Herr Verleger hat nachstechen lassen, verdient gemacht hat; so habe ich geglaubt, man könne es, ohne gegen Ihn undankbar zu werden, nicht wohl weglassen.

Der geneigte Leser wolle diese unsere Arbeit zu seinem Nutzen anwenden, auch versichert seyn, daß bey dieser neuen Auflage das mögliche an Druckfehlern verbessert worden. Geschrieben zu Budisün am 16. Juli, 1769.

D. Christian Gottfried Lange.

Zwey.



Zweite Vorrede,  
dem geneigten Leser!

Wenn ein Theil der medicinischen Ge-  
lehrtheit, auf hohen Schulen ist  
spät zu erklären und auszuüben an-  
gefangen worden, so ist es gewiß derjenige,  
den man die gerichtliche Arzeneylehrtheit  
nennet, welches überhaupt eine neue, und  
mit der Chirurgie eben sowohl, als mit der  
Medicin verwandte Disciplin ist. Es haben  
zwar schon die Alten verschiedene, die gericht-  
liche Arzeneylehrtheit betreffende Materien,  
vorgetragen, und die allerältesten Völker  
haben bereits gewisse medicinische Fragen in  
ihre Geseze aufgenommen, daß man daher  
diese Disciplin überhaupt nicht vor eine ganz  
neue,

## Zweyte Vorrede.

neue, sondern nur in sofern vor eine solche halten kann, weil, nachdem die Anzahl derer gerichtlich - medicinischen Beobachtungen nach und nach immer mehr herangewachsen ist, dieselben endlich in die Form einer Kunst gebracht worden sind. Denn der wahrhafte Ursprung derselben, ist als ein besonderer Theil der Arzeneugelahrheit, in demjenigen Zeitpunkte zu suchen, in welchem die Constitutio criminalis Carolina vestgesetzt wurde; und da aus denen in derselben aufgenommenen medicinischen Fragen, hernach eine so grosse Menge Beobachtungen entstand, so ist daher die gerichtliche Arzeneugelahrheit, wie wir sie nun haben, entsprossen. \*)

Diese nur gedachte Wissenschaft erdortert alle diejenigen Dinge, die die Aerzte, welche man Physicos nennet, wohl inne haben sollen. Sie müssen in denen Werken der Natur erfahren seyn, und sie werden von Obrigkeiten um deswillen besoldet, damit sich ihre medicinische Sorgfalt über ganze Städte und Provinzen ausbreiten, und durch ihre Beyhülfe die Gerechtigkeit in vorkommenden Fällen

\*) S. H. Boerhaave Methodus studii Medici, Amsl. 1751. pag. 803.

## Zweyte Vorrede.

Fällen um soviel richtiger verwaltet werden möge. Niemand wird daher das Amt eines Physicus gehörig verwalten können, wosfern er nicht in diesem Theile der Medicin wohl unterrichtet ist. Und in Wahrheit, diese Wissenschaft ist von sogar geringer Erheblichkeit nicht, und sie ist nicht nur denen Aerzten, sondern auch vornemlich Rechtsgelehrten, sie mögen nun Richter, oder Sachwalter seyn, zu wissen höchst nothwendig; Nicht allein das allgemeine Wohlergehen eines Staates, so durch der Obrigkeit Sorgfalt und Fürsorge befördert werden muß, ist der Gegenstand derselben; Nein, sie trägt auch diejenigen medicinischen Wahrheiten für, die Obrigkeiten zuweilen darum zu wissen nöthig haben, damit sie gleich durch die Gerechtigkeit ausüben und einem jedem das seinige zutheilen können, damit weder ihrer Bürger Güter und guter Nahme verletzet, oder sie unbilliger Weise Schaden leiden mögen; und damit weder Unschuldige, oder diejenigen, so noch einige Entschuldigung vor sich haben, zur Leib- und Lebensstrafe gezogen, oder Lasterhafte und Gottlose durch Betrug der Strafe entgehen mögen.

Diese Grundsätze der gerichtlichen Arzneygelahrheit, übergebe ich dir hiermit, geehrte-

## Zweyte Vorrede.

ehrtester Leser, und zwar von einem in seiner Lehrart sowohl, als in der Ausübung der Arzeneygelahrheit sehr berühmten Manne, meinem Lehrer, dem sel. Herrn Professor Faselius, der leider! der ganzen Academie zu grosser Betrübniß, durch den Tod zu früh entrissen worden ist. Dieser mein in der Usche zu verehrende Lehrer, legte ehedem, da er diesen Theil der Arzeneygelahrheit seinen Zuhörern erklärte, des sel. Teichmeyers Lehrsätze der gerichtlichen Arzeneygelahrheit zum Grunde; da er aber darinnen verschiedenes anders einzurichten und zu verändern, verschiedenes aber, so dort gänzlich weggelassen worden war, hinzuzusetzen vor gut ansah; so hat er um deswillen diese seine eigene Lehrsätze zum Gebrauch seiner Vorlesungen abgefasset und kürzlich zu Papier gebracht, die wir, mit Bewilligung derer Erben des sel. Hrn. Verfassers, hierdurch um soviel mehr allgemein zu machen suchen, je mehr wir hierdurch zu gleicher Zeit vieler Verlangen ein Genüge leisten können.

Was die hin und wieder eingestreueten Anmerkungen betrifft, so haben wir in denselben, auf die von dem sel. Herrn Verfasser aufgeworfene, aber nicht aufgelösete Fragen nach Vermögen kürzlich antworten wollen.

Und

## Zweyte Vorrede.

Und damit die Lehre von der Tortur um soviel vollständiger würde, so haben wir, da die Instrumente derselben, nicht allen, die diese Wissenschaft erlernen wollen, hinlänglich bekannt, und doch zu wissen so nothwendig sind, und weil dadurch ihre Wirkung in dem menschlichen Körper oft anders beurtheilet, und der Nutzen von dem unrechten Gebrauch, nicht unterschieden werden kann, die Zeichnungen dieser Instrumente in einem Kupferblatte mit beyfügen wollen. Uebrigens ist dieses Buch auf richtige Systematische Grundsätze gebauet und daher zu academischen Vorlesungen gar bequem eingerichtet worden. Damit man aber um soviel besser die Ordnung des ganzen Buches und dessen Werth auf einmal übersehen könne, so haben wir vor gut angesehen, folgende allgemeine Tabelle derer darinnen abgehandelten Materien mit hinzuzusetzen:

**Der erste Theil der gerichtlichen Arzneygelahrtheit** erkläret diejenigen Wahrheiten, die der Arzt wissen muß, wenn der Richter darum einen Unterricht verlanget, damit er die Gerechtigkeit um soviel richtiger verwalten könne.

Erster Abschnitt. Von denjenigen Lehren, die dem Arzt zu wissen nöthig sind, wenn er  
vor

## Zweyte Vorrede.

vor dem bürgerlichen Gerichte sein Gutachten geben soll. . . . . S. 4.

Das erste Capitel. Von der verheimlichten oder verheelten wahren Schwangerschaft. S. 4.

Das zweyte Capitel. Von der erdichteten Schwangerschaft. . . . . S. 9.

Das dritte Capitel. Von der Geburt.

Erster Abschnitt. Von der Eintheilung der Geburt. . . . . S. 11.

Zweyter Abschnitt. Von denen Kennzeichen einer sowohl reifen, als nicht reifen Frucht. . . . . S. 15.

Dritter Abschnitt. Von denen unförmlichen oder ungestalteten Geburten. S. 18.

Vierter Abschnitt. Von denen Zwittern. . . . . S. 19.

Fünfter Abschnitt. Von der lebendigen Frucht, und der, die da leben kann. S. 21.

Sechster Abschnitt. Von der Geburt derer Zwillinge, der untergeschobenen Geburt und der Uberschwängerung. S. 26.

Siebender Abschnitt. Von der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Frucht. S. 31.

Achter Abschnitt. Von denen Muttergewächsen. . . . . S. 34.

Das vierte Capitel. Von der Jungferschaft. S. 35.

Das fünfte Capitel. Von denen Kennzeichen, die da anzeigen, daß eine Frau geböhren habe. S. 40.

Das

## Zweyte Vorrede.

- Das sechste Capitel. Von der Eintheilung des Alters. . . . . S. 43.
- Das siebende Capitel. Von denen erdichteten und verstellten Krankheiten. . . . . S. 45.
- Zwenter Abschnitt. Von denenjenigen Grundwahrheiten, die der Arzt wissen muß, wenn er vor dem Criminal-Gerichte seine Meinung vortragen soll. . . . . S. 51.
- Das erste Capitel. Von gerichtlicher Besichtigung todter Körper. . . . . S. 51.
- Das zweyte Capitel. Vom Menschenmorde. . . . . S. 65.
- Erster Abschnitt. Von Vergiftungen. . . . . S. 65.
- Zwenter Abschnitt. Vom Menschenmorde im genauen Verstande, oder von der Tödtlichkeit derer Wunden. . . . . S. 83.
- Dritter Abschnitt. Vom Kindermorde im genauen Verstande. . . . . S. 102.
- Vierter Abschnitt. Vom Morde der unzeitigen Frucht. . . . . S. 115.
- Das dritte Capitel. Von der Marter und denen Leibesstrafen. . . . . S. 118.
- Das vierte Capitel. Von der Nothzüchtigung. . . . . S. 129.
- Dritter Abschnitt. Von denenjenigen Wahrheiten, die der Arzt nothwendig inne haben muß, wenn er vor dem geistlichen Gerichte sein Urtheil geben soll. . . . . S. 132.
- Erstes

## Zweyte Vorrede.

Erstes Capitel. Von denek Ehescheidungen. S. 132.

Zweytes Capitel. Von der Taufe derer unförmlichen Fruchte. S. 138.

Der zweyte Theil, erkläret diejenigen Wahrheiten, die der Arzt wissen muß, wenn er den Richter darum unterrichten soll, daß dieser die Wohlfahrt derer Unterthanen um soviel besser befördern könne. S. 139.

Dieses ist es, was wir dem geehrtesten Leser haben mittheilen wollen, den wir übrigens ersuchen, daß er unsere Arbeit wohl aufnehmen und billig beurtheilen wolle. Geschrieben zu Jena, den 20. Sept. 1767.

D. Christian Nickmann.

Ein



## Einleitung in die gerichtliche Arzenengelahrheit.

### §. 1.

**D**asjenige Urtheil, welches auf Verlangen des Richters, von dem Arzt, zuweilen von denen Wundärzten, Beheimüthern, nicht weniger von denen Apothekern, von Sachen, die zur Arzenekunst gehören, in der Absicht gefället wird, damit der Richter entweder die Gerechtigkeit um soviel richtiger verwalten, oder das Wohl seiner Bürger um soviel besser befördern könne, wird ein medicinisches Gutachten, Zeugniß, eine Deposition, oder Renunciation genennet.

### §. 2.

Der Arzt muß also die ihm nöthigen Grundlehren wohl inne haben, damit er eine genaue Deposition, oder medicinisches Gutachten bilden könne. (§. 1.) Derjenige Theil der Arzenengelahrheit, welcher die, einem Arzt erforderlichen Grundlehren vorträget, daß er ein dergleichen genaues Gutachten bilden, oder daß er vor Gerichte ein richtiges Zeugniß ablegen könne, wird die gerichtliche Arzenengelahrheit, auch die medicinische Rechtsgelahrheit genennet.

### §. 3.

Aus diesem, von der gerichtlichen Arzenengelahrheit, gegebenen Begriffe fließen folgende Sätze:

U

1.) Wir



- 1.) Wir lernen nämlich in der gerichtlichen Arzeneigelahrheit, wie daß gewisse in das bürgerliche, oder Criminal- oder geistliche Recht, einschlagende Gesetze, aus denen kläresten Grundsätzen der Arzeneigelahrheit erklärt werden müssen.
- 2.) Die gerichtliche Arzeneigelahrheit erörtert die Pflichten, die ein Arzt zu beobachten hat, der das Amt eines Physikus begleitet.
- 3.) Der Gegenstand der gerichtlichen Arzeneigelahrheit ist der Mensch und verschiedene andere Dinge, wodurch die Gesundheit entweder erhalten, oder verlehret werden kann.
- 4.) Der Arzt, der ein medicinisches Zeugniß ablegt, zumal da, wenn es von Wichtigkeit ist, muß ein ordentlich promovirter Doctor, oder wenigstens ein Licentiat seyn, er muß alle Theile der Arzeneigelahrheit, wie auch die Kunst, recht zu schließen, genau verstehen, er muß geschworen haben, sich eines guten Gewissens befleißigen, er muß also einen guten Namen haben und glaubwürdig seyn, er muß mit keiner derer Parthenen, oder mit der in Verhaft gekommenen Person, genau verwandt seyn, er muß seiner Sinnen mächtig seyn, besonders gut sehen können, und endlich muß er die gewöhnliche gerichtliche Schreibart wohl inne haben.

#### §. 4.

Die Grundsätze, aus denen diejenigen Wahrheiten, die in der gerichtlichen Arzeneigelahrheit vorkommen, hergeleitet werden, werden entweder aus verschiedenen Theilen der theoretisch; und practischen Arze;

Arzenyngelahrheit, ober aus der Physik und Meta-  
physik hergenommen.

§. 5.

Die ganze gerichtliche Arzenyngelahrheit hat 2  
Theile, (§. 2.) davon der eine diejenigen Lehren vor-  
träger, die einem Arzte zu wissen nöthig sind, wenn  
er seine Meynung vor Gerichte darum sagen soll,  
damit der Richter die Gerechtigkeit um soviel richti-  
ger verwalten könne; im andern Theile aber werden  
diejenigen Wahrheiten erkläret, die einem Arzte ge-  
nau bekannt seyn sollen, wenn sein Urtheil um des-  
willen erfordert wird, damit der Richter um soviel  
besser für das Wohl seiner Unterthanen besorget seyn  
könne.

§. 6.

Man kann den ersten Theil der gerichtlichen Ar-  
zenyngelahrheit wieder in 3 Theile abtheilen; (§. 5.)  
der erste handelt von denen Lehren, die der Arzt wis-  
sen muß, wenn er vor dem bürgerlichen Gerichte  
sein Urtheil geben soll; der andere trägt diejenigen  
Lehren vor, die der Arzt wissen muß, wenn er vor  
dem Criminalgerichte seine Meynung sagen soll;  
der dritte enthält endlich diejenigen Lehren, die der  
Arzt wissen muß, wenn er vor dem geistlichen Ge-  
richte Red- und Antwort geben soll.

§. 7.

Der andere Theil der gerichtlichen Arzenyngelahrheit kann gleichfals in 2 Theile zerleget werden; (§. 5.) wovon der eine diejenigen Lehren vorträgt, die der Arzt wissen muß, wenn der Richter ein me-  
dicinisches Gutachten dazu nöthig hat, daß er die



Wohlfahrt des ganzen Staats um soviel besser befördern könne; der andere Theil aber trägt diejenigen Lehren vor, die der Arzt wohl inne haben muß, wenn er den Richter darum unterrichten soll, daß er einiger in der Republik lebender Unterthanen Wohl, um soviel besser befördern könne.

§. 8.

Der Nutzen der gerichtlichen Arzeneigelahrheit erhellet aus dem was (§. 2. u. f. w.) gesagt worden ist, zur Gnüge.

Der erste Theil

Der gerichtlichen Arzeneigelahrheit erklärt diejenigen Wahrheiten, die der Arzt wissen muß, wenn der Richter darum einen Unterricht verlanget, damit er die Gerechtigkeit um soviel richtiger verwalten könne.

Erster Abschnitt.

Von denenjenigen Lehren, die dem Arzt zu wissen nöthig sind, wenn er vor dem bürgerlichen Gerichte sein Gutachten geben soll.

Das erste Capitel.

Von der verheimlichten oder verheelten (celata) wahren Schwangerschaft.

§. 9.

Eine mehrere und größere Ausdehnung des Unterleibes bey einer Weibesperson, insofern man auf selbige den Verdacht einer gegenwärtigen Schwangerschaft



gerschaft hat, schreibt sich entweder von der Leibesfrucht, oder von einem andern flüssigen, oder festen Körper her, der entweder in der Höhle der Bärmutter, oder in einem andern an der Bärmutter anliegenden Theile, sich befindet; im letztern Falle nennet man dieses eine falsche, oder üble; im erstern aber eine wahre Schwangerschaft, und diese ist von zweyerley Gattung, eine ordentliche, oder außerordentliche. Erstere nennet man diejenige, wenn ein oder mehrere Früchte sich in der Höhle der Bärmutter selbst befinden; eine außerordentliche aber heisset man diejenige, wenn die Frucht entweder in dem Eyerstocke, oder in einer derer Muttertrompeten, oder in der Höhle des Unterleibes sich aufhält.

## §. 10.

Es träget sich gar oft zu, daß lose Weibspersonen, die doch wirklich schwanger sind, die geschehene Beschwängerung läugnen, oder auch, daß eine Frau, die von ihrem Manne geschieden worden ist, es verheelet, daß sie von ihm schwanger worden sey; damit nun in einem dergleichen Falle die Gerechtigkeit gehörig verwaltet werden könne, so muß der Arzt um sein Gutachten befraget werden, ob eine dergleichen Frau wahrhaftig schwanger sey, oder nicht? Man siehet hieraus, was eine wahre verheimlichte Schwangerschaft sey; und warum von derselben an diesem Orte gehandelt werden müsse?

## §. 11.

Damit nun in einem dergleichen Falle der Arzt ein hinlänglich richtiges medicinisches Gutachten geben könne, so muß er bey einer solchen Frauen un-



tersuchen, ob dergleichen Merckmaale da sind, die da beweisen, daß sie wahrhaftig schwanger sey?

§. 12.

Die Kennzeichen einer wahren Schwangerschaft, wie solche von denen Schriftstellern angegeben werden, sind mancherley: Ueberhaupt aber sind es entweder gewisse, oder ungewisse, oder falsche Kennzeichen.

§. 13.

Man hat zwar von einer wahren und zwar ordentlichen Schwangerschaft, (§. 9.) gewisse Kennzeichen; allein sie finden sodann erst statt, wenn fast die Hälfte derselben vorüber ist. Diese sind folgende:

- 1.) Ein Aufschwellen des Unterleibes, wenn nämlich dasselbe nicht von offenbaren Ursachen einer Krankheit entsteht; wenn es nach und nach also zunimmt, daß es von unten herauf steigt, daß es, wenn man darauf drucket, mäßig nachgiebet, gegen den Nabel zu, mehr zugespitzt ist, ferner, wenn es nicht die Empfindung einer beschwerlichen Last verursacht, und wenn es zugleich mit andern Merckmaalen der Beschwängerung übereinkommt.
- 2.) Ein mehr dicker, schwammichter, weicher, aus einander gezogener und mehr kurzer Gebärmuttermund, der keine Regel, oder Cylinderförmige Figur hat.
- 3.) Die Bewegung der in der Gebärmutter befindlichen Frucht.
- 4.) Das Ausbleiben des monatlichen Flusses, wo nämlich dasselbe nicht von einer vorhergegangen-

gan-

gangenen offenbaren Ursache einer Krankheit entstanden ist; und wenn darauf ein Anschwellen derer Brüste erfolget, und diejenigen Zufälle, die sonst aus einem dergleichen Ausbleiben entstanden sind, nach und nach r.lassen, ohneachtet auch schon das Ausbleiben des monatlichen Flusses noch anhält.

5.) Ein Anschwellen derer Brüste, wobei die Warzen auch aufschwellen, eine blaulichte Farbe derer äußerlichen Brust-Blutadern, ein dunkler Mond um die Warzen, nicht weniger kleine Erhöhungen um dieselben, die wie kleine Warzen aussehen.

6.) Und wenn man die Brüste drücket, so flüßet ein Wasser, worinnen man Milchstreifen siehet, heraus.

§. 14.

Die vornehmsten ungewissen Kennzeichen einer Schwangerschaft, (§. 12.) sind Brechen, Verstopfung des Leibes, das Zurückbleiben und nicht halten können des Urins, (*Urinæ incontinentia* und *Suppressio*) schweres Athemholen, unordentlicher Appetit, (*Pica* und *Malacia*) Kopf- und Zahnweh, Schwindel, Leberflecke, Ebenheit des Bauches, (*Complanatio*) Herabsteigen des Muttermundes, Krampff-Übergeschwülste, Geschwulst derer Schenkel, Schmerzen um die Lenden und Weichen. u. s. w.

§. 15.

Die falschen Kennzeichen der Schwangerschaft sind, wenn die weibliche Schaam nach dem Zubalten mit dem Manne trocken bleibt; wenn dergleichen Personen einen Trank von Wein und Honig getrun-



ken; der verschlossene Bärmuttermund, und die Merckmaale aus dem Urin.

§. 16.

Es folget also hieraus, daß man kein allzugewisses Urtheil von der Gegenwart der Schwangerschaft geben könne, wenn man nicht diejenigen Merckmaale der Schwangerschaft genau untersuchet, die die gewissen heißen, (§. 13.) und wenn man dieselben zwar nicht einzeln, sondern zusammen genommen, wohl betrachtet. Weil aber diese gewisse Kennzeichen nicht genau erforschet werden können, wosern man nicht den Unterleib und Brüste in Augenschein nimmt, betastet, und den Muttermund genau untersuchet; so folget daraus, daß allezeit, ehe man sein Gutachten von gegenwärtiger Schwangerschaft vor Gerichte abstatten soll, eine dergleichen Untersuchung zuvorher vorgenommen werden müsse. Gemeinlich übertragen Richter dieselbige denen Wehmüttern wie z. E. aus dem Artic. XXXV. Const. Criminal. und aus Tit. IV. Libr. XXV. Digest. zu ersetzen ist; allein es ist besser, wenn Wehemütter nicht aufrichtig genug und erfahren sind, daß solche von einem erfahrenen Arzt vorgenommen werde.

§. 17.

Es geschieht zuweilen, daß nach dieser geschehenen Besichtigung, (§. 16.) wenn nämlich selbige in denen ersten Monaten der Schwangerschaft ist vorgenommen worden, (§. 13.) doch nichts gewisses von gegenwärtiger Schwangerschaft bestimmt werden kann. In diesem Falle und wenn einiger Verdacht der Schwangerschaft übrig bleibet, muß man  
nach

nach einiger Zeit die Besichtigung nochmals wiederholen, indessen aber die Person so lange in Verwahrung behalten, bis man aus einer von neuem veranstalteten Untersuchung ersehen könne, ob sie wahrhaftig schwanger sey, oder nicht?

Das zweyte Capitel.

Von der erdichteten Schwangerschaft,

(ficta.)

§. 18.

Wenn eine Frau, welche saget, daß sie schwanger sey, wirklich nicht schwanger ist, so nennet man solches eine erdichtete, oder verstellte Schwangerschaft. Weibespersonen erdichten dieselbige vor Gerichte verschiedener Ursachen halber; der Richter muß daher in diesem Falle des Arztes Gutachten zu Rathe ziehen, damit um so viel richtiger von Ihm Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möge.

§. 19.

Damit nun der Arzt in diesem Falle ein genaues Urtheil fällen könne, (§. 1.) so hat er wohl zu untersuchen nöthig, ob solche Merkmaale gegenwärtig sind, aus denen die erdichtete Schwangerschaft erkannt werden könne? Es sind aber dieselben folgende:

- 1.) Diejenigen, die da anzeigen, daß eine Frau ganz und gar nicht empfangen könne, dergleichen sind, das sich hieher nicht schickende Alter der Frauen, d. i. wenn dieselbe zu hoch oder zu jung von Jahren ist; der widernatürliche Mangel



des monatlichen Flusses in denen Jahren, da er gegenwärtig seyn sollte; der allzustarke Monatsfluß; ein starker gutartiger eingewurzelter weißer Fluß; verschiedene Krankheiten der Bärmutter Scheide, als die ganz verschlossene innerliche Bärmutter Scheide, wenn die Seitenthelle der Bärmutter Scheide zusammengewachsen sind, u. s. w. verschiedene Krankheiten der Bärmutter, als eine verhärtete Geschwulst, (Scirrhus) ein Fleischgewächse, (Sarcoma) ein gänzlich verschlossener Bärmuttermund, u. s. w.

- 2.) Wenn der Schmeerbauch nicht aufgeschwollen ist.
- 3.) Wenn die Brüste nicht angeschwollen sind;
- 4.) Wenn keine Bewegung der Frucht zu spüren ist.
- 5.) Wenn keine Milchstreifen in dem aus der Brust gedruckten Wasser zu sehen sind.
- 6.) Ein starker, dichter, harter, und wenig auseinander gezogener Muttermund.

§. 20.

Man siehet also aus denen jetzt angezeigten Umständen, wie daß der Arzt niemals ein richtiges Urtheil von einer verstellten Schwangerschaft fällen könne, wosern nicht eine Besichtigung und Betastung des Schmeerbauches, derer Brüste, und eine genaue Untersuchung des Bärmuttermundes vorausgegangen ist. Es finden daher hierbey auch diejenigen Umstände statt, die schon vorhin (§. 16. 17.) angezeigt worden sind.

Das

## Das dritte Capitel.

## Von der Geburt. (Partu.)

## Erster Abschnitt.

## Von der Eintheilung der Geburt.

## §. 21.

Das Wort Geburt, pfleget man in verschiednem Verstande zu gebrauchen; denn bald bedeutet es diejenige Verrichtung, wodurch die Frucht ans Tageslicht kommt; bald bedeutet es die Leibesfrucht, oder das neugebohrne Kind selbst.

## §. 22.

Gebrauchet man das Wort, Geburt, im erstern Verstande: (§. 21.) so ist es entweder eine ordentliche, oder außerordentliche Geburt; eine ordentliche nennet man diejenige, wenn die Frucht durch die ordentlichen Wege aus der Gebärmutter fortgeht; eine außerordentliche aber diejenige, die man auch den Kaiserschnitt nennet, wenn nämlich die Frucht durch ungewöhnliche Wege aus der Gebärmutter abgeht; die ordentliche wird wieder in eine natürliche und künstliche, oder widernatürliche eingetheilet.

## §. 23.

Bedeutet aber das Wort, Geburt, die Leibesfrucht selbst, (§. 21.) so kann man solche bald nach Ansehung der Zeit, in welcher die Frucht gebohren wird; bald nach Ansehung der Bildung und äußerlichen Figur, die die Frucht, die aus Tageslicht kommt, hat; bald nach Ansehung der Anzahl derselben, die zu Tage kommen, eintheilen.

## §. 24.



## §. 24.

Sehen wir auf die Zeit, in der die Frucht geboren wird, (§. 23.) so ist die Frucht entweder reif oder vollkommen, oder nicht reif und unvollkommen. Ein reifes, zeitiges, gliedmäßiges Kind wird das genennet, wenn es nach dem neunten Monat der Schwangerschaft kommt; kommt es hingegen vor demselben, so wird es ein nicht reifes Kind genennet. Letzteres wird bald eine unreife unzeitige, (abortus) bald eine frühzeitige Geburt genennet. Eine unreife unzeitige Geburt heisset man diejenige, die vor dem siebenden Monat der Schwangerschaft abgeht; eine frühzeitige Geburt ist das, die sich zwischen dem siebenden und neunten Monath der Schwangerschaft eräugnet. Hieher kann man auch die verzögerte oder späte Geburt rechnen, worunter man diejenige versteht, die nach der gehörigen und gewöhnlichen Zeit sich begiebet.

## §. 25.

Was die Bildung der Frucht, wenn sie ans Tageslicht kommt, betrifft: (§. 23.) so wird selbige in eine unförmliche und nicht unförmliche eingetheilet. Eine unförmliche (Monstrum) heisset diejenige, wenn ihre Bildung von der natürlichen Bildung abweicht; wenn aber dieses nicht ist, so wird es eine nicht unförmliche Frucht genennet.

## §. 26.

Eine unförmliche Frucht (§. 25.) wird wieder in eine vollkommen oder unvollkommen unförmliche eingetheilet. Erstere ist diejenige, so von der ordentlichen Bildung ganz und gar abweicht, z. E. wenn  
sie

sie ein Thier, einen Hund oder Affen vorstellet; eine unvollkommene nennet man das, wenn nur ein oder der andere Theil unförmlich gebildet ist.

## §. 27.

Eine unvollkommen unförmliche Frucht (§. 26.) kann wieder in eine im genaueren Verstande also genannte, und in eine, die man Ostentum oder Protentum nennet, eingetheilet werden. Erstere heisset die, wenn die Bildung des Kopfes von der gewöhnlichen Bildung abweicht; letztere wird diejenige genennet, wenn die Bildung anderer Theile fehlerhaft ist.

## §. 28.

Eine im genaueren Verstande also genannte unförmliche Frucht, (§. 27.) ist wieder von zweyerley Gattung, denn bald heisset man im genaueren Verstande diejenige also, welche keinen Kopf hat, (acephalus) bald wird auch diejenige Frucht, uneigentlich also genennet, daß sie keinen Kopf hätte, wenn nämlich der Kopf eine bestialische Bildung hat.

## §. 29.

Ein Portentum (§. 27.) theilet man in ein im genaueren Verstande also genanntes, oder in einen Zwitter, ein. Letzterer heisset derjenige, dessen Zeugungsgliedmaassen fehlerhaft und zwar also gebildet sind, daß er sowohl männ- als weibliche Zeugungsgliedmaassen hat. Diese sind nun entweder vollkommen gegenwärtig, da man es einen vollkommenen Zwitter nennet, oder unvollkommen; wo man es einen unvollkommenen Zwitter nennet. Letzterer wird wieder in einen der mehr männ. als weibliche Zeugungsgliedmaassen, (Androgynum) hat, und in einen,



einen, der mehr weib. als männliche Zeugungsglied. maassen hat,) Androgynam) eingetheilet. Eine im genaueren Verstande also genennte unförmliche Frucht, ist diejenige, wo die Gestalt anderer Theile fehlerhaft ist, z. E. derer Füße.

## §. 30.

Wenn wir auf das Leben der Geburt oder der Frucht, die da geböhren wird, Achtung geben, so wird dieselbe in eine lebendige oder todte eingetheilet; die erstere wird wieder in eine, die da leben kann, (vitalis) oder in eine die da nicht leben kann, oder in eine im genaueren Verstande lebende Frucht eingetheilet. Erstere heißet man die, so nicht nur nach geschehener Geburt lebet; sondern die auch das Leben fortsetzen kann; die zweyte ist diejenige, die zwar lebendig zur Welt kommt, die aber wegen Schwachheit seiner Theile nicht leben kann.

## §. 31.

Sehen wir auf die Anzahl derer Leibesfrüchte (§. 23.) so wird entweder nur eine geböhren, oder zwey, welche Zwillinge, oder drey, welche Dreylinge, oder vier, welche Vierlinge genennt werden.

## §. 32.

Endlich theilen die Rechtsgelehrten die Geburt noch in eine rechtmäßige und unrechtmäßige; desgleichen in eine beseelte und unbeseelte, ein. Was aber unter einer jeden dieser Gattung zu verstehen sey, wird aus folgendem deutlich zu ersehen seyn.

Zwey

## Zwenter Abschnitt.

Von den Kennzeichen einer sowohl reifen, als nicht reifen Frucht. (maturus, non maturus.)

### §. 33.

Diese Kennzeichen müssen vornämlich um deswillen einem Arzte bekannt seyn, damit er, wenn er vor Gericht ein Zeugniß geben soll, ein genaues Urtheil fällen könne, ob die Frucht zeitig und reif, oder nicht reif geböhren worden sey? Nun kann er aber solches nicht thun, wenn er nicht vorher eine dergleichen Frucht besichtigt und zugleich untersucht hat, ob solche Merkmaale bey derselben gegenwärtig sind, die ihn klärlich unterrichten, daß sie entweder reif, oder nicht reif sey?

### §. 34.

Diejenigen Merkmaale, die da sagen, daß die geböhrene Frucht nicht reif sey (§. 24.) werden hergenommen:

- 1.) Von ihrer Größe; denn wenn dieselbe noch nicht eines Fußes lang ist, so kann man versichert seyn, daß sie noch nicht reif sey;
- 2.) Von ihrem Gewicht; nämlich wenn sie noch nicht 5 Pfund wieget;
- 3.) Von ihrem Kopf und dessen Theilen; denn ist die Frucht unreif, so ist das Gesicht verunstaltet, siehet ganz alt aus, hat einen großen Mund, die Ohren sind sehr dünne, wie Pergamenthäutchen, die Augen sind verschlossen, die Haare am Kopfe sind weißlicht, das Blättgen (Fontanella) siehet mehr von einander, die Knochen des Hirnschädels



schädels sind mehr beweglich, und die Lezzen des Mundes sehen wie blutig Fleisch aus;

- 4.) Von der Beschaffenheit ihres Körpers; es ist nämlich der kleine Körper der unreifen Frucht mehr mager, gleichsam wie mit einer weichen Baumwolle umzogen, und die ganze Haut ist gemeinlich roth, vornämlich in den äußerlichen Theilen und im Gesicht, und wenn die Frucht männlichen Geschlechts ist, so ist der Hodensack roth, und man findet in demselben die Hoden nicht;
- 5.) Von ihren Gliedmaßen, so dünne und mager sind; die an denen Fingern befindlichen Nägel sind weich, kurz, stehen nicht über die Finger hervor, ja wenn die Frucht gar zu klein ist, d. i. von 1 oder 2 Monathen, so findet man die Finger und Zähne gewissermaßen undeutlich und ohne Nägel.
- 6.) Von der Bildung und Beschaffenheit derer Knochen; denn nach der Erfahrung wird das Wesen derer Knochen der Frucht von Monath zu Monath verändert, z. E. bey einer Frucht von 5 Monathen, ist derjenige Kreis, darinnen die Augen liegen (Orbita) schon ganz knöchern, und bey einer 7 monatlichen Frucht sind die Gehörbeinlein schon so vollkommen, daß man sie von denen, bey erwachsenen Personen, kaum unterscheiden kann. Wir können diese, von Monath zu Monath sich verändernde Beschaffenheit derer Knochen der Frucht sehr genau, zum Theil aus Kerckring. Osteogenia, zum Theil aus Albinis Osteogenia, zum Theil aus W. E. Hoffmanns

manns Untersuchung derer Knochen der Frucht  
ersehen, in sofern sie dazu dienet, das Alter der-  
selben daraus zu bestimmen.

- 7.) Von der mehr dünnen Nabelschnur;
- 8.) Von andern zugleich gegenwärtigen Umstän-  
den; als z. E. eine unreife Frucht schläfet fast  
beständig, giebt keinen Laut von sich, kann keine  
Kälte vertragen, verlangt nicht nach der Brust,  
kann die Glieder nicht vollkommen bewegen,  
und andere einer reifen Frucht zukommende  
Verrichtungen nicht ausüben, z. E. das Was-  
ser lassen, den ersten Koch von sich geben u. s. w.

§. 35.

Diejenigen Merkmaale, aus denen der Arzt ur-  
theilen kann, daß die ans Tagelicht gekommene  
Frucht reif sey (§. 24.) werden;

- 1.) Von ihrem gehörigen Maaß, nach welchem sie  
wenigstens einen Fuß und 6 Daumen lang seyn  
muß;
- 2.) Von ihrem Gewicht, welches wenigstens 6  
Pfund halten soll;
- 3.) Von der Bildung derer Knochen, welche also,  
wie selbige gewöhnlich bey einer Frucht, die zu  
rechter Zeit geböhren worden ist, gesunden wer-  
den;
- 4.) Von der Nabelschnur, die mehr dicke seyn muß;
- 5.) Von andern gegenwärtigen Umständen, da  
nemlich ein reifes Kind schreyet, und man daher  
saget: es hat die 4 Wände beschrien, die Gli-  
eder vollkommen beweget, mit offenen Augen sich  
umsiehet, aus denen Brüsten die Milch sauget,

B

nicht



nicht beständig schläset, gewissermaßen die Kälte vertragen kann, eine mehr weißfarbige Haut hat, den Urin läset, die Excremente von sich giebt, mehr lange und harte Nägel hat, desgleichen wahrhafte Haare auf dem Köpfschen hat; hergenommen.

### Dritter Abschnitt.

Von denen unförmlichen oder ungestalteten Geburten. (Monstris.)

#### §. 36.

Was unförmliche Geburten, und wie vielerley dieselben sind, haben wir (§. 25. u. f. w.) angezeigt. Hier hat man noch dreyerley Umstände in Ansehung dererselben zu beobachten; nemlich, was eigentlich die Ursache dererselbigen sey? ob sie unter diejenigen gehören, die da leben können? und ob es vollkommen also genennte unförmliche Geburten geben könne?

#### §. 37.

Die Ursache dererselben ist verschiedentlich, bald hat man sie bey der Mutter selbst, und zwar in ihrer starken Einbildungskraft; bald in dem befruchteten Ey, indem entweder sogleich in demselben, die fehlerhafte Bildung des ersten Urstoffs da ist, oder wenn das Ey, indem es sich noch in der Gebärmutter befindet, entweder durch eine äußerliche Gewalt, oder durch Krankheit verleset wird; bald in demjenigen flüssigen Wesen, in welchem die in der Gebärmutter befindliche Frucht, herumschwimmt, zu suchen.

#### §. 38.

§ 38.

Auf die Frage, ob unförmliche Geburten leben können? (§. 30. 36.) antworten wir also, daß sie zuweilen leben, zuweilen nicht leben können; denn die Erfahrung giebt von einigen Beispiele, die verschiedene Jahre gelebet haben. Auf die Frage aber, ob es vollkommen also genennte unförmliche Geburten geben könne? antworten wir mit Nein, weil von einem Menschen nichts anders, als ein Mensch, geböhren werden kann.

**Vierter Abschnitt.**

**Von denen Zwittern. (Hermaphroditis.)**

§. 39.

In Ansehung derer Zwitter hat man vornemlich zweyerley zu erwägen, (§. 29.) nemlich ob es Zwitter giebet und was die Ursache dererselben sey? hat man diese zwey Stücke wohl eingesehen, so wird man alle übrige zu dieser Lehre gehörige Dinge wohl begreifen können.

§. 40.

Die Aufgabe, ob es jemals Zwitter gegeben habe? können wir also entscheiden: Man muß zwischen vollkommenen und unvollkommenen einen Unterschied machen: das Daseyn derer letztern, welches die Erfahrung zur Gnüge bestätigt, kann nicht in Zweifel gezogen werden; ersterer ihres aber ist allerdings, und zwar darum bedenklich, weil es die Erfahrung nicht bekräftiget, es auch überdies etwas wäre, so keinen zureichenden Grund hat. Man kann also alle dergleichen Fälle vor Erdichtungen halten, da-



von Schurig in Spermatolog. Cap. 13. aus verschiede-  
nen Schriftstellern, verschiedene Beispiele ge-  
sammelt hat, die von der Wirklichkeit vollkomme-  
ner Zwitter zeugen sollen, die man aber nicht vor  
glaubwürdig zu halten hat.

S. 41.

Ein jeder gebührer Zwitter ist unvollkommen,  
und also entweder einer der mehr männ- als weib-  
liche: (Androgynus) oder mehr weib- als männli-  
che Zeugungsgliedmaassen hat (Androgyna) (§. 29.)  
Ersterer ist derjenige, der die männlichen Zeu-  
gungsgliedmaassen vollkommen hat, der aber zugleich  
zwischen der Schaam und dem Hintern, oder an der  
Schaam, oder an dem gefalteten Hodensacke, einen  
Schlitz oder Spaltung hat, die wie die weibliche  
Schaam aussiehet; ein Zwitter der mehr weib- als  
männliche Zeugungsgliedmaassen hat, ist derjenige,  
wo die weiblichen Geburtsglieder vollkommen gebil-  
det sind, jedoch also, daß zugleich die weibliche Ruthe  
(Clitoris) entweder viel grösser ist, oder daß sich in  
dem obern Theile der weiblichen Schaam, nach Art  
einer männlichen Ruthe, eine fleischicht häutigte un-  
durchlöcherete Hervorragung befindet. Und darum  
hat man in der Republik einen, der mehr männ- als  
weibliche Zeugungsgliedmaassen hat, vor einen  
Mann; hingegen eine, die mehr weib- als männliche  
Zeugungsgliedmaassen hat, mit Recht vor eine Frau  
zu halten, und also ist ein jeder Zwitter in der That  
entweder ein Mann, oder eine Frau. Es giebt zwar  
einige, die auch eine dritte Gattung unvollkommener  
Zwitter, nemlich solche, annehmen, bey welchen  
kein Geschlecht vollkommen anzutreffen ist, man  
hat

hat aber Ursache an dem Daseyn derer selbstigen zu zweifeln.

§. 42.

Ein Zwitter ist eine Art einer unförmlichen Frucht; (§. 25. u. f. w.) Es gilt daher das, was von der Ursache der unförmlichen Frucht gesagt worden ist, auch von der Ursache derer Zwitter. (§. 37. 39.)

§. 43.

Aus dem vorbergehenden kann man zugleich folgende Aufgaben auflösen; ob nemlich Zwitter Kinder zeugen können, oder ob sie hierzu unbetmögend sind? Ob man ihnen erlauben könne, sich zu verheyrathen, und ob man sie vorher, ehe sie sich verheyrathen, zu besichtigen und zu untersuchen habe? Ferner, ob eine Veränderung des Geschlechtes, d. i. ob ein Mädgen sich in einen Knaben und dieser sich in ein Mädgen verwandeln könne, statt haben möge?

### Fünfter Abschnitt.

Von der lebendigen Frucht (vivo) und der, die da leben kann. (vitali.)

§. 44.

Man hat vornemlich wegen der lebendigen Frucht (§. 30.) diese Frage zu entscheiden nöthig, zu welcher Zeit nemlich dieselbe, nach der bey der Mutter geschenehen Empfängniß, zu leben anfangt, damit man nicht allein daraus ersehen könne, daß der Unterscheid, den die Alten zwischen einer beselten und nicht beselten Frucht gemacht haben, den auch hernach Carl der V. in der Constit. Crimin. Artic.

B 3

133.



133. angenommen hat, falsch sey; sondern auch, damit andere Dinge, die zu der Lehre von der zeitigen Geburt gehören, näher bestimmt werden können.

§. 45.

Eine jede Empfängniß geschiehet in dem Eyerstocke, wenn nemlich der allerfeinste Theil des männlichen Saamens (aura seminalis) gleich nach dem, bey der Beywohnung, geschehener Auswurfe desselben, in ein oder das andere Ey übergeheth, und in der Bildung des zukünftigen Menschen, die sich schon in dem Ey befindet, ein Aufschwellen und Bewegung derer Säfte, hervorbringet. (L. M. G.)

Setzet man nun die Empfängniß voraus, so muß man auch die Bewegung derer Säfte in der Bildung des zukünftigen Menschen annehmen; denn wo eine Bewegung derer Säfte ist, da ist auch das Leben gegenwärtig. Man siehet also hieraus, daß gleich nach geschehener Empfängniß die Frucht leben müsse. Es begehnen daher 1.) diejenigen einen Irrthum, die sich einbilden, daß die Frucht sodann erst ihr Leben bekäme, wenn sie sich im Mutterleibe also deutlich bewegete, daß die Mutter ihre Bewegung spüret; 2.) Diejenigen, die dafür halten, daß der Zeitpunkt des, nach geschehener Empfängniß angefangenen Lebens, bald der 7. bald der 14. Tag, bald ein Monath und drüber sey, und 3.) diejenigen, die da meynen, daß die Frucht, so lange sie in Mutterleibe ist, und nicht Athem holet, vor eine nicht lebende Frucht zu achten sey.

§. 46.

Eine in der Bärmutter sich befindende Frucht, die ihre Seele hat, heißet eine besetzte oder formirte Frucht;

Frucht; (§. 32.) wosern sie aber ihre Seele noch nicht hat; so nennet man es eine unbeseelte und ungebildete Frucht. Der Termin der Beseelung der Frucht ist also derjenige Zeitpunkt, in welchem die im Mutterleibe befindliche Frucht ihre Seele bekommt.

§. 47.

Weil 1.) das Leben des Menschen das Daseyn der Seele voraussetzet; (N. M. G.) 2.) Weil die Seele des Menschen schon vor der Empfängniß, in der Bildung des zukünftigen Menschens gegenwärtig ist, denn zur Zeit der Zeugung kann sie nicht entstehen; so folget hieraus, daß die Frucht vom ersten Augenblicke der Empfängniß an beseelet sey; (§. 45. 46.) es ist deswegen der Unterscheid falsch, den die Gelehrten zwischen einer beseelten und nicht beseelten Frucht machen.

§. 48.

Man kann daher gar keinen Termin, in welchen die Frucht beseelet würde, annehmen; (§. 46. 47.) Diejenigen irren also, die dafür halten, daß die Hälfte der Schwangerschaft der Termin der Beseelung sey, weil um denselben die Bewegung der Frucht von der schwangeren Person offenbar verspüret wird.

§. 49.

Man kann hierbey die Frage aufwerfen, wo denn eigentlich der Sitz der menschlichen Seele sey? wir antworten mit wenigen also darauf; er ist im Gehirne, weil, wenn dasselbe merklich verletzet worden ist, auch die Kräfte der Seele darunter leiden müssen; ferner, weil alle Nerven aus dem Gehirne entsprin-



gen, welches solche Theile unseres Körpers sind, durch die die Seele in unsern Körper würket. Es ist aber keinesweges das ganze Gehirn der Sitz der Seele, sondern nur ein Theil desselben, und zwar derjenige, der die allgemeine Werkstatt derer Sinne genennet wird, und worunter die Zergliederer denjenigen Theil des Gehirns verstehen, von welchem alle Nerven, die zu denen Sinnen und willkührlichen Bewegungen bestimmt sind, ihren Ursprung nehmen.

## §. 50.

Alle Nerven, die zu denen Sinnen und willkührlichen Bewegungen bestimmt sind, haben von demjenigen Theile des Gehirns, der das verlängerte Rückenmark heisset, ihren Ursprung. (N. A. G.) Der Sitz der Seele ist also in dem verlängerten Rückenmark. (Medulla oblongata.)

## §. 51.

In Ansehung der lebendigen Frucht, (§. 30.) hat man hier vornämlich zu untersuchen, welche Früchte denn, wenn man auf die Zeit, da sie geböhren worden sind, siehet, zu denen, die da leben können, gerechnet werden. Damit der Arzt in diesem Falle etwas Gewisses bestimmen könne; so hat man folgendes wohl zu bemerken.

- 1.) Eine jede Frucht, die zur Classe derer unzeitigen gehöret, kann nicht fortleben, (§. 24. 30.) denn gesetzt auch, daß sie lebendig geböhren würde, so kann sie doch das Leben nicht fortsetzen, weil sie die Nahrungsmittel, die zur Erhaltung des Lebens nothwendig sind, weder annehmen, noch  
weni.

weniger, wegen so sehr zarter Beschaffenheit des Körpers, also verändern kann, daß hieraus eine hinlängliche Nahrung des Körpers erfolgen könnte. Man findet zwar bey verschiedenen Schriftstellern Beispiele von 5 bis 6 monatlichen Geburthen, die sie vor solche, die da fortleben können, angegeben haben; es sind aber alle dergleichen Dinge offenbar falsch.

- 2.) Eine sieben-monatliche Frucht, oder diejenige, die nach dem 182. Tage, nach geschehener Hochzeit, gebohren wird, kann nach der Erfahrung leben, selten aber kann sie lange Jahre das Leben fortsetzen. Es hat daher schon Hippocrates eine dergleichen Frucht für eine, die da leben kann, gehalten, wenn er in seinem Buche von der sieben-monatlichen Geburt also saget: „Die im siebenden Monathe gebohren werden, können zwar leben; es bleiben aber von vielen, wenige leben.“ Diesem Ausspruche haben hernach die meisten Rechtsgelehrten und Aerzte, ja die Geseze selbst, den Beyfall nicht versaget.
- 3.) Auch die acht-monatliche Frucht kann leben, denn weil die sieben-monatliche, als eine weniger vollkommene leben kann, so kann der acht-monatlichen, als einer viel vollkommern Frucht, das leben können, nicht abgesprochen werden. Einige, die den Hippocrates zum Vorgänger haben, nehmen zwar hiervon das Gegentheil an, es beruhet aber diese Meynung auf sehr schwachen Gründen.
- 4.) Eine jede frühzeitige Frucht (praecox) kann fort leben, (§. 24.)

B 5

5.) Eine



- 5.) Eine neun-monathliche Frucht kann fortleben und ein gleiches kann man auch von der verzögerten (§. 24.) annehmen.

### Sechster Abschnitt.

Von der Geburt der Zwillinge, der untergeschobenen Geburt (partu supposito) und der Ueberschwängerung. (Superfoetatione.)

#### §. 52.

Wenn von denen Zwillingen die Rede ist, welchen von beyden nämlich das Recht der Erstgeburt zukomme, so kann entweder von denen Umstehenden bestimmt werden, welcher von beyden aus Mutterleibe, entweder auf dem natürlichen, oder durch künstliche Wege zuerst hervorgekommen ist; (§. 22.) oder es kann solches von ihnen nicht bestimmt werden. Im ersteren Falle, muß ein gerichtlicher Arzt darthun, daß demjenigen, der zuerst geboren worden ist, daß Recht der Erstgeburt zukomme; Im andern Falle kann er kein gewisses Zeugniß ablegen, sondern es ist denen Rechtsgelehrten die Entscheidung der Sache lediglich zu überlassen.

#### §. 53.

Zuweilen entstehet auch vor Gerichte, wegen der untergeschobenen Frucht ein Streit, zu dessen Beylegung des gerichtlichen Arztes Gutachten verlangt wird. Um deswillen sind diejenigen Umstände, die in Ansehung dieser Lehre zum medicinischen Fache gehören, mit wenigen zu erörtern; nemlich es giebt 2 Fälle, worinnen, in Ansehung der untergeschobenen Frucht, des Arztes Gutachten erfordert wird.

I.) Da,

- 1.) Da, wo die Frage entsteht: ob die Frucht wirklich untergeschoben worden ist?
- 2.) Da, wo wegen der untergeschobenen Frucht, in sofern als selbige erst geschehen soll, die Frage aufgeworfen wird?

## §. 54.

Der Arzt kann gewiß versichert seyn, daß die Frucht wirklich untergeschoben worden sey, wenn er

- 1.) Bey der Mutter keine Merckmaale findet, aus welchen er erkennen kann, daß sie gebohren habe;
- 2.) Wenn er bey der Mutter dergleichen Merckmaale antrifft, nach denen sie zur Empfängniß ganz unüchtig ist; (§. 19. no. 1.)
- 3.) Wenn bey dem Manne sich solche Kennzeichen angeben, nach denen er zum Kinderzeugen ungeschickt ist;
- 4.) Wenn die Beschaffenheit des Nabels der Frucht, keinesweges also, wie sie bey einer neugebohrnen Frucht seyn soll, befunden wird. Andere halten auch dafür, daß die Frucht sodann, wenn sie dem Vater nicht gleich siehet, untergeschoben worden sey; allein dieses Kennzeichen ist sehr betrüglich.

## §. 55.

Wenn aber die Frage wegen der untergeschobenen Frucht, in sofern als selbige erst geschehen soll, entsteht; (§. 53.) so hat man wohl zu untersuchen, ob dergleichen Merckmaale, aus welchen mit Gewisheit erkannt werden kann, daß die Schwangerschaft erdichtet sey, oder nicht? gegenwärtig sind. Im  
ersten



ersteren Falle kann man das Verbrechen, daß eine Falschheit darunter verborgen sey, bald erkennen; im andern Fall muß der Richter erlauben, daß die, denen daran gelegen ist, die Frucht, wenn sie auf die Welt kommt, genau beobachtet und zugleich untersucht.

## §. 56.

Die Schwängerung einer schon schwangern Frauen, heißet man die Uberschwängerung. (Superfoetatio.) Wir theilen dieselbige mit andern in eine wahre oder auserlesene, oder in eine falsche, ein: Erstere heißet die, wo sich beyde Kinder im Mutterleibe aufhalten; letztere ist die, wo eine Frucht sich in der Bärmutter, eine andere in dem Eyerstocke, oder in denen Muttertrompeten, oder in der Höhle des Schmeerbauches, befindet.

## §. 57.

Man ersiehet hieraus, daß zu einer jeden Uberschwängerung folgende Stücke erfordert werden; (§. 56.) denn

- 1.) Muß die schwangere Person wenigstens zwey Früchte bey sich tragen, die vom verschiedenen Alter sind.
- 2.) Müffen diese beyde Kinder nicht zu einer Zeit gebohren werden, sondern es muß ein merklicher Zeitraum zwischen beyder Geburt, vorbeylaufen; und
- 3.) Muß eine dergleichen Frau, welche überschwängert seyn soll, zugleich schwanger, und zugleich eine Kindbetterin seyn.

## §. 58.

§. 58.

Es streiten zwar noch heut zu Tage die Gelehrten über die Wirklichkeiten der Ueberschwängerung; da aber doch bey denen Schriftstellern glaubwürdige Zeugnisse hiervon vorkommen, wie z. E. dergleichen in des sel. Grauels Streitschrift von der Ueberschwängerung, die 1738 zu Straßburg gehalten worden; in des sel. Eisenmanns vier Anatomischen Tabellen, die ebendasselbst 1752 herausgekommen sind, in denen Selbstiger gelehrten Zeitungen vom Jahr 1725. No. 85 zu finden sind; so sehn wir nicht, warum wir die Wirklichkeit deryerselben in Zweifel ziehen wollten.

§. 59.

Indessen hat man doch wohl zu merken, daß deswegen nicht bey allen zur Empfängniß tüchtigen Weibspersonen, eine wahrhaftige Ueberschwängerung sich begeben könne, sondern daß solches nur bey denen geschehen könne, deren Bildung der Bärmutter von der gewöhnlichen Bildung abwelchet, d. i. bey denen, wo die Bärmutter zweyfach (bifidus,) oder wo sie durch eine gewisse Scheidewand in zwey Höhlen getheilet, oder wo sie gar zweyhörnicht (bicornis) ist. Denn wenn die Bärmutter bey einer Frauen ihre ordentliche Bildung hat, so erfüllet das befruchtete Ey, zu der Zeit, wenn sie schwanger wird, die ganze Höhle derselben, und es kann daher, wenn sie von neuem dem Manne beywohnet, der zur Empfängniß nothwendige Theil des männlichen Saamens, zum Eyerstocke nicht kommen, und folglich kann auch keine neue Schwängerung weiter stattfinden;



den; da im Gegentheil, wenn eine schon schwangere Frau, eine zweifache oder zweihörnichte Gebärmutter hat, sodann, wenn sie dem Manne abermals bewohnet, der zur Empfängniß nöthige Theil des männlichen Saamens, noch in den andern Eyerstock kommen, und mithin eine dergleichen schon schwangere Frau, von neuem empfangen kann.

## §. 60.

Ganz anders hat man von der falschen Ueberschwängerung, (§. 56.) zu urtheilen, als die sich auch bey denen, deren Gebärmutter ihre ordentliche Bildung hat, eräugnen kann: indessen muß doch hier diejenige Frucht, die zuerst empfangen wird, ihre Wohnung nicht in der Gebärmutter selbst haben.

## §. 61.

Man ersiehet aus dem, was bisher (§. 57. u. f. w.) gesaget worden ist, wie eigentlich eine Ueberschwängerung entstehen könne. Was nun aber die Zeit, zu der sich selbige zuzutragen pfeiget, betrifft, so kann man solche nicht mit Gewisheit bestimmen, ja es giebt auch keine gewisse Merkmaale derselben.

Anmerkung. Vernunft und Erfahrung beweisen, daß man allerdings keine gewisse und bestimmte Zeit, zu welcher sich die Ueberschwängerung eräugnen könne, anzugeben im Stande sey, ohnerachtet wahrscheinlich ist, daß sie die ersten Wochen nach der vorhergehenden Empfängniß ebender, als zu anderer Zeit, erfolgen kann, weil zu der Zeit der feinste Theil des männlichen Saamens, durch die Mündung der andern Muttertrumpete, indem selbige noch nicht von der Frucht zugeedrückt wird, einen offnen und freyen Weg hat, dahinein zu dringen. Ob aber eine Weibsperson überschwängert worden sey, davon hat man vor der Entbindung keine gewisse  
Merk-

Merkmale, indessen kann man doch diese unter die wahrscheinlichen rechnen, daß, wenn auf einer Seite des Schmeerbauches eine Geschwulst entstanden, sich solche auch auf der andern Seite begiebet; und wenn die Bewegung des Kindes von der Mutter bald auf der einen, bald auf der andern Seite verspüret wird. Doch gilt dieses hauptsächlich von einer wahren Ueberschwängerung.

### Siebender Abschnitt.

#### Von der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Frucht. (Legitimus & Illegitimus.)

##### §. 62.

Diese bedeutet in medicinischen Verstande eben das, was eine reife Frucht (§. 24.) bedeutet; bey denen Rechtsgelehrten aber heisset eine rechtmäßige Frucht, diejenige, die aus rechtmäßiger Ehe und zu der Zeit, da sie eine Erbschaft antreten und auf andere verlegen kann, geboren worden ist. Man siehet also hieraus, was in Medicinischen und Juristischen Verstande eine unrechtmäßige Geburt bedeuten wolle.

##### §. 63.

Eine im juristischen Verstande betrachtete rechtmäßige Frucht, ist von zweyerley Art, nemlich sie ist entweder rechtmäßig;

- 1.) In Ansehung der Geburtszeit, oder
- 2.) In Ansehung der Bildung des Körpers.

Im ersteren Falle heisset es ein ehelich und ehelich Kind, in andern Falle aber ein zeitig, gliedmäßiges auch lebendiges Kind, wenn es zu der Zeit geboren worden ist, da es eine Erbschaft und Schenkung antreten,



treten, oder das Testament brechen kann. Es ist also eine unrechtmäßige in juristischen Verstande genommene Geburt auch von zweyerley Gattung, wie aus dem, was zeither gesaget worden ist, erhellet.

§. 64.

Es giebt daher vornämlich zwey Fälle, wobey ein Arzt vor Gerichte, von der Frucht, ob sie recht- oder unrechtmäßig sey, (§. 32.) ein Urtheil zu fällen hat. Ersterer betrifft die recht- oder unrechtmäßige Frucht, in Ansehung der Zeit, darinnen sie gebohren worden; Die andere aber die recht- oder unrechtmäßige Frucht, in Ansehung der Bildung ihres Körpers.

§. 65.

Wosern der Arzt in dem ersten Falle etwas bestimmen soll, so ist nöthig, daß er sowohl auf die Zeit, da die Frucht zur Welt gekommen, als auf die Zeit der gehaltenen Hochzeit, wie nicht weniger auf die Bildung der Frucht, ob sie nemlich stärker und größer ist, als eine nach der Hochzeit empfangene Frucht seyn könne, Achtung gebe.

§. 66.

Es kann demnach eine jede unzeitige Geburt (abortus, §. 24.) eine jede zeitige (praecox §. 24.) neun monatliche; und daher auch die, so durch den Kaiserschnitt gebracht wird, wie nicht weniger gewissermaßen die verzögerte, (serotinus §. 24.) wenn sie nemlich zehnmonatlich ist, in Ansehung der Geburtszeit vor rechtmäßig gehalten werden; es ist aber in Ansehung der Geburtszeit

1.) Eine jede vollkommen reife Frucht (§. 24.) welche im sechsten und siebenden Monat nach der Hochzeit kommt.

2.) Eine

2.) Eine jede verzögerte oder späte Frucht, wenn sie eils, zwölf oder dreyzehn-monathlich ist, zumal da, wo der Mann vor dem Tode an einer schweren und langwierigen Krankheit gelegen hat, unrechtmäßig. Diejenigen also, die dafür halten, daß es verschiedene Ursachen geben könne, die den Aufenthalt der Frucht im Mutterleibe verzögerten, irren daher gar sehr. Denn alle diese Ursachen, die man vor solche erkennet, die die Frucht verzögerten, dergleichen z. E. Sorgen und Traurigkeit, schwere Krankheiten und dazwischen kommende Blutergiessungen, in Ansehung zur Schwindsucht u. s. w. sind; sind also beschaffen, daß sie die Geburt vielmehr beschleunigen, als daß durch sie, dieselbe sollte verzögert werden können. Inzwischen darf man doch hieher nicht diejenigen Früchte, die sich nicht in der Gebärmutter selbst, sondern in andern Orten, z. E. im Eyerstocke befinden, rechnen, und

3.) Eine jede untergeschobene Frucht, (§. 53.)

§. 67.

Was den andern Fall anbetrifft, (§. 64.) woben der Arzt zu bestimmen hat, ob die Frucht, in Ansehung ihrer Bildung rechtmäßig sey, oder nicht? so hat man nur darauf zu sehen, ob eine solche Frucht leben könne, oder nicht? (§. 51.) Ist das erstere, so heisset es eine rechtmäßige; ist aber das andere, so heisset es eine unrechtmäßige Frucht.

§. 68.

Es ist also in Ansehung der Bildung

- 1.) Eine siebenmonathliche Frucht, wie auch aus  
 denen



denen Pandecten, L. 3. §. 12. von denen feilgen und rechtmäßigen Erben; zu ersehen ist,

- 2.) Eine acht- und neun monatliche Frucht, vor eine rechtmäßige zu erkennen.

Eine jede unzeitige Frucht aber, ist in Ansehung ihrer Bildung, vor eine unrechtmäßige zu erachten.

§. 69.

Uebrigens halten zwar viele Gelehrte dafür, daß man die unförmlichen Früchte, zu denen unrechtmäßigen zu zählen hätte; weil aber eine jede unförmliche Frucht, eine unvollkommen unförmliche Frucht ist, (§. 38.) so halten wir dafür, daß eine jede unförmliche Frucht, eine rechtmäßige vollkommene Frucht sey, wosern nur zugleich diejenigen Merkmaale, die zu einer rechtmäßigen Frucht erfordert werden, statt haben.

### Achter Abschnitt.

#### Von denen Muttergewächsen. (Molis.)

§. 70.

Wir verstehen unter einer Mondfrucht, Muttergewächse, einen solchen vester, weichen, in dem Mutterleibe befindlichen, oder aus der Bärmutter ausgestossenen Körper, der ein unförmliches Ey ist, in welchem die Theile der Frucht und der Nachgeburt nicht genau zu unterscheiden sind.

§. 71.

Zuweilen lieget ein dergleichen Muttergewächse, zugleich mit der Frucht in der Bärmutter verborgen; dergleichen findet man auch zuweilen, in der Höhle

Höhle eines solchen Eies, (§. 70.) eine kleine Frucht, (n. d. Erfahrung) daher denn folget, daß eine jede wahrhafte Mondfrucht eine fleischliche Vermischung, zum voraus sehe. Wenn daher eine Weibsperson, wegen einer Mondfrucht verdächtig wird, die jedoch mit keiner Mannsperson hat Umgang haben sollen; so kann man mit Grunde an ihrer Keuschheit zweifeln.

Das vierte Capitel.  
Von der Jungferschaft.

§. 72.

Wir verstehen unter einer Jungfer in weitläufigen Verstande, diejenige Weibsperson, die sich noch nie vor einem Manne hat berühren lassen, und deren Geburtscheile noch ganz und natürlich sind. Wir theilen dieselben daher in moralische, physikalische und ganz vollkommene ein; Erstere ist diejenige, die sich noch mit keinem Manne fleischlich vermischet hat; die zweyte nennt man die, wenn ihre Zeugungsgliedmaassen noch ganz und vollkommen da sind; eine dritte heisset man die vollkommenste; (integerrima) wenn sie eine physikalische und moralische Jungfer zugleich ist. Man siehet hieraus zugleich, was die Jungferschaft sey, und wie vielerley sie sey?

§. 73.

Es sind also die Kennzeichen der Jungferschaft von dreyerley Art, nemlich

- 1.) Diejenigen, welche die Gegenwart der vollkommensten Jungferschaft darthun;

E 2

- 2.) Die



- 2.) Diejenigen, die von der gegenwärtigen physikalischen Jungferschaft zeugen;
- 3.) Diejenigen, die das Daseyn der moralischen Jungferschaft beweisen.

## §. 74.

Kennzeichen, die die Gegenwart der vollkommensten Jungferschaft beweisen, sind:

- 1.) Mehr aufgelaufene und zusammenschluffende Schaamleszen;
- 2.) Kleinere Wasserleszen, (Nymphae) die mehr licht. roth aussehen und aus dem Schooße nicht hervorragen;
- 3.) Eine kleinere Vorhaut der weiblichen Ruthe, (clitoris) die die Eichel nicht bedeckt;
- 4.) Eine ganz bedeckte Oeffnung der Harnröhre;
- 5.) Mehr aufgeschwollene Runzeln der Bärmutterseide;
- 6.) Das vorhandene Bändchen (Frenulum) derer Schaamleszen;
- 7.) Das vorhandene Jungferhäutchen (hymen) worunter man diejenige dünne, gespannte und am Eingange der Bärmutterseide liegende Haut verstehet, die bald eine eysförmige, bald eine circulkunde, bald eine halb. mondförmige Figur hat, und die größtentheils den Eingang der Scheide verschluffet. Allhier ist das Jungferhäutchen das vornehmste Kennzeichen der vollkommensten Jungferschaft, wenn es nämlich;

1.) Seine

- 1.) Seine ordentliche und gewöhnliche Beschaffenheit hat.
- 2.) Und ein dergleichen Mädchen oder Frau nicht etwan eine doppelte Bärmuttersehede hat.

§. 75.

Kennzeichen, die von der Gegenwart der physicalischen Jungferschaft zeugen, (§. 73. No. 2.) lassen sich aus (§. 74.) erkennen.

§. 76.

Kennzeichen, die das Daseyn der moralischen Jungferschaft beweisen. (§. 73. 3.) sind

- 1.) Die im vorhergehenden (§. 75.) gedachten Stücke, besonders das gegenwärtige und wohlbeschaffene Jungferhäutchen;
- 2.) Wenn der erste Beyschläf schmerzhaft und mit einer Blutvergiessung verknüpft ist. Ja wir können auch, aus der Abwesenheit solcher Kennzeichen, aus denen man bestimmen kann, daß ein Mädchen mit einem Manne sich fleischlich vermischt habe, und welche folgende sind, schließen, daß eine moralische Jungferschaft gegenwärtig sey;
  - 1.) Mehr schlappe und weniger zusammenschließende Schaamlefzen;
  - 2.) Eine mehr hervorragende weibliche Nuth, die zugleich eine Vorhaut hat, so die Eichel völlig bedeckt;
  - 3.) Mehr hervorragende, wie auch dunkel-  
farbigt aussehende Wasserlefzen;



- 4.) Eine mehr offene Mündung der Harnröhre;
- 5.) Das fehlende Jungferhäutchen;
- 6.) Myrtenförmige, an dem Eingange der Scheide liegende, Drüschchen;
- 7.) Eine mehr weite Gebärmutter Scheide;
- 8.) Weniger hervorragende Kuzeln der Scheide; und
- 9.) Wenn die Mündung der Gebärmutter, an der Mündung der Gebärmutter Scheide näher anliegt.

#### §. 77.

Gleichwie aber die Gegenwart des Jungferhäutchens nicht allezeit ein unfehlbares Kennzeichen der vollkommensten Jungferschaft ist, weil auch Mädchen, die das Jungferhäutchen haben, in der Gebärmutter empfangen können; (n. d. E.) so ist auch nicht allezeit die Abwesenheit des Jungferhäutchens, das gewisseste Merkmaal der verlohrnen moralischen Jungferschaft, weil es viel Ursachen geben kann, die dieses Kennzeichen der physicalischen Jungferschaft, ohnbeschadet der moralischen Jungferschaft, (§. 72.) zerstören können. Was dieses vor Ursachen sind, hat Roederer in Elementis artis obstetriciae §. 122. angegeben.

#### §. 78.

Es werden zwar von andern Schriftstellern auch andere Kennzeichen der Jungferschaft angegeben, welche Schurig weitläufig in seiner Parthenologia p. 275. gesammelt hat; Sie sind aber von keiner Erheblichkeit und ganz lächerlich.

#### §. 79.

§. 79.

Wenn demnach vor Gerichte, vornemlich von der moralischen, entweder abwesenden, oder gegenwärtigen (§. 72.) Jungferschaft, die Frage vorkommt, so wird darinnen nichts gewisses bestimmt werden können, wosfern man nicht den Unterleib besichtigt, welches aber Richter, hinlänglich erfahrenen Aerzten zu übertragen haben. Die Römer wollen zwar nach dem Titel derer Pandecten, von Besichtigung des Unterleibes; nicht minder die Constitutio Criminalis Caroli V. daß eine solche Untersuchung denen Wehemüthern überlassen werde; weil sie aber meistens gar unerfahren sind, so ist es besser, denen Aerzten solche zu überlassen.

§. 80.

Damit nun der Arzt vor Gerichte von der gegenwärtigen oder abwesenden Schwangerschaft, ein richtiges Zeugniß ablegen könne; so muß er, wenn die Besichtigung des Unterleibes vorgenommen wird:

- 1.) Die Geburtsglieder des Mädchens mit lauem Wasser abwaschen lassen;
- 2.) Die äußerlichen Geburtstheile, einzeln genau betrachten; und
- 3.) Auf das, was (§. 73. 74. u. 76.) gesagt worden, wohl acht haben.

§. 81.

Man kann hieraus zum Theil die Auflösung folgender Aufgaben (§. 72. u. f. w.) nehmen; ob nemlich eine schlafende Jungfer wieder ihr Wissen verberbet und beschwängert werden könne? Ob eine



Trunkene ihrer Junferschaft könne beraubet werden? Ob eine die Mohnsafft (opium) genommen, geschwächet werden könne? Ob eine ganz vollkommene Jungfer von dem ersten Beschlaf empfangen könne?

### Das fünfte Capitel.

Von denen Kennzeichen, die da anzeigen, daß eine Frau geböhren habe.

#### §. 82.

Es sind dieselben zweyerley:

- 1.) Diejenigen, die da anzeigen, daß eine Frau eine vollkommene Frucht geböhren habe, und
- 2.) Diejenigen, die da beweisen, daß eine Frau eine unzeitige Frucht geböhren habe.

#### §. 83.

Erstere sind wieder zweyerley:

- 1.) Diejenigen, die da darthun, daß eine Frau neuerlich geböhren habe.
- 2.) Diejenigen, die da beweisen, daß eine Frau vor einiger Zeit geböhren habe.

#### §. 84.

Diejenige Frau, die neuerlich geböhren hat, lebet entweder noch, oder ist todt. Im ersteren Falle sind folgende davon, daß sie neuerlich geböhren habe, die besten Kennzeichen:

- 1.) Eine gegenwärtige Geschwulst derer äußerlichen Geburtsglieder.
- 2.) Eine außerordentliche Ausdehnung der Barmutterseibe.

3.) Die

- 3.) Die gegenwärtige Reinigung;
- 4.) Die mehr weiche und ofne Bärmuttermündung;
- 5.) Ein runzlichter und schlaffer Schmeerbauch;
- 6.) Mehr angelaufene Brüste;
- 7.) Borrächtige Milch in denen Brüsten;
- 8.) Mehr dicke und einen breiten Mond führende Warzen derer Brüste;

Im letzteren Falle sind dieses die besten:

- 1.) Die 1. 2. 3. u. f. w. angegeben worden sind;
- 2.) Eine mehr ausgedehnte Bärmutter.

§. 85.

Diejenigen Merkmaale aber, daß eine Frau vor Zeiten eine vollkommene Frucht geboren habe, (§. 83. 2.) sind:

- 1.) Die gegenwärtigen anzeigenden Merkmaale, (§. 76.) daß die Jungferschaft verlohren gangen ist;
- 2.) Wenn der Bärmuttermund nicht mehr die kegelförmige Figur hat und mehr offen ist;
- 3.) Eine Ungleichheit derer Ränder derer Lefzen des Bärmuttermundes.
- 4.) Wenn der Schmeerbauch sich runzelt, nicht weniger, wenn er ausgedehnt und mehr hervorgehend ist.
- 5.) Kleine weißliche und hellscheinende Linien des Schmeerbauches.
- 6.) Wenn das Bändchen derer Schaamleffen nicht mehr da ist.



- 7.) Mehr hangende und schlaffe Brüste;
- 8.) Mehr weißliche und hellscheinende kleine Liefen an denen Brüsten;
- 9.) Wenn es um die Warzen der Brust herum mehr dunkelbraun aussiehet;
- 10.) Wenn die Warzen der Brust mehr hervorgehen;
- 11.) Wenn der obere Theil der innerlichen Haut der Bärmutterscheide mehr hervorraget;
- 12.) Die gegenwärtige Umkehrung der Bärmutter.

## §. 86.

Diejenigen Kennzeichen, aus denen man ersiehet, daß eine Frau eine unzeitige Frucht geböhren hat, (§. 82.) sind von verschiedener Gottung: Denn einige sind also beschaffen, daß man daraus ersehen kann, daß die unzeitige Frucht, die geböhren worden ist, noch sehr jung gewesen; andere aber also, daß die unzeitige Frucht grösser gewesen ist.

## §. 87.

Diejenigen Merkmaale, die da sagen, daß die unzeitige Frucht schon groß gewesen sey, haben wir schon (§. 85.) angezeigt; Von denen aber, aus welchen zu ersehen ist, daß die unzeitige Geburt noch klein gewesen, haben wir keine gewisse Merkmaale; wahrscheinliche aber sind diese:

- 1.) Die Merkmaale der verlohrenen Jungferschaft, (§. 76.)
- 2.) Wenn die monatliche Zeit, die vorher nicht schmerzhaft abgegangen, nun also abgeheth;

## §. 88.

## §. 88.

Wenn demnach die Frage entstehet, ob eine Weibsperson geböhren habe, so muß allezeit eine genaue Besichtigung des Unterleibes angestellt werden. Auch die Gesetze, wie aus dem Artic. XXXV. Constat. Crimin. Caroli V. des mehreren zu ersehen ist, ersodern dieselbe. Weil aber eine solche Untersuchung oft mit großer Klugheit und Vorsichtigkeit vorzunehmen ist, so ist nöthig, daß obrigkeitliche Personen, dieselbe hinlänglich erfahren Aerzten, keinesweges aber denen Wehemüttern überlassen sollen.

## Das Sechste Capitel.

## Von der Eintheilung des Alters.

## §. 89.

Diejenige Zeit zusammen genommen, durch welche der geböhrene Mensch sein Daseyn fortsetzet, wird in weitläufigen Verstande das Alter genennet; ein besonders betrachteter Theil aber von dieser Zeit, wird das Alter im genauern Verstande genenne, und dieses wird wieder in ein kindliches, in ein Knabenalter, in ein jugendliches, männliches und hohs Alter, eingetheilet.

## §. 90.

Diejenige Lebenszeit, die von der Geburtsstunde ihren Anfang nimmt, und sich bis auf das Ende des siebenden Jahres erstrecket, heisset das kindliche Alter. (aetas infantilis) Dergleichen Kinder sind noch nicht ihrer Sprache und Vernunft mächtig, und daher kann man ihnen auch, wegen ihrer Handlungen, noch keinen Vorwurf machen.

## §. 91.



## §. 91.

Diesjenige Lebenszeit, die sich mit dem siebenden Jahre anfängt, und bis auf das zwölfte, oder vierzehende Jahr hinaus gehet, heißt das Knabenalter. (aetas puerilis.) In demselben bekommen die Kinder zum zweytenmale die Zähne, und auch hler kann man ihre Handlungen noch nicht vor gültig ansehen.

## §. 92.

Unter dem jugendlichen Alter (Pubertas,) wird diejenige Lebenszeit, welche sich bey dem männlichen Geschlechte nach dem XXII. Titel Libr. I. Institutionum, mit dem 14. Jahre, und bey dem weiblichen, mit dem zwölften Jahre anfängt, und sich bis auf das 11. oder 25ste, erstrecket, verstanden. Um diese Zeit sänget sich bey dem edlern Geschlechte die Abpnderung des Saamens; bey denen Weibspersonen aber, der Fluß ihrer Reinigung an; ihre Körper wachsen in die gehörige Länge, und man nimmt zugleich eine merkliche Veränderung ihrer Sitten, wahr.

## §. 93.

Diesjenige Lebenszeit, die sich nach dem Sächsischen Rechte mit dem 21sten Jahre, oder nach dem bürgerlichen mit dem 25sten, anfängt, und bey denen Weibspersonen bis aufs 49ste, bey denen Mannspersonen aber, bis auf das 60ste Jahr hinausgeheth, wird das männliche Alter (aetas virilis) genennet. Mit diesem Alter fangen wir an, unseres Rechtes zu genüssen, wir sind in demselben, zu Uebernehmung wichtiger Geschäfte geschickt, der Körper höret auf in die Länge zu wachsen, es sänget sich aber auch sodann das Wachsthum in die Breite an.

## §. 94.

## §. 94.

Diejenige Lebenszeit, die sich mit dem 50. oder 60sten anfänget, und die bis auf unser Ableben hinausreicht, wird das Alter (§. 89.) (Senedus) genennet: In demselben nimmt der Körper ab, und seine Kräfte hören nicht allein auf, dazuseyn, sondern auch die Seele verliethret ihre Munterkeit, die Sinnen vermindern sich, die Haare werden grau, die Haut wird runzlicht, die Gelenke werden unbiegsam. Es hat daher dieses Alter seine besondere Freyheiten.

## Das siebende Capitel.

Von denen erdichteten und verstellten Krankheiten, (Fictis, celatis.)

## §. 95.

Die Menschen erdichten sich vor Gerichte, verschiedener Ursachen wegen, bald aus Furcht, bald vor Schaamhaftigkeit, bald um des Gewinns willen, Krankheiten. Wenn demnach in einem dergleichen Falle, der Richter die Gerechtigkeit gehörig verwalten will, so hat er hierzu das Zeugniß eines privilegirten und geschwornen Arztes, ja auch zuweilen eines öffentlich bestellten und geschwornen Wundarztes vonnöthen.

## §. 96.

Daß Jemand eine Krankheit an sich habe, schließet der Arzt aus der Gegenwart derer Kennzeichen, die das Daseyn einer Krankheit erklären, welches derjenige Theil der Arzenengelahrtheit ist, der die Zeichen der Krankheit (Semiotica) vorträget. Wenn nun ein Arzt vor Gerichte bestimmen soll, ob eine Krankheit erdich-



erdichtet worden sey; so muß er wohl untersuchen, ob er dergleichen Kennzeichen, die der Krankheit, die man vorgiebt, zukommen, finden könne, oder nicht? Wo das letztere statt findet, so ist es eine erdichtete Krankheit; ist aber das erstere; so ist die Krankheit in der That gegenwärtig.

## S. 97.

Weil aber in dem Falle, wo vor Gerichte die Frage wegen einer verstellten Krankheit vorkommt, der Arzt nicht sogleich etwas gewisses bestimmen kann; denn dergleichen Krankheiten werden oft da, wo die Entdeckung des Betruges viel Arbeit erfordert, erdacht; so muß er hierbey die größte Behutsamkeit anwenden. Damit nun der Betrug um soviel leichter entdeckt werden möge, so hat man auf folgende Stücke, bey der Untersuchung, wohl acht zu haben; Man muß daher:

- 1.) Alle Erscheinungen (Phoenomena) welche bey einer solchen Person sich äussern, zugleich mit denenjenigen Umständen, die entweder von dem Patienten, oder von denen Umstehenden angegeben werden, wohl zusammen halten;
- 2.) Muß man auf den Urin, Puls, Alter, erbliche Anlage, (Dispositio hereditaria) Lebensart, Rang der Person, das Subject der Krankheit u. s. w. wohl acht haben;
- 3.) Die Fragen, die der Patient oder die Umstehenden beantworten sollen, müssen also eingerichtet werden, daß sie dieselben leicht in Verwirrung setzen können,

4.) Muß

- 4.) Muß man einen solchen Patienten nicht ein, sondern etlichemal, und zwar ganz unvermuthet besuchen; und endlich hat man wohl zu untersuchen:
- 5.) Ob diejenigen Ursachen, die die Krankheit, von welcher man behauptet, daß sie gegenwärtig sey, erzeugen können, gewiß vorhergegangen sind.

§. 98.

Damit nun bey einem dergleichen Falle, des Arztes Pflicht und Schuldigkeit genau zu ersehen seyn möge; so wollen wir hier die vornehmsten Krankheiten, die sich also verhalten, daß man sie nicht allzu leicht entdecken kann, ob sie erdichtet oder nicht erdichtet sind? erzählen, und zugleich dasjenige, worauf der Arzt wohl acht zu haben hat, mit beysügen, damit er um so viel gewisser den Betrug entdecken, und dem Richter hiervon eine soviel gewisere Anzeige thun könne.

§. 99.

Die vornehmsten Krankheiten dieser Art sind: die fallende Sucht, (Epilepsia) Melancholie, Raserey, Besingung des Teufels, Beherung, oder die Krankheit von Beherung.

§. 100.

Daß die fallende Sucht, (Epilepsia) erdichtet worden sey, kann der Arzt mit Gewisheit bestimmen, wenn zur Zeit des Anfalls der Krankheit, (Paroxysmi.)

- 1.) Ein solcher Patient nicht jähling, hinfällt;
  - 2.) Sein Gesicht nicht blau, die Lippen nicht weiß, und keine andere Veränderung des Gesichts in
- Anse-



Ansehung der Farbe und Gesichtszüge, bey ihm wahrgenommen wird;

- 3.) Wenn ein solcher Patient, wenn man ihm ein Niesen erweckende Arzeneien vor die Nase hält, oder glühende Kohlen in die Finger giebt, dieses gleich empfindet;
- 4.) Die Nägel nicht blau werden;
- 5.) Der Puls von dem gesunden Zustande nicht abweicht; wenn ferner
- 6.) Der Anfall, indem er zu Ende gehet, nicht mit einem tiefen Schlafe begleitet ist, und wenn endlich:
- 7.) Der Patient, nach überstandenen Anfällen, sich nicht über eine Schwäche derer Sinnen, Bergeßlichkeit, Schwindel, Schwäche und Durst beschweret.

§. 101.

Daß einer sich erdichtet hat, er sey schwermüthig, (Melancholia) kann der Arzt daher gewiß beweisen, wenn er findet, daß;

- 1.) Die Säfte eines solchen Menschen nicht mit einer schwarz-gallichten üblen Beschaffenheit (Cacoehymia atrabilaria) angefüllet sind;
- 2.) Wenn ein solcher Mensch nicht mit Traurigkeit und Furchtsamkeit unsinnig thut;
- 3.) Wenn der Patient nicht bey einem oder dem andern Gedanken hartnäckig stehen bleibt; denn wahrhaftig schwermüthige Personen verliehren sich nur allein in einem einzigen Begriffe, da sie sich in allen übrigen recht vernünftig beweisen;
- 4.) Wenn

- 4.) Wenn ein solcher Mensch nicht von magerer Leibesbeschaffenheit ist, kein verdrüßliches Gesicht, nicht tiefliegende, zurückgezogene, auf einen einzigen Gegenstand gerichtete Augen hat, und dabey zugleich Hunger und Kälte nicht vertragen kann.
- 5.) Wenn die Krankheit nicht nach und nach, sondern jähling entstanden ist.
- 6.) Wenn der Patient, von gelinden Purgier- und Brechmitteln leicht die Wirkung verspüret;
- 7.) Wenn er hinlänglich guten Schlaf hat, und die Einsamkeit nicht liebet.

§. 102.

Wenn sich ein Mensch erdichtet hat, er sey nicht klug, (§. 99.) (Dementia) so kann solches der Arzt daher schlüssen, wenn er siehet, daß ein solcher Mensch, noch einigermaßen den Gebrauch seiner Vernunft besizet. Denn Leute, die in der That nicht klug sind, (amentes) sind doch nicht so frech wie Rasende, auch nicht so traurig und tief nachdenkend, wie schwermüthige Personen; sondern reden nur allerhand uhtereinander, es ist ihnen alles gleichgültig, bald lachen, bald singen sie, und erlustigen sich, wie Kinder, mehr an Spielpossen.

§. 103.

Daß es heut zu Tage eine wahrhafte Besizung (Obsessionem §. 99.) geben könne, daran zweifeln wir billig. Wenn demnach deswegen vor Gerichte die Frage entstehet, so ist entweder ganz und gar keine Krankheit vorhanden, oder die Bosheit erdichtet

D

nur



nur dieselbige; oder wenn sie wirklich vorhanden ist, so schreibet sie sich von natürlichen Ursachen her. Denn die Erfahrung bezeuget, daß natürliche Ursachen solche Krankheiten hervorzubringen im Stande sind, die dergleichen Erscheinungen geben können, z. E. Verstellungen derer Gebärden, erschrockliches Schreyen u. s. w.; wie diejenigen sind, die man bey denen, die eine wahrhafte Besizung glauben, als ungezweifelte Kennzeichen der Besizung angezeiget findet.

## §. 104.

Unter der Beherung (Incantatione) §. 99.) verstehen wir eine solche Krankheit, die durch böse Künste von einem verwegenen Menschen, an einem andern zu Wege gebracht worden ist. Man kann nicht in Abrede seyn, daß es nicht Hexereyen geben solte, indessen ist doch soviel gewiß, daß heut zu Tage die meisten dieser Krankheiten, von denen man behauptet hat, daß sie von Hexerey entstanden sind, gleichfalls entweder erdichtete Krankheiten, oder doch solche gewesen sind, die ihren Ursprung von natürlichen Ursachen gehabt haben.

## §. 105.

Was die verheimlichten Krankheiten betrifft, (celatos) so verheelen Leute die selben meistens darum, damit sie entweder den bevorstehenden Schaden abwenden, oder eines gewissen Vortheils dadurch theilhaftig werden möchten. Es giebt verschiedene Arten dieser Krankheiten, vornemlich aber werden die also genannten ansteckenden Krankheiten (contagiosi) verheimlichtet.

## §. 106

§. 106.

Es bringet daher des Richters Amt mit sich, daß er des Arztes Gutachten zugleich mit zur Hülfe nehme; Damit nun dieses aufs genaueste geschehen möge, so hat der Arzt auf das, was (§. 96.) gesagt worden ist, wohl acht zu haben.

Zwenter Abschnitt.

Von denenjenigen Grundwahrheiten, die der Arzt wissen muß, wenn er vor dem Criminalgerichte seine Meinung vortragen soll.

Das erste Capitel.

Von gerichtlicher Besichtigung todter Körper, (Inspectio.)

§. 107.

Man hat, damit diese Lehre genau genug erörtert werden möge, folgendes aus einander zu setzen;

- 1.) Was und wie vielerley die gerichtliche Besichtigung todter Körper sey?
- 2.) In was vor Fällen dieselbige vorzunehmen sey?
- 3.) Was vor Personen zu einer solchen gerichtlichen Besichtigung erfordert werden?
- 4.) Ob dieselbe durchaus nothwendig sey?
- 5.) Was man zu der Zeit, da dieselbe vorgenommen wird, zu beobachten habe?
6. Was sodann, wenn sie vollzogen worden ist, weiter zu thun sey?

§. 108.

Eine gerichtliche Besichtigung eines tobtten Körpers, (§. 109. No. 1.) ist diejenige gerichtliche



Handlung, durch welche in Gegenwart des Richters, des Gerichtsschreibers, und derer Schöppen, (Actuarii & Scabini) entweder von dem Arzt allein, oder auch zugleich von dem Wundarzte, oder auch zuweilen von mehreren Ärzten und Wundärzten, der Leichnam eines todten Menschen darum untersucht wird, damit hieraus die wahre Ursache des Todes zu ersehen seyn möge.

## §. 109.

Indem eine solche gerichtliche Besichtigung vorgenommen wird, so wird entweder nur die äusserliche Oberfläche des todten Körpers untersucht; oder es wird auch zugleich eine Untersuchung derer im Körper sich befindenden Theile vorgenommen. Im ersteren Falle, nennet man es eine im genaueren Verstande genennete gerichtliche Besichtigung; im folgenden aber, eine geschnmäßige, oder gerichtliche Zergliederung. (Sectio)

## §. 110.

Diejenige körperliche Sache, aus der die Gewisheit eines begangenen Verbrechens zu ersehen ist, wird im medicinischen Verstande, der Körper des Verbrechens (Corpus delicti) genennet, und dieser ist zweyerley; ein materieller und ein formeller. Ersterer ist derjenige, wenn die körperliche Sache, an der die That verübet worden ist, ein Körper ist; letzterer wird das Werkzeug (Instrumentum) genennet, durch dessen Hülfe, die That begangen worden ist.

## §. 111.

Man nimmet also um deswillen vornemlich eine gerichtliche Besichtigung (§. 108.) vor, damit so-  
wohl

wohl der materielle als formelle Körper des Verbrechens (§. 110.) hieraus richtig erwiesen werden möge.

§. 112.

Es sind aber gerichtlich zu untersuchen (§. 207. 2.)

- 1.) Alle diejenigen, die an einer ungewöhnlichen und unbekanntem Todesart verstorben sind;
- 2.) Diejenigen, so an denen Landstrassen und andern Orten todt gefunden werden;
- 3.) Diejenigen, die an einer, an ihnen verübten Gewaltthätigkeit sterben; denn sonst kann nichts Gewisses in Ansehung der Strafe des Verbrechers bestimmt werden;
- 4.) Diejenigen, so aus dem Wasser todt herausgezogen worden sind;
- 5.) Die man vor solche, die sich selbst entleibet haben, hält, oder die, so es auch in der That gewesen sind.
- 6.) Diejenigen, so sich von Quacksalbern haben heilen lassen, vornemlich da, wo Kennzeichen, einer dabey geschenehen Verwahrlosung am Tage liegen.

§. 113.

Diejenigen Personen, die dazu, daß die gerichtliche Besichtigung des todtten Leichnams, vornemlich, wenn er von einer empfangenen Verletzung gestorben ist, nach denen Gesetzen, ihre Gültigkeit habe, wie aus denen C. C. C. Artic. CXL. zu ersehen ist, erfordert werden, sind folgende; der Richter, der Gerichtschreiber, zwey Schöppen, der Arzt und der Wundarzt. (§. 107. 3.)



## §. 114.

Die erste zur Besichtigung nöthige Person, ist der Richter, und zwar ein solcher, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit zukommt. Denn wenn derselbige abwesend ist, so ist die ganze Handlung gewöhnlich unvollständig: denn er wird deswegen hierzu erfordert, damit diejenigen, die da zergliedern, glaubwürdige Zeugen um sich haben mögen. Indessen kann aber doch zuweilen eine Besichtigung unter gewissen Bedingungen in Abwesenheit des Richters, ebenfalls ihre Gültigkeit haben.

## §. 115.

Die andere zur gerichtlichen Besichtigung des todtten Körpers erforderliche Person, ist der Gerichtschreiber, (§. 113.) dieser ist darum hierzu nöthig, damit er alles, was während der Besichtigung gefunden oder beobachtet wird, treulich aufzeichne, welche von ihm gefertigte Aufzeichnung, eine Registratur genennet wird.

## §. 116.

Zwey Schöppen hat man zur gerichtlichen Besichtigung eines todtten Leichnams darum nöthig, weil der Richter ohne Schöppen nicht Gericht halten kann. Es müssen aber solche Schöppen geschworen haben, denn sonst ist diese gerichtliche Besichtigung nicht gesetzmäßig.

## §. 117.

Der Arzt ist bey der Besichtigung des todtten Körpers vornemlich darum nöthig, (§. 113.) weil selbiger allein nach geschehener gerichtlicher genauen Besich-

Besichtigung, richtig zu urtheilen vermag, welches die wahrhafte Ursache des Todes gewesen ist. (§. 108.)

§. 118.

Nach denen Befehlen soll aber der Arzt, der die gerichtliche Besichtigung des todten Körpers verrichtet, nicht allein die oben angezeigte Erfordernisse (§. 3. No. 2.) haben; sondern er soll von dem Richter zu dieser Handlung, der Besichtigung, auch ganz besonders verlangt worden seyn, zugleich soll er eine hinlänglich gründliche Erfahrung in der Zergliederungskunst besitzen. Uebrigens bringet es bey einer dergleichen Handlung, die Pflicht des Arztes mit sich, daß er alles, was bey der Besichtigung beobachtet wird, dem Richter, dem Gerichtschreiber und denen Schöppen genau vor Augen leget, und zugleich darauf wohl siehet, daß alles was angemerket wird, von dem Gerichtschreiber gehörig aufgezeichnet werde, damit die Registratur um so viel vollständiger ausfallen möge.

§. 119.

Der Wundarzt ist zur Besichtigung des todten Körpers, theils darum nöthig; damit er unter der Anleitung des Arztes, den todten Körper zergliedern könne, wosern er nemlich in der Zergliederungskunst hinlänglich erfahren, und die Sache nicht von allzugrosser Wichtigkeit ist, denn sonst muß der Arzt, die Zergliederung selbst verrichten; theils damit er dem Arzt, der zergliedert, hülfsliche Hände leisten möge.

§. 120.

Die Frage, ob eine Zergliederung und Besichtigung todter Körper in allen sich eräugnenden Fällen

nothwendig sey? (§. 107. 4.) entscheiden wir mit wenigen also; die im genaueren Verstande also genennte gerichtliche Besichtigung eines todten Cörpers, ist allezeit nothwendig; (§. 109. III.) die gerichtliche Zergliederung aber ist nur sodann nothwendig, wenn nach geschehener Besichtigung, die wahre unmittelbare Ursache des Todes noch nicht deutlich genug zu ersehen ist.

## §. 121.

Diejenigen Stücke, die man bey der Besichtigung selbst zu beobachten hat, sind folgende; (§. 107. 6.)

- 1.) Muß dieselbe zu rechter Zeit, am Tage, an einem schicklichen Orte und mit schicklichen Werkzeugen, vorgenommen werden;
- 2.) Vor der gerichtlichen Zergliederung, muß allezeit die im genaueren Verstande also genennte gerichtliche Besichtigung des todten Cörpers, oder eine äusserliche Untersuchung des Cörpers vorausgehen. Wenn nun aus derselben die wahre Ursache des Todes erkannt wird, so kann die gerichtliche Zergliederung unterbleiben. So ist z. E. die im genaueren Verstande also genennte gerichtliche Besichtigung sodann hinlänglich, wenn man siehet, daß einer am Stöckflusse verstorben ist, der durch mineralisch-schweflichte Ausdünstungen, durch solche von neuem Biere, von jährendem Moste, von Kohlendampfe, verursacht worden ist, oder wo man findet, daß einer vom Wetterschläge ist getödtet worden;
- 3.) Indem die schlechterdings also genennte Besichtigung vor sich gehet, hat man am meisten auf folgende Stücke scharf Achtung zu geben:
  - a.) Muß

a.) Muß man die ganze äußerliche Oberfläche, vom Kopf bis auf die Füße genau untersuchen, und alle diejenigen Dinge, die vom natürlichen Zustande abweichen, wohl bemerken, vornemlich aber hat man dahin zu sehen, ob sich an der Oberfläche des Körpers,

α) Unterlaufene (Inguillationes) oder solche Flecke finden lassen, die sich vom Blute, so sich in fremden Gefäßen befindet, herschreiben.

β) (Ecchymosos) solche Flecke, die von einem ausgelauenen und in der Fetthaut (Tunica adiposa) oder auch unter dem Häutchen des Gehirns (Pericranio) steckenden Blute, herrühren.

γ) Andere Flecken in der Haut;

δ) Geschwülste, Wunden und andere Verletzungen, wie z. E. Verrenkungen.

ε) Merckmaale einer gegenwärtigen Fäulniß.

Wosern unterlaufene Flecke, oder (Ecchymosos) wahrgenommen werden, so hat man den Ort, die Gestalt, die Größe und die Anzahl dererselben wohl zu bemerken; Eben dieses gilt auch von andern Flecken, Wunden und Verletzungen; wenn aber Geschwülste vorkommen, so hat man vorerst zu untersuchen, ob sie ihren Ursprung von einer äußerlichen Gewalt haben, oder ob sie von einer andern Krankheit entstanden sind, sodann hat man den Ort, wo sie anzutreffen sind, die Größe dererselben u. s. w. zu bemerken; Und endlich, wenn man auch Kennzei-



chen der Fäulniß antrifft, welche darinnen bestehen: daß man

- 1.) Blasen mit einer licht. und dunkelgelben Feuchtigkeit angefüllet, findet;
  - 2.) Daß die dünne Haut (Cuticula) von der darunter liegenden Haut (Cute) abgesondert ist;
  - 3.) Daß die Haut blau und schwarz ausseheth;
  - 4.) Der ganze Körper stinket;
  - 5.) Der ganze Körper aufgeschwollen ist;
  - 6.) Der Hodensack, (Scrotum) bey Mannspersonen ganz blau und schwarz ist;
  - 7.) Die Nägel schwarz sind; so hat man darauf zu sehen, ob sie hin und her am Körper, oder nur an einem Theile desselben, der zugleich zu bestimmen ist, wahrgenommen werden.
    - b.) Wenn eine oder mehrere Wunden zum Vorschein kommen, so muß man weder einen Griffel (Stilus) noch ein anderes verletzendes Werkzeug darein bringen.
    - c.) Muß man wohl darauf achtung haben, ob aus dem todten Körper und zwar entweder aus der Wunde, oder aus einer andern Oefnung, z. E. aus dem Munde, dem Hintern u. s. w. eine Feuchtigkeit, dergleichen Blut, Urin oder der erste Koth ist, (Meconium) herausgeflossen sind?
    - d.) Hat man die Beschaffenheit des todten Körpers zu untersuchen; ob er mager, oder ob er dick, oder geschwollen ist.
- 4.) Indem die gerichtliche Zergliederung (§. 109.) vorgenommen wird, hat man folgende Regeln zu beobachten;

1.) Man

- 1.) Man untersuche nach und nach sowohl die gemeinen, als eigenen Decken des Körpers, (Integumenta) an denen Orten, wo sich Verletzungen befinden, und zugleich alle darunter liegende verlesene Theile, z. E. man zeige die Mäuselein an, damit sodann der Zugang zu denen innerlichen Theilen um soviel mehr frey und offen sey;
- 2.) Man muß allezeit die drey Haupthöhlen des Körpers eröffnen;
- 3.) Man muß von der Höhle anfangen, worein das verlesende Werkzeug am tiefsten gedrungen ist;
- 4.) Die um die Wunde herumgelegene Theile muß man nicht eher zerschneiden, ehe und bevor man nicht den Fortgang der Verletzung gehörig entdeckt hat.
- 5.) Man muß ein jedes in seiner Höhle befindliches Eingeweide wohl untersuchen, und zwar
  - a.) In Ansehung der Lage, ob sie gewöhnlich oder nicht also ist?
  - b.) In Ansehung der Verbindung;
  - c.) In Ansehung ihrer Beschaffenheit, ob sie natürlich, oder nicht also ist?
  - d.) In Ansehung der Verletzung, wenn man eine solche antrifft, wobey vornemlich die Größe, Breite, Tiefe und der Ort der Verletzung gehörig zu untersuchen sind.
- 6.) Hat man genau zu untersuchen, ob man in der geöffneten Höhle fremde, entweder feste oder flüßige



flüssige Körper findet? Im letzteren Falle muß man ihre Beschaffenheit und wieviel sie an Maaße betragen, bestimmen; im ersteren Falle aber muß man ihre Beschaffenheit, Anzahl, wieviel sie dem Maaße nach betragen, ihre Gestalt und den Ort, wo man sie gefunden hat? gehörig aufzeichnen;

- 7.) Muß man alle grosse Blutgefäße, die sich in jeder Höhle finden, ob sie nemlich ganz, oder nicht also; ob sie mit Blut angefüllt, oder nicht also befunden worden? untersuchen;
- 8.) Eben dieses gilt auch gewissermaassen von den ebleren Nerven, von dem Brustgange; (Ductu thoracico) und dem Speisefast- Behältniß (Capsula Chyli) u. s. w.
- 9.) Vor Eröffnung der Höhle des Kopfes hat man, nachdem die gemeinen Decken abgefondert worden sind, genau zu untersuchen, ob eine Verletzung an ein, oder dem andern Beine des Hirnschädels, z. E. ein Bruchfissur, Einwärtsdrückung, u. s. w. anzutreffen ist? denn ist dieses, so hat man den Ort, die Grösse, Tiefe, Anzahl und Figur u. s. w. wohl anzumerken;
- 10.) Wenn man die Hirnschaale eröffnet, so hat man den Scheitel (Calvaria) behutsam mit der Säge wegzunehmen;
11. Bey der Untersuchung des Gehirns, muß man vornemlich auf das Wesen, (Substantia) die Blutgefäße, ob sie mit Blut angefüllt oder zusammen gefallen sind? auf die Furchen (Sinus) der harten Hirnhaut, (durae matris) auf die

die Magen, (*ventriculorum cerebri*), ob in denselben eine merkliche flüssige Materie zu finden ist, wie sie beschaffen, und wieviel davon da ist? auf den Grund des Hirnschädels, ob darinnen ein fremder Körper, und was vor einer anzutreffen ist? auf die Dicke des Hirnschädels, ob sie gewöhnlich oder ungewöhnlich sey? acht haben.

12.) Wenn die Brust geöffnet wird, so hat man das Brustbein von denen Rippen behutsam abzusondern, damit dadurch die Schlüssel-Puls- und Blutadern, (*Subclaviae*) und andere Gefäße, nicht verletzt werden mögen.

13.) Wenn es eine Brustwunde ist, die in die Seite der Brust hineingedrungen ist; so müssen sodann nicht nur diejenigen Rippen bestimmt werden, zwischen denen die Wunde eingedrungen ist, sondern es muß auch zugleich hinzu gesetzt werden, ob man im Zählen den Anfang mit der ersteren wahren, oder mit der letzten falschen Rippe gemacht habe?

14.) Bey der Untersuchung des Herzens muß man zugleich nachsehen, ob etwan in dessen Höhlen, oder in dessen grossen Gefäßen, Gewächse (*Concretiones Polyposae*) vorkommen?

15.) Wenn bey der Zergliederungshandlung wirklich Risse (*Rupturae*) derer Eingeweide angetroffen werden; so hat man wohl zu untersuchen, ob sie noch neu, oder schon vom heißen Brande angegriffen worden sind? (*Gangraenosae*.)

16.) Bey



16.) Bey der Untersuchung derjenigen Eingeweide des Schmeerbauches, welche aus Höhlen bestehen, hat man zugleich allezeit auf diejenigen Dinge, die in denen Höhlen angetroffen werden (Contenta) zu sehen.

§. 122.

Wenn die Besichtigung zu Ende ist, (S. 107. 6.) so hat man noch zweyerley zu verrichten;

- 1.) Muß die Registratur, die in während der Handlung der Besichtigung, ausgezeichnet worden ist, von dem Richter, Gerichtschreiber, denen Schöppen, dem Arzt und dem Wundarzt durch ihre Unterschrift bekräftiget werden;
- 2.) Der also genannte Obductionsschein, (Visum repertum) muß von dem Arzt ausgefertigt und hernach von ihm und dem Wundarzt unterschrieben und besiegelt, und endlich zu denen Acten gegeben werden.

§. 123.

Wir verstehen aber unter dem Obductionsschein, den schriftlichen Aufsatz des Arzts, (S. 1.) von der wahrhaften unmittelbaren Ursache des Todes des toten Körpers, dessen gerichtliche Besichtigung vorgenommen worden ist. Dieses Urtheil, welches der Arzt von der unmittelbaren Ursache des Todes des toten Körpers giebet, ist also beschaffen, daß es dieselbe entweder wirklich bestimmet, oder nicht. Im letztern Falle wird es ein zweifelhaftes, nicht entscheidendes Urtheil (Suspensivum); im ersteren aber ein deutliches, klares, entscheidendes (positivum) genen-



genennet. Ein jeder Obductionsschein, ist also entweder entscheidend, oder nicht entscheidend.

§. 124.

Wenn demnach der Arzt einen richtigen Obductionsschein (§. 122. 2.) verfertigen will, so hat er allezeit auf zwey Stücke, nemlich auf das förmliche (formale) und wesentliche, (materiale) desselben zu sehen.

§. 125.

Zu dem ersteren gehöret;

- 1.) Dasjenige, was den Anfang des medicinischen Zeugnisses ausmacht; dieses ist die Bestimmung der geschehenen Erfoderung (Requisitio) von dem Richter und denenjenigen Personen, die zur Zeit der Besichtigung gegenwärtig gewesen sind; des Namens, Alters, Geschlechts, ja auch zuweilen des Temperaments des todten Körpers, wie auch der Zeit, zu der die Besichtigung ist vorgenommen worden;
- 2.) Dasjenige, woraus der Arzt entweder sein entscheidend- oder nicht entscheidendes Urtheil herleitet; (§. 123.) welches wieder zweyerley ist.
  - a.) Alles dasjenige, was während der Besichtigung gefunden und beobachtet worden ist, wobey man zugleich zu merken hat, daß sich der Arzt auf alle Art und Weise hüten muß, daß er nicht, indem er dergleichen gesunde Dinge erzählet, etwas herbenbringer, davon in der aufgezeichneten Registratur keine Meldung geschehen ist; (§. 115.) denn diese



diese ist vornemlich, wenn der also genennte Obductionschein aufgesetzt wird, zum Grunde zu legen.

- b. Gewisse andere Umstände, auf die der Arzt zugleich mit zu sehen hat, damit er ein richtiges Urtheil geben könne; Diese sind, die natürliche, oder widernatürliche Beschaffenheit des getödteten Menschen, vor und nach der geschehenen Verletzung; das Werkzeug, womit er verwundet worden ist; die Zeit des Todes und der geschehenen Verletzung; die Zufälle, unter denen der Verwundete gestorben ist; der Ort, wo der Verwundete nach erlittener Gewalt, gefallen ist; die Curmethode deren sich der Arzt, oder Wundarzt bedienet haben; die Zufälle, so bald nach geschehener Verwundung hervorgekommen sind, die Zeit, zu welcher der Arzt oder Wundarzt zu Hülfe gerufen worden ist; die Lage, die der Verwundete indem er die Wunde bekommen, gehabt hat; die vor und nach der bekommenen Wunde, von dem Verwundeten beobachtete Lebensordnung; die Leidenschaft (animipathema) so zur Zeit der Verwundung, bey dem Verwundeten die Oberhand gehabt hat; der Zustand der Trunkenheit, den man zur Zeit der Verwundung, bey dem Verwundeten befunden hat, u. s. w.

§. 126.

Das wesentliche in dem Obductionscheine, (§. 125.) begreift das Urtheil selbst in sich, welches  
ber

der Arzt von denen unmittelbaren Ursachen des Todes, des gerichtlich untersuchten todten Körpers (§. 123.) es mag nun entscheidend oder nicht entscheidend seyn, giebet. Hauptsächlich aber thut ein Arzt sehr wohl, wenn er nur ein nicht entscheidend Urtheil fället, ein entscheidendes aber einem medicinischen Collegio überlässet, wo er zumal beobachtet, daß das, was (§. 125. 2.) angegeben worden ist, als aus welchem er schlüssen muß, nicht also beschaffen gewesen ist, daß er etwas gewisses in Ansehung der unmittelbaren Ursache des Todes, des todten Körpers, hieraus hat bestimmen können.

### Das zweyte Capitel.

#### Vom Menschenmorde. (homicidio.)

#### Erster Abschnitt.

#### Von Vergiftungen, (Veneficiis.)

##### §. 127.

Das Wort, Gift, bedeutet im weitläufigen Verstande, einen solchen Körper, der, wenn er an einen thierischen Körper gebracht worden ist, dessen Gesundheit, und zwar aus eigener ihm beywohnender Kraft, verlezet. Man wird daher bald einsehen können, was eine Vergiftung sey.

##### §. 128.

Diejenigen Wege, durch die ein Gift in den thierischen, vornemlich aber den menschlichen Körper kommen kann, sind der Mund, die ganze Oberfläche der Haut und die Luströhre. (aspera arteria)

☉

##### §. 129.



## §. 129.

Die Gesundheit setzet eine natürliche Beschaffenheit derer festen und flüssigen Theile des thierischen Körpers zum voraus; (N. M. G.) Es muß demnach ein jedes Gift, (§. 127.) die natürliche Beschaffenheit derer Theile und zwar entweder derer festen, oder flüssigen, oder beyder zugleich, in eine wider natürliche verwandeln können, woraus denn eines jeden Giftes allgemeine Art zu wirken, zu ersehen ist.

## §. 130.

Es können aber nach der Erfahrung diejenigen Körper, die an den thierischen Körper gebracht werden, auf verschiedene Art, die natürliche Beschaffenheit derer Theile, also verändern, daß daraus eine wider-natürliche wird, nemlich, wenn sie;

- 1.) Als scharfe Körper (*acria*) wirken, und daher ziehen sie entweder die festen Theile zusammen und zerschneiden dieselben, oder sie verursachen, daß die flüssigen Theile bald gerinnen, bald sehr aufgelöst werden;
- 2.) Wenn sie eine dumm-machende Kraft (*stupefacientem*) besitzen;
- 3.) Wenn sie eine scharf-zugespizte Figur haben;
- 4.) Wenn sie ein Ersticken zu Wege bringen können;
- 5.) Wenn sie als scharfe und zähe Körper, (*acria & viscida*) zugleich, wirken;
- 6.) Wenn sie wie verdickende und austrocknende (*inspissantia & exsiccantia*) Mittel wirken;
- 7.) Wenn sie auf eine uns noch unbekannte Art wirken; und auf diese Weise kann man die beson-

besondere Wirkungsart derer Gifte leicht einsehen.

§. 131.

Es kann also ein jeder an den thirischen Körper, gebrachte Körper, wie ein Gift wirken, wenn er solche Eigenschaften besitzt, die die natürliche Beschaffenheit derer Theile, in eine wider-natürliche verwandeln können. Weil aber ein solcher Körper die natürliche Beschaffenheit derer Theile, sodann erst wirklich in eine wider-natürliche verwandeln kann, wenn er in einer hinlänglich bestimmten Grösse (Quantitate) angewendet wird; denn er bringet eine bestimmte Wirkung hervor, er muß also auch nothwendig eine bestimmte Ursache haben; so folget daher, daß ein jeder an den thirischen Körper gebrachte Körper, wie ein Gift wirken müsse, wenn er nicht nur solche Eigenschaften hat, die die natürliche Beschaffenheit derer Theile in eine wider-natürliche verwandeln können; sondern auch, wenn er zugleich in hinlänglicher Menge, an ihn gebracht wird. Wenn demnach der Arzt entscheiden soll, ob ein, an den thierischen Körper, gebrachte Körper, wie ein Gift gewürket habe, so muß er theils auf die Eigenschaften, die ein solcher Körper hat, theils auf die Menge, unter der ein solcher Körper, an den thirischen Körper gebracht worden ist, sehen.

§. 132.

Man kann die Gifte, (§. 127.) entweder nach Ansehung ihrer Wirkungen, die sie in Betrachtung der Gesundheit, in dem Körper hervorbringen, oder nach Ansehung ihrer Art, zu wirken, oder nach Ansehung ihres Ursprunges, eintheilen.



## §. 133.

In Ansehung der Wirkung, sind alle Gifte entweder eigentlich; oder uneigentlich, also genennte Gifte. Eigentlich also genennte Gifte, die man auch tödtende, tödtliche im genauen Verstande also genennte Gifte nennet, sind diejenigen, die die Gesundheit vollkommen aufheben, d. i. die die Gesundheit also verlegen, daß der Tod die nothwendige Folge davon ist; uneigentlich also genennte, oder nicht tödtliche Gifte heissen diejenigen, die die Gesundheit nicht vollkommen aufheben, und die also auch den Tod nicht zu wege bringen.

## §. 134.

Tödtliche, oder im genauen Verstande also genennte Gifte, (§. 133.) werden wieder in heftig und schnelle wirkende; (acuta f. velocia) oder langsam und nach einer gewissen Zeit wirkende, oder bestimmte Gifte (Chronica, temporaria, terminata,) eingetheilet. Erstere sind die, so einen geschwinden Tod hervorbringen; wenn sie aber einen langsamen Tod verursachen, so werden sie langsam wirkende Gifte genennt.

## §. 135.

Zu denen nicht tödtlichen Giften, (§. 133.) gehören die sogenannten verfälschten Weine, (vina adulterata) die Liebestränke, (Philtrea) die Frucht abtreibenden Gifte, (abortiva) und diejenigen, so die Unfruchtbarkeit und ein Zeugungsunvermögen zu wege bringen.

## §. 136.

In Ansehung der Wirkungsart, (§. 130. 132.) sind die Gifte; 1.) Ent-

- 1.) Entweder scharfe, oder corrosive, wenn sie nemlich als scharfe Körper wirken, und diese sind wieder entweder saure, oder alcalische, oder vermischte scharfe, oder heftig angreifende Gifte; (Drastica)
- 2.) Oder dumm machende; (Narcotica)
- 3.) Oder erstickende (Suffocativa) wenn sie einen Stöckfluß zu wege bringen;
- 4.) Oder mechanische, wenn sie wegen der spizigen Figur, die sie haben, wirken:
- 5.) Oder zähe und scharfe (viscida acria) wenn sie zum Theil wie zähe, zum Theil wie scharfe Gifte wirken;
- 6.) Oder verdickende und austrocknende, wenn sie also wirken, daß sie die Schärfe des Körpers verdicken und austrocknen;
- 7.) Wenn sie wegen solcher Eigenschaften, die uns noch verborgen sind, (heteroclitica) wirken.

§. 137.

In Ansehung ihres Ursprunges (§. 132.) werden die Gifte in natürliche und künstliche eingetheilet; die natürlichen werden wieder in solche, die aus dem Pflanzen- aus dem Thier- und Mineralreiche hergenommen werden, vertheilet.

§. 138.

Zu denen corrosiven äßenden sauren Giften; (§. 136. 2.) gehören alle mineralische saure Körper, als der Salz- Salpeter- und Vitriolgeist, das Aquafort, Aquaregis, das Vitriolöl, der Schwefel und der Alaungeist.



## §. 139.

Zu denen alcalisch scharfen Giften, (§. 136. 1.) kann man die sogenannten caustischen Salze, verfaulte Eyer, Feuchtigkeiten und ganz verfault Fleisch rechnen, ferner das Pestgift, (Miasma) und das Gift anderer ansteckender Krankheiten.

## §. 140.

Scharfe vermischte Gifte sind; (§. 136. 1.)

- 1.) Die mit sauren mineralischen Salzen vereinigten Metalle, z. E. die Auflösung des Goldes und Silbers, der Höllestein, (Lapis infernalis) Spiesglas-Butter, (Butyrum antimonii) sublimirtes, präcipitirtes, rothes, weisses, grünes versüßtes und nicht gut präparirtes Quecksilber.
- 2.) Fliegengift; (Cobaltum) gelbes, rothes, weisses, sublimirtes Rattenpulver, (Arsenicum) Operment (Auripigmentum) Realgar (\*) Lasurstein, (Lapis Lazuli) Armenierstein. (armena)
- 3.) Wolfstraut, (aconita) Elephantenlaus, (anacardium) Anemonen, (Apium risus,) Hundstodt, (apocinum) Zehrwurz, (arum) Azederach

---

(\*) Dieses ist das gegrabene Arsenicum flavum und ist nichts anders, als ein natürliches Operment, nachdem es von der Natur, in der Erden aus dem Cobolt und Schwefel sublimiret worden ist. Siehe Woyts Schackammer, Edit. Hebenstreit, sub Tit. Arsenicum flavum.

rach, (\*) Springkörner (Cataputia) Chamaeleon, (\*\*) Ingrün, (Clematis) Zeislofen, wilder Safran, (Colchicum) Kaysercrone, (Corona imperialis) Saubrod, (Cyclaminum) Schlangenwurz, (Dracontium) Wolfsmilch, (Esula) Claterium, Euphorbium, weiße, schwarze, grüne Nieswurz, (Helleborus) Kellerhals, (Laureola) Zeilant, (Mezeraeum) Eisenhütlein, (Napellus) Wald-Schwarzfummel, (Nigella Sylvestris) Oleander, Wunder-Creuzbaum, (Ricinus) Scammonium, große Wolfsmilch, (Tithymalus) Thapsia. (\*\*\*)

4.) Kupfer oder Erz, (aes) Grünspahn, (aerugo) Spießglas, Glas, (Vitrum antimonii) Spießglas König, (Regulus antimonii) Spießglas Leber, (hepar) Spießglas Blumen, (Flores) Spießglas Safran, (Crocus) Erzkalck, u. s. w.

§. 141.

Dumm-machende Gifte sind, (§. 136. 2.) eine Art von Nachtschatten, (Bella donna) castava

Ⓔ 4

amara

(\*) Ist ein Afrikanischer Baum, mit Eschenbaum-Blättern, einer fünf blättrigen Circulsförmigen Blume und einer Kirschförmigen wohlschmeckenden Frucht. Siehe Wonts Schackammer.

(\*\*) Wird auch Chamaelaea genennet, man hat zwey Sorten:

- 1.) Chamaelaea Germanica, f. Mezereum, Lorbeertraut, Scheißlorbeeren, und
- 2.) Chamaelaea Tricocoos. f. Mezereum Arabum, purgieren beyde heftig, Vid. Wont.

(\*\*\*) Eine Umbelle, deren Wurzel scharf purgiret und das Turphetum vegetabile giebet. Ebd.



amara s. iatropa, der fleckige Schierling, (*Cicuta maculata*) der Wasser-Schierling, (*Cicuta aquatica* Gesneri) *Cicutaria palustris*, Stechäpfel, (*Datura* s. *Stramonium*) Gemenwürzel, (*Doronicum*) Bilsenkraut, (*Hyosciamus*) Dreßs, oder Trespe, (*Lolium*) Krähenaugen, (*Nux vomica*) Lorbeer-Kirsch-Baum, (*Laurocerasus*) *Oenanthe* (\*) Liebesäpfel, (*Poma amoris*) Nachtschatten, (*Solanum*.)

S. 142.

Erstickende Gifte, (S. 136. 3.) sind der Dunst von jährendem Moste und Biere, der Schwefeldampf, der Dampf angezündeter Kohlen, an einem verschlossenen Orte, lange Zeit verschlossen gewesene unterirdische Luft, der allerfeinste in der Luft befindliche Meelstaub, ja auch gewissermaßen, die Luft selbst, der Dunst derer Steinkohlen, (*Lithanthracum*) u. s. w.

S. 143.

Die vornehmsten mechanischen Gifte, (S. 136. 4.) sind, die kleinen Spizen des Diamants, des Glases, des Bergcrystalles, des Federalauns, (*alumen plumosum*), die Erßseile, u. s. w.

S. 144.

Scharffe und zähe Gifte, (S. 136. 5.) sind, der große Schierling, (*Cicuta major*) der kleine der Petersilge ähnliche Schierling, die Stechäpfel, Bilsenkraut, Mohnsaft, (*Opium*) Krähenaugen, *Oenan-*

---

(\*) *Oenanthe* wächst an Sümpffen, ist von dem Geschlecht derer Umbellen, mit hohlen Stängeln, dadurch es sich vor andern künstlich unterscheidet. Siehe Boyts Schackammer.

Oenanthe, Nachtschatten, Belladonna, Safran,  
u. s. w.

## §. 145.

Verdickende und austrocknende Gifte (§. 136. 6.)  
sind; der lebendige Kalk, Gyps, die Bleyminer,  
Mennige, (Minium) Bleyweiß, (Cerussa) Silber-  
glätte, (Lithargyrium) und andere Bleykalke, die  
Asche von gebrannten Zinn, Flöhsaamen, (Semen  
Psyllii) Hagebuttenchwamm, (Spongia Cynosbati)  
verschiedene Schwämme, als der Lerchenschwamm,  
(agaricus) u. s. w.

## §. 146.

Zu denen, uns wegen ihrer Eigenschaften, noch  
verborgenen Giften, (§. 136. 7.) gehören die Spin-  
ne, Spanische Fliegen, (Cantharides) die Tarantul,  
eine giftige Spinne, (aspis) die Otter, ceraster (\*)  
paester, spes, der Scorpion, die Kröte, der tolle  
Hund, buprestis (\*\*) Stellio, (\*\*\*) Salamandra (\*\*\*)  
Lepus marinus, pastinaca marina, u. s. w.

## §. 147.

Die Wirkungen, die der Gift in den thierischen  
Cörper, dem er beygebracht worden ist, hervorbrin-  
get, sind, nach Verschiedenheit des beygebrachten  
Gifts, des Orts, wo er sich befindet, des Subjects,  
dem er beygebracht worden ist, in Ansehung des Al-  
ters,

E. 5

(\*) Die kleine gehdrnte Schlange, ist eine kleine Afri-  
kanische Schlange, die Hdrner wie eine Schnecke  
hat. Siehe Woyts Schacktkammer.

(\*\*) Ist ein Insekt von einer Gattung Spanischer Fliegen;

(\*\*\*) Seefern, eine Gattung von Seewürmen.

(\*\*\*\*) Eidere, Lacerta f. Salamandra.



ters, Temperaments, Leibesbeschaffenheit desselben, u. s. w. verschiedentlich. So verursachet z. E. das Aconitum, daß davon die Lippen, der Mund, die Stirne, die Zunge und der Magen schwellen, daß Aengstlichkeiten, Schwindel, Ohnmachten, Zuckungen, (Convulsiones) daher entstehen. Der Schierling (Cicuta) macht heftiges Brechen, Schlucken, Brennen des Magens, Aufschwellen des Unterleibes, irre Reden, Zuckungen. Die sauren Geister, fressen an denen Orten, wo sie sich befinden, ein, (Erosiones) und verursachen die heftigsten Schmerzen, Brechen und Schlucken; Das Ratten- und Fliegengift, (Arsenicum - Cobaltum) erregt Entzündungen, die heftigsten Schmerzen, Brennen im Munde und Schlunde, Uebelkeit, Brechen, krampfende Zusammenziehungen der Brust, Aufschwellen des Unterleibes, Kälte vorer äußerlichen Theile, kalte Schweisse, Zuckungen, u. s. w.

§. 148.

Dieses, was (§. 139. u. s. w.) gesagt worden ist, giebt also soviel zu erkennen, was der Arzt zu beobachten hat, wenn er vor Gerichte bestimmen soll, ob eine Person Gift bekommen hat, oder nicht? Es ist nemlich eine solche Person, von der man bekräftiget, daß sie Gift bekommen hat, entweder noch am Leben, oder nicht; Im erstern Falle, kann der Arzt behaupten, daß ein großer Verdacht wegen eines empfangenen Giftes zugegen sey, wenn er findet;

- 1.) Daß die gegenwärtigen Zufälle (§. 147.) also beschaffen sind, daß man sie vor Wirkungen eines empfangenen Giftes halten kann;
- 2.) Daß

- 2.) Daß die gegenwärtigen Zufälle, vornemlich Zuckungen und die heftigsten Schmerzen, großer Durst, Ekel, Brechen, Ohnmachten, Brechen und Durchfall (Cholera) ein Auswurf einer fremden Materie, allgemeine Zuckungen u. s. w. sich jähling eingefunden haben.
- 3.) Daß die Person vorher vollkommen gesund gewesen ist, und daß sie keine Gemeinschaft mit andern, die an einer epidemisch - ansteckenden Krankheit darnieder liegen, gehabt hat;
- 4.) Daß die Person keinen so gar grossen Fehler in der Lebensordnung begangen hat;

Im letzteren Falle aber muß der Arzt, ehe er noch sein Urtheil giebet, nicht allein auf das, was wir bisher gesagt haben, wohl Achtung haben; sondern er muß auch die gerichtliche Besichtigung des todten Körpers zugleich vornehmen, denn durch Hülfe derselben kann er sowohl gar oft erkennen, ob die Person Gift bekommen hat; als auch einsehen, wie das gegebene Gift beschaffen gewesen, und in was vor Anzahl oder Menge es gegeben worden ist; und hieraus wird er sodann viel richtiger bestimmen können, ob das gegebene Gift die unmittelbare Ursache des Todes gewesen ist, oder nicht?

§. 149.

Indem man aber die gerichtliche Besichtigung eines solchen todten Körpers vornimmt: so hat man nicht allein das, was im vorhergehenden Capitel gesagt worden ist, wohl zu beobachten; sondern es sind auch folgende Stücke dabey in Erwägung zu ziehen;

- 1.) Muß man die äusserliche Beschaffenheit des todten Körpers genau untersuchen, und zwar
  - a) Ob



- a.) Ob man lichte blaue Flecke (Lividae) an der Oberfläche des Körpers findet?
- b.) Ob der Körper offenbare Merkmale der Fäulniß an sich hat? (§. 121.)
- c.) Ob eine sehr merkliche Aufschwellung des Leibes, Geschwulst des Gesichtes gegenwärtig ist? denn nach der Erfahrung entstehen solche Veränderungen bey solchen Personen, die an gegebenem Gifte gestorben sind, sehr öfters.

2.) Hat man die Wege, durch die das genommene Gift hindurchgegangen, wohl zu untersuchen; es sind aber selbige der Schlund, der Magenschlund, der Magen und die Gedärme.

§. 150.

Zuerst hat man den Magen zu untersuchen, und zwar

- a.) In Ansehung seiner Beschaffenheit.
- b.) In Ansehung dessen, was darinnen enthalten ist. (Contenta)

§. 151.

Wenn man den Magen in Ansehung seiner Beschaffenheit untersucht, so hat man vornemlich dahin zu sehen;

- 1.) Ob er sehr aufgeblasen, (inflatus) oder sehr zusammen geschrumpelt ist? (corrugatus)
- 2.) Ob er entzündet, vom heißen Brande angegriffen ist?
3. Ob er an seiner Oberfläche rothe, oder schwarze lichte blaue Flecke hat?

4.) Ob



- 4.) Ob er an ein, oder dem andern Orte durchlöcheret ist?
- 5.) Ob dessen Blutadern vom Blute mehr strömen?
- 6.) Ob er hin und wieder zerfressen ist? (erosus) ob dessen innerliche Haut abgeseelt (decorticata) und blutig ist? und ob selbige in denen wäsrichten Theilen, die sich in des Magens Höhle befinden, herum schwimmt?
- 7.) Ob sich hin und wieder ein schwärzlich und gelbliches Grindchen finden läset? (Eschara)

Denn wenn solche Veränderungen, die wir jetzt angezeigt haben, angetroffen werden, so entstehet daher ein grosser Verdacht eines empfangenen Giftes, weil selbige allerdings von einem in den Magen gebrachten hauptsächlich heftig wirkenden (§. 134.) scharfen oder auch andern Gifte ihren Ursprung genommen haben können.

§ 152.

Nach geschēhener Untersuchung der Beschaffenheit des Magens (§. 150.) gehen wir zur Untersuchung dessen, was in demselben enthalten ist, weiter fort, welches um deswillen höchst nothwendig ist, damit man sehen kann, ob das Gift damit vermischet ist? was vor eines es ist? und in was vor Anzahl oder Menge es da ist? damit demnach auch diese Untersuchung gehörig vor sich gehen möge, so hat man, ehe noch das, was in dem Magen befindlich ist, besonders untersuchet wird, folgendes zu vorher wohl zu merken;

1) Muß

an  
der  
des  
där-  
hen  
erso-  
ben  
ene  
en;  
en.  
nd  
at-  
e.  
a.  
je  
e.  
e.  
b



- 1.) Muß man alles das, was in dem Magen gefunden wird, in einem besondern Gefäße wohl aufbehalten;
- 2.) Muß man die innerliche Oberfläche des Magens aufs genaueste untersuchen, damit man sehen könne, ob vielleicht hin- und wieder Theilchen von dem gegebenen Gifte anhangen, als welche, wenn sie gefunden werden, wohl aufzubehalten sind.

§. 153.

Hat man nun das, was (§. 152.) gesagt worden ist, wohl beobachtet; so muß man die Untersuchung dessen, was in dem Magen gefunden worden ist, und zwar in Gegenwart des Richters, des Gerichtschreibers und derer Schöppen, folgendermassen vornehmen. Das, was man in dem Magen gefunden hat, sind entweder flüssige Theile, oder nicht. In letzterem Falle kann man also verfahren;

- 1.) Man trocknet einen Theil derer gefundenen Dinge, vornemlich, wenn es solche, die wie Pulver beschaffen sind, (Pulverulenta,) in einem eisernen überzinneten Löffel auf Kohlen aus, und wenn es getrocknet worden ist, nimmt man einen Theil desselben, der jedoch vorher gehörig abzuwiegen ist, und streuet denselben
  - a) auf glühende Kohlen, giebt es nun einen Dampf, dessen Farbe himmelblaulicht ist, und dessen Geruch wie Knobloch riechet, und sehr stincket; so kann der Arzt hieraus urtheilen, daß mit denen im Magen enthaltenen Dingen, eine Materie, wie ein Rattengift vermischet

mischt gewesen sey. Damit er jedoch mit größerer Gewißheit bestimmen könne, daß in denen gefundenen Dingen, eine dem Mattenpulver ähnliche Materie befindlich gewesen ist, so sind erforderndes Falles noch folgende Versuche anzustellen, nemlich man wirft;

- b) einen Theil dieser ausgetrockneten Materie denen Thieren, z. E. einer Henne oder Hunde u. s. w. vor; wenn nun davon ein solches Thier stirbet, so ist mit denen gefundenen Dingen, eine arsenicalische Materie vermischt gewesen;
- c) man vermischt einen Theil dieser ausgetrockneten Masse mit Unschlitt und Weinstein, und setzt diese Vermischung, wie sichs gebühret, ins Feuer; entstehet nun daraus eine Art eines metallisch. regulinischen Körpers, so kann man sicher schlüssen, daß eine dergleichen in dem Magen des todten Körpers gefundene Masse, von arsenicalischer Beschaffenheit gewesen ist;
- d) kann man auch untersuchen, ob ein Theil dieser gefundenen Masse, denen rothen Metallen (wenn nemlich selbige mit der gefundenen Masse in Feuer tractiret worden ist,) eine weiße Farbe giebet; ist dieses, so haben wir ebenfalls ein gewisses Merkmaal, daß die in dem Magen des todten Körpers gefundene Masse, von der Art und Natur des Mattengiftes gewesen ist. Siehe Neumannii Chemia Dogm. Exper. Edit. Kessellii Tom. IV. Part. I. p. 487.

2.) Das



2.) Das übrige der getrockneten Masse, wenn man nemlich durch Versuche gefunden hat, daß sie giftig gewesen ist, muß man sehr genau abwägen.

Im ersteren Falle aber hat man folgendermaßen die Untersuchung vorzunehmen; Man nimmt einen Theil derer im Magen gefundenen Feuchtigkeiten, und tröpfelt dahinein;

- a.) einen alcalischen Liqueur, z. E. Weinsteinöl, (Oleum Tartari per deliquium) wenn es nun von dem hinzugegossenen Liqueur eine vermischte oder gelbe Farbe bekommt, oder auffähret, so kann man im ersteren Falle schlüssen, daß mit denen in dem Magen gefundenen Feuchtigkeiten, entweder ein sublimirtes oder präcipirtes Quecksilber vermischt gewesen ist; im andern Falle aber, daß sich ein offenbar saures Salz, in denen gefundenen Feuchtigkeiten befindet. Wosfern sich aber von dem hinzugegossenen alcalischen Liqueur weder die Farbe verändert, noch ein Aufbrausen entstehet; so gießet man
- b.) einen sauern Geist hinzu; wosfern die Vermischung aufbrauset, so ist dies ein Merkmal, daß in denen gefundenen Feuchtigkeiten ein alcalisches Salz die Oberhand hat.

Uebrigens muß auch der Arzte

a) allezeit auf die Farbe derer gefundenen und im Magen befindlich gewesenenen Dinge Achtung geben, als welche zuweilen einen Beweis abgeben können, ob, und was für ein Gift mit denenselben vermischt gewesen ist?

b) Soll

B) Soll er einen Theil dieses gefundenen Gifts als den Körper des Verbrechens, zu denen Acten geben, damit die Versuche von einer medicinischen Facultät, deren Urtheil sich der Richter hierüber ausbittet, gleichfalls ange-  
 stellet werden können.

§. 154.

Dieses, was zu beobachten ist, wenn man den Magen untersucht, (§. 150. u. f. w.) ist gleichfalls, wenn nach der Untersuchung des Magens, die Gedärme und übrigen Wege (§. 149. 2.) examiniret werden, zu beobachten.

§. 155.

Alles, was bis hieher gesagt worden ist, (§. 148.) gilt hauptsächlich von den heftigen Giften, (§. 134.) dergleichen die corrosiven (§. 138. 140.) und dumm machenden (§. 141.) Gifte sind; denn die langsam wirkenden oder langwierigen, (§. 134.) dergleichen die verdickenden und austrocknenden Gifte sind, (§. 145.) lassen sich nicht auf diese Art erkennen, weil sie nicht so eine schleunige Wirkung haben.

§. 156.

Zu der Classe derer Gifte gehören auch die also genannten manganisirten Weine, vornemlich diejenigen, die mit Silberglätte oder andern aus Bley zubereiteten Kalken süßer oder angenehmer gemacht worden sind. Man kann den begangenen Betrug bald entdecken, wenn man mit einem Theile dieses Weines, etliche Tropfen des sogenannten Probier-

§

liqueurs



liqueurs vermischet (\*), der aus Operment und lebendigen Kalk zubereitet worden ist. Denn wenn der Wein von einem solchen hinzugegossenen Liqueur eine dunkle, schwärzlichte Farbe bekommt, so kann man allezeit gewiß versichert seyn, daß mit selbigen eine Bleyartige Materie, vermischet ist.

§. 157.

Ein Liebestrank, (Philtrum) ist ein solcher Cörper, der wenn er in den menschlichen Körper gebracht wird, verursacht, daß auch Leute wider ihren Willen von der Liebe hingerissen werden können. Die Alten geben zwar viele dergleichen Liebestränke an, wie aus Henfels Tractate von denen Liebestränken und deren Wirkung, Frankf. 1690. zu ersehen ist; es sind aber alle dergleichen Dinge fabelhaft und falsch, denn

(\*) Herr Gaubius hat im ersten Theile der Schriften der holländischen Societät derer Wissenschaften, diesen Liqueur, oder wie er es nennet, diese sympathetische Dinte beschrieben, wovon wir die Zusammensetzung mittheilen wollen:

Man nimmt 2 Loth Operment, und 4 Loth ungelöschten Kalk, machet es zu Pulver, und mischet beydes untereinander. Diese Vermischung wird in ein Glas mit einem langen Halse gethan, darauf schüttet man 24 Loth recht reines Regenwasser, und das Glas, welches wohl verstopft werden muß, wird 24 Stunden lang in einer mäßigen Hitze gehalten, alle 2 Stunden stark aufgeschüttelt und hernach hingestellet, daß es erkälte. Wenn dieses geschehen ist, wird der Liqueur gemächlich abgegossen, und in einer Bouteille wohl verwahret gehalten. Will man es kürzer haben, so darf man es nur eine halbe Stunde, aber nicht länger, stehen lassen, so ist die Wirkung eben dieselbe u. s. w. S. Arzt II, Theil, p. 191.

denn in der That giebt es keine, weil es keine solche Mittel giebt, die in die Seele, als in ein einfaches Wesen unmittelbar wirken können, welches gleichwohl erforderlich wäre.

### Zweiter Abschnitt.

Vom Menschenmorde im genauen Verstande, oder von der Tödtlichkeit derer Wunden.

#### §. 158.

Wir verstehen hier unter einer Wunde, eine jede solche Krankheit, die eine äusserliche an den menschlichen Körper gebrachte Verletzung, verursacht hat. Es gehören also hieher alle Quetschungen, Stöße, (Contusiones) Verrenkungen, Brüche, und im genauen Verstande also genannte Wunden, u. s. w.

#### §. 159.

Wenn Jemand von einem andern ist verwundet worden, so stirbt er entweder nach der empfangenen Wunde, (§. 158.) wo man es eine tödtliche Wunde nennet; oder er stirbt nicht, und sodann nennet man es eine nicht tödtliche Wunde.

#### §. 160.

Eine jede tödtliche Wunde, (§. 159.) verhält sich also, daß entweder darauf der Tod, ohne daß solches durch Kunst abgewendet werden kann, erfolgen muß, oder nicht. Im ersteren Falle nennen wir es eine nothwendig (absolute) tödtliche; im andern aber eine von ohngefähr, oder zufälliger Weise (per accidens) tödtliche Wunde.



## §. 161.

Eine von ohngefähr tödtliche Wunde, (§. 160.) theilen wir wieder in eine von ohngefähr tödtliche Wunde von der ersten, und von der zweyten Art, ab. Wenn sie sich also verhält, daß der Tod noch hätte können durch eine heut zu Tage bekannte Kunst verhütet werden; so heißt es, eine von ohngefähr tödtliche Wunde der ersten Art; von andern wird es auch eine vor sich (per se) tödtliche Wunde genennet; wenn sie aber von der Beschaffenheit ist, daß der auf die Verwundung erfolgte Todt, ganz und gar nicht der Wunde, sondern andern Ursachen bezumessen ist, so heisset es eine von ohngefähr tödtliche Wunde der andern Art, oder eine von ohngefähr tödtliche Wunde im genauen Verstande.

Anmerkung. Von andern Schriftstellern werden die tödtlichen Wunden auch auf eine andere Art eingetheilet, wie aus Alberti, Bohus, Leichmeyers, und anderer Schriften zu ersehen ist. Weil aber dergleichen Eintheilungen eine grosse Verwirrung in der gerichtlichen Arzeneigelahrheit verursachen, indem sie oft die medicinisch rechtlichen Aussprüche zweifelhaft machen, und daher der Richter, die dem Verbrechen gemässe Strafe nicht bestimmen kann, so haben wir eine andere Eintheilung derer tödtlichen Wunden festgesetzt.

## §. 162.

Aus dem was (§. 160. u. f. w.) gesagt worden ist, läffet sich folgendes herleiten;

- 1.) Eine nothwendig (absolute) tödtliche Wunde, verstattet keine Cur und verursachet allezeit, jedoch also, den Tod, daß er bald geschwind, bald langsam erfolget;

2.) Der

- 2.) Der Tod ist allezeit eine unzertrennliche Wirkung, einer nothwendig tödtlichen Wunde;
- 3.) Eine nothwendig tödtliche Wunde, ist allezeit die einzige Ursache des Todes des Verwundeten;
- 4.) Die Folge gilt nicht: der Verwundete ist bald nach empfangener Wunde gestorben; also ist auch eine dergleichen Verwundung nothwendig tödtlich gewesen;
- 5.) Es giebt von ohngefähr tödtliche Wunden, (§. 161.) bey denen die Ursache des Todes des Verwundeten, zum Theil von der geschehenen Verwundung, zum Theil auch von andern mitwirkenden Ursachen herrühret.

## §. 163.

Wenn Jemand verwundet wird, (§. 158.) und nach bekommener Wunde stirbet; so ist derjenige, der ihn verwundet hat, der Verwundung gemäß zu bestrafen; nemlich, er wird nach Beschaffenheit der Sache, wenn die Wunde nothwendig tödtlich ist, mit einer Hauptstrafe beleyet; die außerordentliche Strafe aber wird allezeit gemindert, wenn eine von ohngefähr tödtliche Wunde den Tod verursacht hat; Ehe aber der Richter, wegen der, dem Thäter zukommenden Strafe, etwas gewisses bestimmen kann, so hat er das Gutachten des Arztes zu vorher vonnöthen, (§. 1.) als welches ihm anzeigen wird, ob der auf eine Wunde erfolgte Tod, von der Wunde einzig und allein hergekommen ist, oder nicht? Damit nun der Arzt ein solches Urtheil von der Wunde geben könne, das da gültig ist, so ist nothwendig, daß er nicht allein in dem todtten Körper des umge-

brach.

brachten Menschens genau nachforsche, ob die Ursache des Todes des Verwundeten, der Wunde allein bezumessen ist, so daß der Tod unvermeidlich daher hat erfolgen müssen; (§. 160.) sondern daß er auch wohl verstehe, welche Verwundungen nothwendig tödtlich, und welche nur von ohngefähr vor tödtlich zu erachten sind. (§. 161.) Es ist daher der Ordnung gemäß, daß wir die vornehmsten Punkte, worauf ein Arzt zu sehen hat, vortragen, wenn er genau bestimmen will, ob die an Jemanden geschene Verwundung nothwendig tödtlich, oder nur von ohngefähr tödtlich gewesen ist. (§. 160. 161.) Alles dieses wird hinlänglich zu ersehen seyn; wenn wir

- 1.) Ueberhaupt anzeigen; in welchem Falle eine Wunde entweder vor eine nothwendig tödtliche, oder vor eine von ohngefähr tödtliche Wunde zu halten ist:
- 2.) Wenn wir einen jeden derer vornehmsten Theile des Körpers besonders betrachten und in Ansehung derselben zeigen, welche Wunden, wenn dieser oder jener Theil verwundet wird, vor nothwendig tödtlich, und welche nur von ohngefähr vor tödtlich zu halten sind;
- 3.) Wenn wir zugleich die übrigen vornehmsten Umstände bemerken, auf die der Arzt gleichfalls sehen muß, damit er richtig genug von der Tödtlichkeit einer Wunde sein Urtheil fällen könne.

§. 164.

Weil eine jede nothwendig tödtliche Wunde, den durch keine Kunst abzuwendenden Tod nach sich ziehet;

het; (§. 160.) so folget daher, daß eine jede Wunde, welche gänzlich den Rückfluß, des in denen Blutadern befindlichen Blutes in die Herzhöhlen, und den Ausfluß des, in denen Pulsadern befindlichen Blutes aus denen Herzhöhlen, oder diejenige, die da vollkommen den Umlauf des Blutes, und also auch die Verrichtung des Herzens hemmet und aufhebet, eine nothwendig tödtliche Wunde sey. (§. 160.)

## §. 165.

Aus medicinischen Grundsätzen erhellet, daß zur Verrichtung des Herzens erfordert wird;

- 1.) Daß die Höhlen des Herzens ganz seyn müssen, damit sie das Blut in sich fassen können;
- 2.) Eine freye Verrichtung des Gehirns und derer Nerven, die aus demselben zum Herzen gehen; (Cardiaci Nervi.)
- 3.) Die Bewegung des Blutes durch die Pulsadern des Herzens;
- 4.) Ein freyer Weg des Blutes durch die Lunge;
- 5.) Ein Rückgang des Blutes wenigstens in einige Blutadern;
- 6.) Daß von denen eingenommenen Nahrungsmitteln, soviel und solche Dinge an Blute ersehet werden müssen; als von dem Blute verlohren gegangen sind; es folget also daher, daß alle diejenigen nothwendig tödtliche Wunden sind, (§. 164.) die
  - a.) Die Höhle des Herzens also verlegen, daß sie das Blut nicht mehr fassen können;



- b.) Die gänzlich die freye Verrichtung des Gehirns und derer aus demselben zum Herzen gehenden Nerven aufheben;
- c.) Die da verursachen, daß das Athemholen gänzlich aufhören muß, denn wenn dieses aufhört, so höret auch der Umlauf des Blutes durch die Lunge auf;
- d.) Die da gänzlich die Bewegung des Blutes durch die Herz-Cranz; Pulsadern aufheben;
- e.) Die den Rückfluß des Blutes wenigstens in einige Blutadern vollkommen aufheben;
- f.) Die vollkommen die Verrichtung dererjenigen Theile aufheben, welche schlechterdings dazu erforderlich sind, daß durch sie der Verlust derer verlohrenen Theile ersetzt wird, und die also vornemlich die Bewegung des Milchsafts (Chyli) ins Herze hemmen.

§. 166.

Man siehet hleraus (§. 164. 165.) daß

- 1.) Diejenigen Theile, derer Vollkommenheit ohne dem fortwährennden Leben nicht bestehen kann, allezeit der Gegenstand, nothwendig tödtlicher Wunden sind, und
- 2.) Daß noch mehrere Wunden dererjenigen innerlichen Theile, zu denen die Hand des Arztes auf keine Weise kommen kann, gleichfalls nothwendig tödtlich sind. (§. 164.)

§. 167.

Wenn eine Wunde von ohngefähr tödtlich ist, so ist die Ursache des Todes des Verwundeten, entweder der Wunde ganz und gar nicht, oder nur zum Theil

Theil zuzuschreiben; (§. 161.) es werden allenfalls dis von ohngefähr tödtliche Wunden seyn;

- 1.) Die den Tod, in sofern als sie sich selbst überlassen bleiben, nach sich ziehen, dergleichen sind:
  - a.) Diejenigen Kopfwunden, die durch Hülfe des Bohrers (Trepanatio) hätten geheilet werden können;
  - b.) Die Wunden grosser Blutgefässe, an einem Orte, zu dem die Hand des Arztes hätte kommen können;
  - c.) Die Wunden derer Eingeweide, zu denen die Hand und Hülfsmittel mit guter Wirkung der Genesung hätten kommen können;
  - d.) Die den Tod verursachen, indem ihre Feuchtigkeiten sich in Höhlen ergossen haben, woraus sie ohne Lebensgefahr hätten heraus gelassen werden können;
- 2.) Die sich also verhalten, daß die Ursache des Todes;
  - a.) Entweder dem Verwundeten selbst, und zwar entweder dessen Fahrlässigkeit, oder einer besondern bey ihm gegenwärtigen Leibesbeschaffenheit; (Idiotyncrasiae.)
  - b.) Oder einem Fehler, oder schlechter Erfahrung der helfenden Person;
  - c.) Oder einem von denen Umstehenden, begangenen Fehler;
  - d.) Oder einer gegenwärtigen Krankheit, die jedoch von der Wunde nicht abhanger, bezumessen ist.



## §. 168.

Es erfordert auch unsere Einrichtung (§. 163. 2.) daß wir nun von denen Wunden eines jeden derer vornehmsten Theile unseres Körpers, handeln, wir wollen daher folgende Ordnung beobachten; daß wir

- 1.) Von denen Wunden des Kopfes und Halses,
- 2.) — — — — — der Brust,
- 3.) — — — — — des Schmeerbauches, und
- 4.) — — — — — derer äußerlichen Gliedmassen, reden wollen.

## §. 169.

Alle Kopfwunden sind entweder äußerliche, oder innerliche, und diese sind wieder von zweyerley Gattung, denn einige sind mit einer Verwundung derer inneren Theile des Hauptes, (Encephali) verbunden, andere aber nicht.

## §. 170.

Venen äußerlichen Kopfwunden, es mögen nun Wunden derer äußerlichen Häute, oder der Haut der Hirnschaale, (Pericranii) oder derer Knochen des Hirnschädels oder des Gesichtes seyn, kann man keine nothwendige Tödtlichkeit zuschreiben. (§. 164. 165.)

## §. 171.

Innerliche Wunden des Kopfes, die mit keiner Verletzung derer innerlichen Theile (Encephali) verbunden sind, (§. 169.) sind gleichfalls nicht nothwendig tödtliche Wunden. (§. 164. 165.)

## §. 172.

Was die innerlichen Wunden des Kopfes, die mit einer Verletzung derer innerlichen Theile desselben,  
ver.

verbunden sind, betrifft; (§. 169.) so hat man in Ansehung der Tödtlichkeit derer selben folgendes zu bemerken:

- 1.) Wunden der harten Hirnhaut, (Duras Matris) die also beschaffen sind, daß weder eine Furche, (Sinus) noch ein grosser Ast einer darein laufenden Pulsader, verwundet ist, sind nicht nothwendig tödtlich. (§. 164. 165.)
- 2.) Wunden derer Furchen der harten Hirnhaut und grosser Pulsadern, hat man allezeit vor nothwendig tödtliche zu halten. (§. 164. 165.)
- 3.) Alle Wunden derer innerlichen Theile des Kopfes, die also beschaffen sind, daß sie mit einer merklichen Ergiessung (Extravasatione) einer Feuchtigkeit verbunden sind, die sich in so einem Orte befindet, woraus sie mit Hülfe der Kunst nicht gebracht werden kann, dergleichen Orte die Magen des Gehirns (ventriculi cerebri) und der Grund des Hirnschädels sind, hat man vor nothwendig tödtliche zu halten. (§. 164. 165.) Von dieser Art sind auch z. E. diejenigen Wunden, die durch den Grund des Hirnschädels, durch die Schlafbeine, durch das Siebförmige (Ethmoideum) Bein, durch die untern Beine des Augen-Creyßbeines, (Orbitae) gedrungen sind, und daher sind:
- 4.) Alle Wunden sowohl des im genaueren Verstande also genannten Gehirns, als auch die Wunden der Oberfläche des kleinen Gehirns, nicht vor nothwendig tödtliche zu erachten; (§. 167.)

5.) Alle



- 5.) Alle tiefe Wunden des kleinen Gehirns und des verlängerten Rückenmarkes, (Medulla oblongata) sind vor nothwendig tödtliche Wunden zu halten; (§. 164. 165.)
- 6.) Alle Verletzungen des obern Rückenmarkes, (Medulla Spinalis, s. principium) oder des Anfanges des Rückenmarkes; ja auch alle tiefe Verletzungen des Rückenmarkes, sind nothwendig tödtlich. (§. 164. 165.)

§. 173.

Was die Halswunden betrifft, (§. 168.) so hat man hiervon dasjenige, was aus (§. 164. u. f. w.) fließet, zu bemerken; nemlich

- 1.) Die Wunden der innerlichen Joch - Blut- adern, (Iugularium) sind nothwendig; die Wunden derer äusserlichen aber, zufälliger Weise tödtlich; (§. 164. 167.)
- 2.) Die Wunden der Schlaf - (Carotis) und Wirbel - Bein - Pulsader (Vertebralis) sind vor nothwendig tödtlich zu halten; (§. 164. 165.)
- 3.) Die Wunden derer innerlichen Wangen, (Maxillaris) und unter der Zunge befindlichen, (Sublingualium) Pulsadern, gehören zur Classe derer nothwendig tödtlichen Wunden;
- 4.) Die Wunden solcher Aeste derer Schlaf - Pulsadern, die entweder gebunden, oder zusammen gedrückt werden können, gehören zu der Classe, zufällig tödtlicher Wunden; (§. 167.)
- 5.) Die Wunden des zwischen denen Rippen gelegenen Nerven - Paares, (intercostalis) und des herumschweifenden (vagi) wie auch derer-  
jenis

- jenigen Nerven, die zum Zwergefelle gehen, (Phrenici) in sofern als selbige durch den Hals laufen; verursachen eine nothwendige Tödtlichkeit; (§. 164. 165.) welches auch
- 6.) Von dem Zusammenflusse (Plexu) dererjenigen Nerven gilt, die aus dem Rückenmarke, zum Armen gehen; (§. 164.)
  - 7.) Alle Verrenkungen des ersten und andern Wirbelbeines des Halses, verursachen allezeit eine nothwendige Tödtlichkeit; (§. 164.)
  - 8.) Kleine Wunden des Magenschlundes (Oesophagi) sind, wosern sie sich am Halse eräugnen, zufällig tödtlich; (§. 167.) schwerere aber, wo z. E. die Kehle gänzlich zerschnitten ist, sind allerdings zu denen nothwendig tödtlichen Wunden zu rechnen; (§. 164.)
  - 9.) Leichte Wunden der Luftröhre (asperae arteriae,) die sich am Halse eräugnen, sind von der Gattung derer zufällig tödtlichen Wunden, (§. 167.) wenn aber der Deckel der Luftröhre abgeschnitten ist, (Larynx) so ist sodann, wenn die zerschnittene Luftröhre sich zurück ziehet, es allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164.)
  - 10.) Alle starke Schläge, Stöße und Verletzungen des Luftröhren-Deckels, sind vor nothwendig tödtliche Wunden zu erachten. (§. 164. 165.)

§. 174.

Die Wunden der Brust (Thoracis) (§. 168.) sind von zweyerley Gattung, denn einige betreffen diejenigen Theile, die die Höhle der Brust ausmachen; andere aber diejenigen, die in der Höhle der Brust selbst verborgen liegen.

§. 175.



## §. 175.

In Ansehung derer Wunden, die diejenigen Theile, so in der Höhle der Brust befindlich sind, verletzen, hat man in Absicht ihrer Tödtlichkeit folgendes zu bemerken:

- 1.) Alle Herzwunden, die bis auf eine Höhle des Herzens, nemlich zu einem Magen, (Ventriculo) zu einem Lapplein (auricula) oder zu einer Furche (Sinus) des Herzens dringen, erzeugen eine nothwendige Tödtlichkeit. (§. 164. 165.) Eben dieses gilt auch
- 2.) Von denen Kranzader. Gefäßen des Herzens, (Vasa coronaria) von der grossen Pulsader, (arteria magna) Lungen-Pulsader, Hohl-Blutader, (Cava) Lungen-Blutader, von der Schlüsselbein-Pulsader, (Subclavia) Achsel-Pulsader, (axillaris) ungepaarten Joch-Blutader, (azygos) und von denen der innerlichen Brust-Pulsader, (Mammariis) Wunden.
- 3.) Wunden derer, zwischen denen Ribben befindlichen Pulsadern, (Intercostales) sind zu denen zufällig tödtlichen Wunden zu rechnen; (§. 167.)
- 4.) Wunden des Magenschlundes, die sich in der Brust befinden, sind nothwendig tödtlich, (§. 164. 165.) eine
- 5.) Wunde der unter dem Schlüsselbein, (Subclavicalis) hingehenden und in der Höhle der Brust verborgenen Luftröhre (Tragaea) ist allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.)
- 6.) Nicht alle Wunden des Herzsackes, (Pericardii) sind nothwendig tödtlich.
- 7.) Lun-

- 7.) Lungenwunden, so grosse Blutgefässe verletzen, sind allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) diejenigen aber, so nicht grosse Blutgefässe berühren, sind nur zu denen Wunden von zufälliger Tödtlichkeit zu rechnen; (§. 167.)
- 8.) Grosse Wunden derer Zweige (Bronchiorum) der Luströhre, sind nothwendig tödtlich; (§. 164.)
- 9.) Wunden der Oberfläche des musculoesen Theils des Zwergfells (Diaphragma) sind zufälliger Weise tödtlich; (§. 167.) diejenigen aber, so in dem sehnichten (Tendinea) Theile desselben vorkommen, sind allezeit nothwendig tödtlich;
- 10.) Wunden des Brustganges, sind allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.)
- 11.) Wunden derer Herz- (Cardiacus) Zwerg- (Phrenicus) und zwischen denen Ripben befindlichen (intercostalis) Nerven, und derer Nerven des herumsehweifenden Paares (Paris vagi) sind allezeit vor nothwendig tödtliche Wunden zu halten.

§. 176.

Was diejenigen Wunden betrifft, die in denen Theilen, die die Höhle der Brust ausmachen, vorkommen, (§. 174.) so hat man in Ansehung ihrer Tödtlichkeit folgendes zu bemerken:

- 1.) Alle äusserliche Wunden der Brust, sind nicht nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.)
- 2.) Eine einfache Verrenkung oder Bruch einer oder der andern Ripbe, ist nicht nothwendig tödtlich; (§. 167.)
- 3.) Grosse



- 3.) Große Quetschungen und Stöße (Contusiones) und Verletzungen derer Seitentheile der Brust, woben die zwischen denen Ribben liegenden (intercostales) Pulsadern, zerrissen worden, sind nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.)
- 4.) Eine Brustwunde, wo nur eine Seite an einem Orte durchstossen ist, ist zufällig tödtlich; (§. 167.) da im Gegentheil
- 5.) Eine iedebreite Wunde, die beyde Höhlen der Brust durchbohret, nothwendig tödtlich ist. (§. 164. 165.)

## §. 177.

In Ansehung derer Schmeerbauchs. Wunden, (§. 168.) hat man in Betrachtung ihrer Tödtlichkeit folgendes anzumerken;

- 1.) Eine jede Wunde des Schmeerbauchs, die nicht bis in desselben Höhle hineingedrungen ist; es mag nun eine Wunde derer äußerlichen Decken, (Integumentorum) oder derer Mäulein, oder der weissen und halb-Mondförmigen Linie (Linea alba & semilunaris) oder des Nabels, oder des Bauch-Ringes seyn, ist nicht nothwendig tödtlich; Eben dieses gilt auch da, wo die Wunde bis in die Höhle des Schmeerbauchs, doch nur also eingedrungen ist, daß kein in demselben befindlicher Theil zugleich mit verleset worden ist;
- 2.) Diejenigen Wunden des Netzes, (Omenti) wo die Blutgefäße desselben an so einem Orte verleset worden sind, wo durch keine mögliche Kunst, die Blutergiessung gestillt werden kann,  
sind

sind nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) die übrigen aber sind nur vor zufällig tödtlich zu halten; (§. 167.)

3.) Diejenigen Bauchwunden, die an einem solchen Orte angebracht worden, wo

1.) Entweder viel Nerven zusammen laufen, die zugleich mit verleset werden.

2.) Oder wo viel ansehnliche Blutgefäße zu finden sind, die zugleich verwundet werden; oder an so einem Orte, dahin die genommene Speisen, entweder gar nicht zu der Höhle des Magens kommen, oder aus dem Magen in die Gedärme nicht übergehen können, sondern als lezeit in die Höhle des Schmeerbauchs fallen, sind zu denen nothwendig tödtlichen Wunden zu rechnen. Von dieser Art aber sind die Wunden derer äußerlichen Theile, (Extremittatum) des Grundes, (Fundi) oder der großen Krümmung des Magens, wie auch diejenigen, die den Magen zu beyden Seiten durchbohren. (§. 164. 165.)

4.) Diejenige Wunde des dünnen Darms, (Tenius intestini) die also beschaffen ist, daß der an dem Pfortner (Pyloro) ganz nahe gelegene Darm, ganz zerschnitten wird, ist vor nothwendig tödtlich zu halten; (§. 164. 165.) Eben dieses gilt auch von denen Wunden derer Därme, die an dem Gekröse (Mesenterio) angebracht worden sind.

5.) Die Wunden derer dicken Därme (crassorum) wie auch derer dünnen, an einem von dem Magen  
 B  
 entfernen,



entfernteren Orte, nicht weniger diejenigen, die die Röhre derer Gedärme nicht gänzlich durchschneiden, sind nicht vor nothwendig tödtlich zu halten; (§. 164. 165.

- 6.) Tiefe (alta et profunda) Wunden der Leber, d. i. solche, die mit einer Verwundung großer Blutgefäße, die durch die Substanz der Leber laufen, verbunden sind, sind nothwendig tödtlich; gleichergestalt hat man auch die Wunden des Leberganges, (Ductus hepatici) des Gallenganges, (Cystici) der Gallenblase, (Vesiculae Felleae) des Gallen-Blaseganges, (Choledochi) der Pfort-Blutader, (Venae portae) der Leber-Pulsader, (Arteriae hepaticae) vor nothwendig tödtlich zu halten; (§. 164. 165.)
- 7.) Leichte, oder nur in der Oberfläche der Leber befindliche Wunden, d. i. solche, die entweder kein Auslaufen derer Feuchtigkeiten in die Höhle des Schmeerbauches, oder ein nicht viel bedeutendes Auslaufen (extravasationem) verursachen, sind allezeit vor zufällig tödtliche Wunden zu halten; (§. 167.)
- 8.) Eine Zerreißung (Ruptura) der Leber, ist allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.
- 9.) Tiefe (alta & profunda) Wunden des Milzes sind allezeit nothwendig tödtlich; (§. 164. 165.) welches ebenfalls von der Zerreißung des Milzes gilt; leichte Wunden des Milzes aber, sind nur vor zufällig tödtliche Wunden zu erachten; (§. 167.)

10.) Alle

- 10.) Alle Wunden des Speise- Saftbehältnisses, (Capsulae Chyli) sind nothwendig tödtlich; (S. 164. 165.) Eben dieses gilt auch
- 11.) Von denen Wunden der großen Pulsader, (arteriae magnae) der unteren Hohlader, (cavae) und anderer grosser Blutgefäße, wie auch großer in der Höhle des Schmeerbauches befindlicher Nerven;
- 12.) Die Wunden der Gefrößdrüse, (Pancreas) die sich also verhalten, daß ansehnliche durch ein Eingeweide zerstreute Aeste derer Gefäße, zerissen sind, sind nothwendig tödtlich; (S. 164. 165.) Ein gleiches Urtheil hat man auch
- 13.) Von denen Wunden des Gefrößes zu fällen, wenn sie also beschaffen sind, daß grosse, Blut-, Milch- und Nervengefäße, die dahin durchlaufen, zugleich mit verwundet worden sind. (S. 164. 165.)
- 14.) Grosse Wunden derer Nieren, wohin zugleich die Wunden des Nierenbeckens, (Plevis) und derer Nierengänge (Ureterum) gehören, sind nothwendig tödtlich; (S. 164. 165.) leichte Wunden derer Nieren aber hat man vor zufällig tödtliche zu halten. (S. 167.)
- 15.) Wunden der Harnblase, die also beschaffen sind, daß das Blut aus denen verletzten Gefäßen, und der Urin aus der verwundeten Blase in solche Orte übergeheth, aus denen sie durch keine Kunst herausgebracht werden können, sind allezeit nothwendig tödtlich; (S. 164. 165.) diejenigen Wunden aber, wobey die ausgelaufenen Feuch-



- tigkeiten abgezogen werden können, sind nur vor zufällig tödtliche Wunden zu halten. (§. 167.)
- 16.) Wunden derer äusserlichen Schaamtheile des edlern Geschlechts, wohin zugleich ein gewaltsames Zusammendrücken (compressiones) derer Hoden gehöret, sind nicht nothwendig tödtlich (§. 167.)
- 17.) Grosse und ansehnliche Wunden der schwangern Bärmutter sind allezeit nothwendig tödtlich.

## §. 178.

Wunden derer äusserlichen Gliedmaassen, (Extremitatum) (§. 168. 4.) sind meistens zufällig tödtliche Wunden: (§. 167.) Inzwischen aber können doch zuweilen einige davon, nothwendig tödtlich werden, nemlich wenn sie also beschaffen sind, daß sie näher an einem Hauptast (Trunco) anliegen, wo die gegenwärtige Blutergiessung durch keine Kunst gestillet werden kann, und wo der heftigste heisse Brand bald darauf erfolget.

## §. 179.

Die Umstände, worauf der Arzt, ausser dem verwundeten Theile, zugleich mit zu sehen hat, damit er um soviel richtiger von der Tödtlichkeit der Wunde sein Gutachten geben könne, (§. 168.) betreffen;

- 1.) Den Verwundeten selbst, in Ansehung dessen er auf das Alter, die Beschaffenheit des Körpers, ob dieselbe vor der geschehenen Wunde gesund, oder kränklich gewesen ist? auf die gegenwärtige Vollblütigkeit, auf das Geschlecht, z. E. ob die Verwundete, schwanger gewesen ist, und wie lange?

lange? auf den Zustand des Gemüthes, ob der Verwundete in Gemüthsleidenschaften, trunken u. s. w. gewesen ist? wohl acht zu geben hat.

2.) Die Zufälle, die man bey dem Verwundeten beobachtet hat, und zu welcher Zeit sie darauf erfolget sind, denn es ist wohl zu merken, daß die bey einem Verwundeten vorkommenden Zufälle, von dreyerley Gattung seyn können;

1.) Einige haben die Wunde einzig und allein zur Ursache.

2.) Einige hängen zum Theil von der Wunde ab;

3.) Einige erkennen die Wunde ganz und gar nicht vor ihre Ursache; Wenn nun auch der Arzt aus denen Zufällen, die Tödtlichkeit der Verwundung beurtheilen will, so muß er vornemlich auf diejenigen, die einzig und allein von der Wunde herrühren, seine Gedanken richten.

3.) Das Werkzeug, womit der Verwundete verwundet worden ist, welches in Ansehung der Gestalt, der Größe und Schwere, (Molis) der Heftigkeit (Impetus) mit der es in dem verwundeten Theil gewürket hat, zu betrachten ist;

4.) Die Zeit des darauf erfolgten Todes;

5.) Die Curart, deren sich der, so ihn geheilet, bedienet hat;

6.) Diejenigen Dinge, so mit der geschehenen Verwundung, entweder nach denen Umständen der Zeit, oder zufälliger Weise verknüpft gewesen sind, und die eine an und vor sich leidlichere Wirkung,



fung, vergrößert haben, dergleichen z. E. die kalte Luft, eine abgelegene Gegend, wo Niemand dem Verwundeten hat können zu Hülfe kommen, u. s. w. sind.

§. 180.

Es beweiset also alles das, was (§. 160. u. s. w.) gesagt worden ist, zur Gnüge, daß der Arzt, dem Richter niemals genau bestimmen könne, ob die an einem andern geschehene Verwundung, die einzige Ursache des Todes desselben gewesen sey, wofern nicht die gerichtliche Besichtigung und Zergliederung des todten Körpers voraus gegangen ist.

### Dritter Abschnitt.

Vom Kindermorde im genauen Verstande,  
(*Infanticidio stricto dicto.*)

§. 181.

Ein solcher Menschenmord, wo entweder der noch nicht gebohrne, oder der in der Geburt begriffene, oder der neugebohrne Mensch umgebracht wird, heißet überhaupt der Kindermord. Und diesen theilen wir in einen Kindermord im genauen Verstande ein, wenn nemlich der Mensch, der da getödtet wird, entweder eine frühzeitige, (*praecox*) oder reife Frucht (*maturus*) ist; (§. 24.) und in einen Mord der unzeitigen Frucht, (*aborticidium*) wo nemlich der Mensch, der des Lebens beraubet wird, eine unzeitige Frucht ist.

§. 182.

Die ganze lehre, von dem im genauen Verstande genommenen Kindermorde, in sofern sie zur gerichtlichen

lichen Arzeneigelährtheit gehöret, kann am besten eingesehen werden, wenn wir folgendes richtig auseinander setzen, nemlich wenn wir;

- 1.) Diejenigen Kennzeichen anzeigen, woraus man erkennen kann, daß die ans Tageslicht gekommene Frucht wahrhaftig geleet hat;
- 2.) Wenn wir die vornehmsten Merkmale angeben, woraus zu ersehen ist, daß die Frucht todt gebohren ist;
- 3.) Wenn wir hinlänglich genug die Kennzeichen bestimmen, die da darthun, daß die Frucht gewaltthätig ist umgebracht worden, und endlich wenn wir zugleich
- 4.) Die besondern Stücke erzählen, die der Arzt bey der gerichtlichen Besichtigung eines solchen todtten Körpers zu beobachten hat.

## §. 183.

Das Leben des Menschen setzt eine Ausübung derer Vital-Berrichtungen (*actionum vitalium*) zum voraus; (N. Ph. G.) wenn demnach die zu Tage gekommene Frucht geleet hat, so muß bey derselben 1.) der Creyckumlauf des Blutes und 2.) das Athemholen gegenwärtig gewesen seyn.

## §. 184.

Daß bey einem neugebohrnen Kinde, der Creyckumlauf des Blutes (*Circulatio*) wirklich zugegen gewesen ist; kann der Arzt daher ermessen, wenn er findet, daß

- 1.) Die Mutter, die ganze Schwangerschaft hindurch, recht gesund gewesen ist, und wenn sie zu-



- gleich die Bewegung des Kindes selbst zur Zeit der Geburt verspüret hat;
- 2.) Daß die gebörne Frucht ihre gehörige Länge hat;
  - 3.) Daß die Blutgefäße der Frucht mit keinem Blute angefüllet sind;
  - 4.) Daß hin und wieder an der Oberfläche des Körpers (Echymoses) unterlaufene Flecke sich befinden; (§. 121.)
  - 5.) Daß der Körper der Frucht nicht runzlicht und schlaf ist;
  - 6.) Daß die Frucht eine saftige und weiße Nabelschnur hat;
  - 7.) Daß die Nachgeburt (placenta uterina) wofern man sie habhaft werden kann, strotzend (turgida) ist, und ihre Blutgefäße mit vielem Blut angefüllet sind;
  - 8.) Daß an denen Orten, die da gedruckt worden sind, sich ein geronnen stockendes Blut befindet;
  - 9.) Daß dem Kinde der Schaum vor dem Munde stehet;
  - 10.) Daß die Geburt ziemlich natürlich gewesen ist;

Anmerkung. Man hat wohl zu merken, daß die angezeigten Kennzeichen allezeit zusammen genommen, und niemals einzeln zu betrachten sind.

§. 185.

Daß das Kind nach der Geburt Athem gebolet habe, kann der Arzt daher bekräftigen, (§. 183. 2.) wenn er findet, daß

- 1.) Das Kind nach der Geburt geschrien hat;
- 2.) Daß die Lungen eine weißlichte Farbe haben, nicht

nicht allzudicht (denk) sind, und auf dem Wasser schwimmen;

3. Daß die Zungen in der Höhle der Brust mehr ausgedehnet sind.

§. 186.

Wenn die Frucht todt zur Welt gebracht worden ist, so sind davon folgende die vornehmsten Merkmaale; (§. 182. 2.)

- 1.) Wenn die Mutter in wählender Schwangerschaft, an verschiedenen schweren Krankheiten darnieder gelegen hat;
- 2.) Wenn die Mutter eine geraume Zeit die Bewegung der Frucht nicht verspüret hat;
- 3.) Wenn zur Zeit der gerichtlichen Zergliederung, das Gehirn wie ein wallendes (Fluctuans) Wasser angetroffen wird;
- 4.) Wenn das Herz und die übrigen Blutgefäße, mit einem dicken und zum Theil geronnenen Geblüte angefüllet, gesunden werden;
- 5.) Wenn das Kind zusammen gefallenes Fleisch, und weiche Haut, die zugleich braunroth (Punicus color) aussiehet, hat;
- 6.) Wenn man in der Oberfläche des Körpers zusammen gedrückte Flecke (compressiones) die mit feinen unterlaufenen Flecken, (Ecchymosi) verbunden sind, antrifft;
- 7.) Wenn man ein ziemlich faulendes Blut in denen Blutgefäßen findet;
8. Wenn man bey der erstgebohrnen Frucht, offenkundige Merkmaale der Fäulniß, z. E. eine Absonderung des Häutchens (Cuticulae) vor



- ber darunter liegenden Haut, (Cute) eine magerere, zusammengerunzeltere, gelbliche und gleichsam zerlaufende (Colliquescens) Nabelschnur, eine Geschwulst des Schmeerbauchs und eine weiche Geschwulst des ganzen Körpers antrifft;
- 9.) Wenn die Nabelschnur magerer und gleichsam ohne Säfte ist;
  - 10.) Wenn die Hirn. Schädelknochen des Kindes weicher und gar nicht an einander hängend (continua) gefunden werden;
  - 11.) Wenn andere innerliche Theile, ausgenommen das Gehirn, verfaulet gefunden werden;
  - 12.) Wenn die Nachgeburt bald nach der Geburt offenbare Merkmale der Fäulniß von sich giebet;
  - 13.) Wenn in denen dicken Gedärmen, keine Excremente; und in der Harnblase gar kein Harn gefunden wird;
  - 14.) Wenn die Geburt sehr schwer gewesen ist;
  - 15.) Wenn die Lungen dichter sind, eine röthere Farbe haben, im Wasser untersinken, und in beyden Höhlen der Brust zusammen gefallen (Collapsi) gefunden werden;
  - 16.) Wenn die Vollkommenheit und gehörige Bildung aller Werkzeuge (Organorum) der Länge und Breite nach, nicht gegenwärtig ist;
  - 17.) Wenn der kleine Körper der Frucht von denen Umstehenden gleich nach der Geburt nicht warm befunden worden ist;
  - 18.) Wenn das Blut in größerer Menge aus denen

- nen weiblichen Schaamtheilen vor, und in wä-  
render Geburt gestossen ist;
- 19.) Wenn die schwangere Person sich von ohn-  
gefähr heftig erzürnet und geärgert hat;
  - 20.) Wenn eine äusserliche Gewaltthätigkeit,  
während der Schwangerschaft, z. E. ein Stossen  
auf dem Schmeerbauch, vorausgegangen ist;
  - 21.) Wenn während der Geburt aus denen  
Schaamtheilen ein eckelhafter Geruch (Mephi-  
tis) gedrungen ist;
  - 22.) Wenn das Blättchen sich ohne Merkmaale  
einer gewaltsamen Einwärtsdrückung, gesen-  
ket hat; (Fontanellae Subsidentia.)
  - 23.) Wenn der erste Roth zur Zeit der Geburt  
abgegangen ist;

Anmerkung. Und hier gilt auch das, was in der  
Anmerkung (S. 184.) gesagt worden ist.

§. 187.

Wir haben uns zwar auf die Lungenprobe bezog-  
gen; (§. 185. 2. 186. 15.) dieselbe allein aber ist  
nicht ein so gewisses Merkmaal, daß man entweder  
aus derselben Untersinken im Wasser mit Gewiß-  
heit urtheilen könne, daß eine Frucht todt gebohren  
worden sey, oder daß man aus dem Aufschwimmen  
derselben auf dem Wasser, mit Gewißheit sagen  
könnte, daß die gebohrne Frucht gelebet habe; denn

- 1.) Können die Lungen im Wasser schwimmen,  
ohnerachtet auch schon die Frucht todt gebohren  
worden ist, z. E. wenn sie schon anfangen in die  
Fäulniß zu gehen, oder wenn von denen Wehe-  
müthern oder andern Umstehenden Luft in die-  
selbe geblasen worden ist;

2.) Könn-



- 2.) Können die Lungen im Wasser unter sinken, wenn auch schon die Frucht lebendig geböhren worden ist, denn eine lebendig geböhrene Frucht kann einige Zeit ohne Athemholen leben.

Anmerkung. Ob eine in der Bärmutter befindliche Frucht Athem holen könne, darüber haben sowohl die älteren, als neueren Aerzte viel gestritten. Allein die in der Bärmutter mit ihren eigenen Häuten umgebene, und mit der Feuchtigkeit des Schaffhäutleins (Liquor amnii) überall umgossene Frucht, kann ganz und gar nicht Athem holen, und noch viel weniger eine solche Luft in sich ziehen, die durch ihre Abkühlung, das durch den Ureysumlauf subtil gemachte Blut, (rarefactum) dichter machen könnte, (condensare.) Es mangelt aber gleichwohl der im Mutterleibe befindlichen Frucht, nicht an der Wirkung des Athemholens, diereil durch Hülfe des Eysförmigen Loches, (Foramen ovale) und des Pulsadrichten Canals des Botals (Canalis arteriosus Botalli) ein, von einem geböhrenen Menschen, nicht gänzlich unterschiedener Umlauf des Blutes, gegenwärtig ist; denn die Nabel-Pulsadern führen in eben der Zeit mehr Blut von der Frucht zurück, als durch die Nabel-Blutader aus der Mutter zur Frucht gebracht wird, und daher ist die Wirkung eben so beschaffen, als ob das durch den Ureysumlauf subtil gemachte und zu einem größeren Raume ausgedehnte Geblüte, durch das Athemholen dichter gemacht würde.

§. 188.

Daß eine Gewaltthätigkeit die Ursache des Todes des Kindes gewesen ist, kann der Arzt daher bestimmen, wenn er

- 1.) Während der Besichtigung solche Verletzungen antrifft, die auch erwachsenen Personen angethan



than werden, z. E. Brüche, oder im genauen Verstande genommene Wunden;

2.) Wenn er dergleichen Merkmale antrifft, die von geschehener Erstickung zeugen, von welcher Gattung vornemlich sind;

1.) Eine sehr merkliche Zusammendrückung der Brust; (Thoeacis)

2.) Die mit Wasser und Schleim angefüllte Luftröhre;

3.) Wenn das Gesicht roth oder blaulicht aussieht;

4.) Die Zunge geschwollen ist und hervorhänget;

5.) Eine circulrunde, rothe und blaue Linie am Halse gefunden wird;

6.) Die Höhle des Mundes und der Nasen mit einer fremden festen Materie angefüllt ist;

7.) Eine gegenwärtige Quetschung (Sugillatio) um die Herzgrube herum;

8.) Blaulichte, mit Blut unterlaufene und schwerere Lungen;

9.) Zu denen Lungen gebrachte Dünste von angezündeten Schwefel;

10.) Wenn die Herzhöhlen, nemlich das rechte Herzläpplein, die rechte Herzfurche, die rechte Herzkammer, von einem in größerer Menge in demselben sich befindenden Blute, mehr ausgedehnet sind;

11.) Mit Blut mehr angefüllte Joch- und Gehirn-Blutadern;

12.) Ein gegenwärtiger Schaum vor dem Munde;

13.) Eine



- 13.) Eine von allem Harn leere Urinblase;
- 14.) Wenn das Kind ins Wasser oder einen Nachstuhl gestürzet und untergetaucht worden ist;
- 15.) Wenn das Kind gleich von der Geburt an, unter denen Betten zerdrückt, da gelegen hat;
- 3.) Wenn er in wählender Besichtigung eine wahrhafte Verrenkung des Genickes, (Nuchae) d. i. wo nicht nur der Hals und Kopf schlapp hanget, sondern wo auch zugleich grosse und tiefere Quetschungen gegenwärtig sind, angetroffen hat;
- 4.) Wenn zur Zeit der Besichtigung verschiedene Verletzungen des Hirnschädels, z. E. Einwärts-Pressungen, grosse, an dem Blättchen befindliche Narben, und andere Verletzungen derer innerlichen Theile des Kopfes, die vornemlich mit einem in grösserer Menge, ausgelaufenen Blute und einem mit Blut gefärbten Wasser verbunden sind, oder unter dem Hirnschädel, oder zwischen denen zwey Halbkugeln des Gehirns, (Hemisphaeria,) oder in dessen Magen, oder in dem Grunde des Hirnschädels befindlich sind, gefunden werden;
- 5.) Wenn er wählender Besichtigung bemerket, daß die Nabelschnur nicht verbunden gewesen, oder daß sie ganz vom Körper abgerissen worden ist.

§. 189.

Man hat aber wohl zu merken, daß die nicht geschene Verbindung der Nabelschnur, nicht allezeit  
vor

vor eine unmittelbare Ursache des Todes des Kindes gehalten werden könne, sondern daß dieses nur alsdann geschehen müsse, wenn aus einer dergleichen unterbliebenen Verbindung eine tödtliche Blutergießung durch die Nabel-Pulsadern, die zum Theil die Nabelschnur bilden, entstanden ist. Damit nun also der Arzt erkennen könne, ob die nicht geschehene Verbindung, die wahre Ursache des Todes des Kindes gewesen ist, so hat er wohl zu untersuchen;

- 1.) Ob die ganze Beschaffenheit des Körpers mehr blaß ist?
- 2.) Ob die großen Blutgefäße und Höhlen des Herzens mehr leer sind?
- 3.) Ob in wärender Geburt keine Zerreißung der Nabelschnur, geschehen ist, und ob die Gebärende keine große Blutergießung vor und in wärender Geburt erlitten hat? als woraus, wenn diese Dinge statt finden, man sicher schlüßsen kann, daß die unterlassene Verbindung der Nabelschnur die wahrhafte Ursache des Todes des Kindes gewesen seyn könne.

§. 190.

Diejenigen Stücke, die der Arzt, auffer dem, was wir im zweyten Abschnitte im ersten Capitel, gesagt haben, wenn er die gerichtliche Besichtigung eines dergleichen Kindes, von dem man muthmasset, daß es gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist, vornimmt, vornemlich zu beobachten hat, (§. 182. 4.) sind folgende; nemlich, der todte Körper ist entweder schon in eine offenbare Fäulniß übergegangen, oder nicht;

Im



Im ersteren Falle ist, dafern er schon im höchsten Grade in die Fäulniß gegangen ist, eine jede Untersuchung unmöglich; wosern aber der größte Grad der Fäulniß noch nicht vorhanden ist, so hat man wenigstens die Knochen des Kopfes und auch andere zu untersuchen, denn durch eine dergleichen Untersuchung kann er nicht allein erkennen;

- 1.) Ob die Frucht reif gewesen ist? denn die Reife der Frucht kann er theils aus der Größe derer Knochen, theils aus dererselben Bildung erkennen, (§. 34. 6.)
- 2.) Sondern es läßt sich auch zuweilen hieraus zugleich entdecken, daß diese oder jene Gewaltthatigkeit an der Frucht verübet worden ist.

Im anderen Falle aber hat er vornemlich folgende Stücke zu untersuchen;

- 1.) Indem er die, im genauen Verstande also genannte (§. 109.) Besichtigung unternimmt; muß er
  - a.) Die Bindeln betrachten, darein die Frucht gewickelt gewesen ist, ob sie mit Blut befleckt sind, u. s. w.? wenn hernach der Körper entblöset worden ist,
  - b.) So muß er untersuchen, von was vor einem Geschlecht die Frucht ist? ob sie reif? oder nicht reif gewesen ist? hernach muß er
  - c.) Die ganze Oberfläche des Körpers vom Kopf bis zur Ferse betrachten und zwar, ob auf derselben aufgelaufene Flecke, (Ecchymoses) Querschungen, (Sugillationes) blaue Flecke, Narben von verschiedener Farbe,

be, die sich auf der ganzen Oberfläche der Haut zeigen, blaulichte Haut, mit oder ohne Merkmaalen einer gewaltsamen Verletzung, oder auch andere Verletzungen; z. E. Stiche im Haupt, Genücke, Verrenkungen, ein eingedrucktes Blätchen; mit oder ohne Kennzeichen einer gewaltsamen Verletzung, anzutreffen sind;

d.) Muß er auf die Farbe des Gesichtes, wie auch des ganzen Körpers acht haben;

e.) Muß er die Höhle des Mundes und der Nase, ob sich eine fremde Materie darinnen befindet? untersuchen;

f.) Muß er die Nabelschnur untersuchen und nachsehen, ob sie noch mit der Nachgeburt zusammen hänget? ob sie verbunden? ob sie zerschnitten oder abgerissen ist? was vor eine Farbe sie hat? wie lang sie ist? u. s. w.

g.) Hat er auch die Nachgeburt zu betrachten, ob sie noch mit der Nabelschnur zusammenhänget? ob sie ohne Säfte ist? (exsucca) ob sie eine harte Geschwulst (Scirrhus) hat?

II.) Indem er die gerichtliche Zergliederung (§. 109.) unternimmt; muß er

1.) Die drey Haupthöhlen öffnen, und hier fänget er gewöhnlich vom Kopf an, und wenn er alles das, was ein Ansehung des Kopfes zu beobachten ist, (zweiter Abschnitt, erstes Capitel) gehörig untersucht hat, so muß er zugleich die Höhle der Brust und des Schmeerbauchs öffnen, damit die grossen in diesen Höhlen vorkom-

H

men.



menden Gefässe, um so viel genauer untersucht werden können;

2.) Sodann muß er aufs genaueste die Lungen in Ansehung ihrer Farbe, Verbindung, Dichtigkeit, Wesens, Schwere, ob sie an einigen Orten verhärtet sind, oder Merkmale der Fäulniß an sich haben, untersuchen;

3.) Ferner muß er die Luströhren öfnen, damit man sehen könne, ob sie mit Schleim oder Wasser angefüllet sind? er muß die Höhlen des Herzens und alle übrige grosse Blutgefässe derselben untersuchen, damit er nicht allein wahrnehmen könne, ob sie mit Blut angefüllt oder leer sind? sondern auch, damit zugleich die Farbe und Consistenz des Blutes deutlich zu erkennen seyn möge. Hierauf muß er die Lunge sammt dem Herzen ausschneiden, damit die so genannte Lungenprobe (S. 187.) angestellt werden könne. Er muß aber dieselbe folgender Gestalt verrichten; Man wirft die Lungen, nachdem man vorher das Herz davon abgeschnitten hat, in ein weites mit lauem oder kühlem Wasser genugsam angefülltes Gefässe, und giebet Achtung, ob sie zu Boden fallen, oder auf der Oberfläche des Wassers liegen bleiben? sodann werden die einzeln Flügel (Lobi) deren Lungen gleichfalls in ein mit Wasser angefülltes Gefäß geworfen, damit man ebenfalls erkennen könne, ob sie alle zu Boden sinken, oder ob sie alle auf der Oberfläche des Wassers schwimmen? Nach dieser geschenehen Probe, muß er auch

4.) Die

4.) Die übrigen Eingeweide des Schmeerbauches untersuchen, und hier hat er vornemlich sowohl auf die dicken Därme zu sehen, ob sie mit dem ersten Kinderkoth (Meconio) angefüllt sind; als auf die Harnblase, ob sie von allem Harn leer ist, oder nicht?

§. 191.

Zu dem was wir (S. 183. u. f. w.) gesagt haben, sehen wir endlich noch dieses hinzu, daß der Arzt, wenn er sein Zeugniß oder Obductionschein, nach verrichteter Besichtigung aufsiehet, vornemlich dahin zu sehen hat, daß das Materielle des Zeugnisses (§. 125. 126.) hauptsächlich anzeigen und darthun möge;

- 1.) Ob es ein vollkommen gliedmäßiges Kind gewesen ist, oder nicht?
- 2.) Ob die Frucht gewaltsamer Weise ums Leben gebracht worden, und welche Art der Gewaltthätigkeit die unmittelbare Ursache des Todes gewesen ist?

### Vierter Abschnitt.

Vom Morde der unzeitigen Frucht.  
(aborticio)

§. 192.

Was eigentlich derselbige sey, ist schon vorhin (§. 181.) gesagt worden, auch sind diejenigen Merkmaale, daß eine Frau eine unzeitige Frucht geboren habe, (§. 86 u. f. w.) angegeben worden. In gegenwärtigen hat man also noch drey Stücke mit wenigen aus einander zu sehen;

§ 2

1.) Ob



- 1.) Ob es solche Arzeneymittel geben könne, die schlechterdings und nothwendig, die unzeitige Frucht abtreiben können?
- 2.) Ob diejenige Person, die die Frucht vorsätzlich abtreibet, einen wahrhaften Mord begehret?
- 3.) Was wohl der Arzt zu beobachten hat, wenn er vor Gericht sein Zeugniß geben soll, ob eine Frau, der es unrichtig gegangen ist, (abortum passa) die unzeitige Frucht vorsätzlich abgetrieben hat, oder nicht?

§. 193.

Was die erste Frage betrifft, (S. vorherg. 1.) so antworten wir also darauf; es giebt keine schlechterdings und nothwendig abtreibende Arzeneymittel, d. i. solche, die allezeit, wenn sie gebraucht würden, die unzeitige Frucht abtreiben sollten. Denn die Erfahrung lehret vielfältig, daß Arzeneymittel, die bey denen Ärzten Frucht-abtreibende genennet werden, dergleichen scharfe Brech- und Purgiermittel, reichliche Aderlassen, alle und besonders starke, die Monatszeit treibende Mittel, diejenigen so den Speichelfluß erwecken, verschiedene äußerliche Gewaltthätigkeiten, z. E. Reizungen des Gebärmuttermundes, starke Gemüthsbewegungen, verschiedene schmerzhaftige Krankheiten, Fieber u. s. w. sind; keinesweges bey allen schwangeren Personen die unzeitige Frucht abtreiben können, sondern nur bey denenjenigen, bey welchen eine vorlaufende (praedisponens) Ursache statt gehabt hat; dergleichen vorlaufende Ursachen, die Vollblütigkeit, eine grössere Reizbarkeit (Irritabilitas) der Gebärmutter, die

die mangelnde Nahrung der Frucht, eine Bärmutter, die wegen ihrer Beschaffenheit über den bestimmten Grad nicht ausgedehnet werden kann, eine Nachgeburt von kränklicher Beschaffenheit, sind.

§. 194.

Auf die zweite Frage (§. 192. 2.) antworten wir also; so oft vorsätzlich Weise die unzeitige Frucht abgetrieben wird: so oft wird auch ein Menschenmord begangen. Denn derjenige, so einen lebendigen Menschen umbringt, begehet auch einen wahrhaften Todtschlag; nun bringt derjenige, der vorsätzlich die Abtreibung der unzeitigen Frucht befördert, einen Menschen um, weil die Frucht von dem Augenblicke der Empfängniß an lebendig ist; (§. 47.) es begehet also derjenige, der vorsätzlich das Abtreiben der unzeitigen Frucht erwecket, einen wahrhaften Todtschlag.

§. 195.

Wo demnach der Arzt vor Gerichte aussagen soll, ob eine Frau, der es unrichtig gegangen ist, dieses vorsätzlich erregt hat, (§. 192. 3.) so muß er untersuchen, ob

- 1.) Das, was man, um die unzeitige Frucht abzutreiben, gebraucht hat, also beschaffen gewesen ist, daß es hat ein Unrichtiggehen erwecken können?
- 2.) Ob sie dergleichen Mittel reichlich und eine geraume Zeit hindurch gebrauchet hat? denn wenn er dieses richtig erwäget, so wird er allezeit hinlängliche Merkmaale bekommen, aus denen er mit Gewißheit wird schließen können, ob



das Unrichtiggehen vorseßlicher Weise, oder nicht also, zu Wege gebracht worden ist?

Das dritte Capitel.

Von der Marter (Tortura) und denen (Poenis Corporis afflictivis) Leibesstrafen.

§. 196.

Die Rechtsgelehrten, verstehen unter der Marter, peinlichen Frage, diejenige gerichtliche Handlung, da die beschuldigte und wegen eines Verbrechens verdächtige Person, gefragt und nach Beschaffenheit des Verbrechens und derer Anzeigen davon, um die Wahrheit zu bekennen, mit gewissen peinigenden Werkzeugen von dem Scharfrichter gemartert wird.

§. 197.

Die vornehmsten Gattungen dererjenigen Werkzeuge der Marter, womit Inquisiten heut zu Tage gequälet werden, sind folgende;

- Fig. I. 1.) Die Daumenstöcke, Daumenschrauben (Polletrum;) dieses ist eine eiserne Presse, durch deren Behülfe, wenn die Armen auf den Rücken gezogen worden sind, die Daumen beyder Hände in dem mittelsten Gliede (Phalanga) zusammen gedruckt werden;
- g. II. 2.) Spanische Stiefeln; (Competes s. ocreae Hispanicae) dieses Werkzeug der Marter bestehet aus einer Presse vom Eisen-Blech, (a.) und aus einer hölzernen Platte, oder Scheibe, woran Erhöhungen (Eminentiae) (b.) bevestigt sind, und wodurch, indem die hölzerne Platte

Blatte aufs Schienbein; (Tibia) das Eisenblech aber auf die Waade gebracht wird, die darunter liegenden Theile zusammen gepreßt werden;

3.) Die Schnüre (Fidiculae) sind rauhe aus Hanf. Fig. III. faden und Pferdehaaren gefertigte Stricke, die etlichemal um die Gelenke der Hand (Carpum) gewickelt und geschnüret werden; durch diese wird also die Haut immer heftig geschnüret und gepfischelt, daß daher oft ein Zerreißen der Haut (Soluta unitas) und Blutergiessungen erfolgen können;

4.) Die Leiter (Scalla) über dieselbe wird der In. Fig. IV. quisiite ausgedehnet und aufwärts gezogen;

Anmerkung. Derjenige an der Leiter befindliche Theil, durch den eigentlich die Glieder des Schuldigen aufwärts gezogen werden, (x.) wird der Kolben genennet, und ist nicht, wie einige dafür halten, ein besonderes Instrument der Tortur.

5.) Dasjenige Werkzeug, so sich in der Mitte der Leiter befindet, und hin- und wieder gezogen werden kann, und daher in den Rücken des Inquisiten einschneidet, und die Theile von einander trennet, heisset der gespickte Haase;

6.) Die Mecklenburgische Tortur, oder der spanische Bock; (Megapolitanum) hierdurch werden die Daumen derer Hände und Füße zusammen gepreßt;

7.) Dasjenige Werkzeug aber, worauf der In. Fig. VI. quisiite an Händen und Füßen ganz frum und entblöset gebunden sihet, und auf welchem er hernach mit einer Peitsche gehauen wird, heisset die Barmberger Tortur.

§. 198.

Es kommen also alle Werkzeuge der Tortur dahin überein, daß sie die empfindlichen Hautfasern und diese derer darunter liegenden Theile, an dem Orte, wo sie angebracht werden, sehr dehnen und daher bald einen heftigern, bald den allerheftigsten Schmerz erzeugen; ja zuweilen auch, wenn vornehmlich ihre Heftigkeit nicht hinlänglich gemäßigt wird, eine Zerreißung und Zerstörung der Haut, Entzündungen, Verdrehungen derer Gelenke, Beinbrüche, u. s. w. verursachen.

§. 199.

Die Rechtsgelehrten theilen die Tortur, in eine Schreck- (Territionem) und in eine im genauern Verstande genommene Tortur ein. Erstere theilen sie wieder in eine wörtliche, (verbalem) und in eine wirkliche (realem) ein. Das bloße Vorstellen des Scharfrichters (verbalis) heißet; wenn der Scharfrichter in Gegenwart des Richters, mit ernstern Worten und Gebärden auf den Beschuldigten losgeht, doch also, daß er ihn nicht angreift, oder berührt und welches von denen Schöpffen meistens also ausgesprochen wird; daß ihr wohl befugt, Inquisiten dem Scharfrichter vorzustellen, und durch denselben, als wollte und sollte er ihn angreifen, befragen lassen. Der wirkliche Torturschrecken heißet derjenige, wenn der Scharfrichter ausser denen Drohungen, auch Hand anleget, den Inquisiten entkleidet, zur Leiter hinführet, die Instrumente, womit die Tortur verrichtet wird, ihm vor Augen leget, und ihm die Daumschrauben anleget; (§.

197. 1.)

197. 1.) Die Schöpffen brücken eine dergleichen Gattung von Tortur mit folgenden Worten aus; daß man wohl befugt, Inquisiten dem Scharfrichter auf diese Maasse zu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gültigen Instrumente vorzeigen, die Daumensstöcke anlegen und damit zuschrauben, jedoch, daß es bey dem, was jetzt gedacht, verbleibe.

Die im genauen Verstande genommene Tortur wird bey uns gewöhnlich in drey besondern Graden verrichtet. Der erste Grad heisset derjenige, wenn nicht allein die Daumenschrauben, sondern auch die Schnüre angewendet werden. (§. 197. 3.) Der andere ist derjenige, wenn nicht allein die Daumenschrauben und Schnüre gebraucht werden, sondern der Inquisite auch über der Leiter ausgedehnet und durch Hülfe derer spanischen Stiefeln gepeinigt wird. (§. 197. 2.) Endlich nennet man den dritten Grad denjenigen, wenn der Scharfrichter nicht nur diejenigen Instrumente der Tortur, die im ersten und andern Grade der Tortur angewendet worden sind, gebrauchet, sondern wenn er auch noch andere Dinge, die eine ernstlichere Marter verursachen, zugleich mit zu Hülfe nimmt.

§. 200.

Vor alle diejenigen Personen, die der Tortur untergeben werden, streitet wenigstens eine Art der Unschuld; Es folget also hieraus, wie es auch die Geseze selbst anbefehlen, wie aus dem Titul. Pandect. de Quaestion. und Articul. XXIX. Constit. Crimin. Carol. V. zu ersehen ist; daß die Tortur also zu veranstalten sey, daß der Inquisite davon weder



sterben, noch in eine schwere Krankheit verfallen möge. Es ist daher des Richters Schuldigkeit, den Scharfrichter zu erinnern, daß er bey der Anwendung derer Instrumente der Tortur behutsam verfare; dieses gilt auch besonders in Ansehung derer Schläge, die während der Tortur gegeben werden, und die daher entweder zu unterlassen, oder zu mindern sind.

§. 201.

Die, der Tortur unterworfene Person, soll auf die vorgelegten Fragen antworten; (§. 196.) da aber derjenige Mensch, dem es an der gesunden Urtheilskraft fehlet, auf die Fragen, die ihm vorgeleget werden, nicht antworten kann; so fließet hieraus, daß alle diejenigen, denen es an gesunder Urtheilungskraft fehlet, von der Tortur frey zu sprechen sind.

§. 202.

Die Tortur muß allezeit also veranstaltet werden, daß der Inquisite von derselben weder in eine schwere Krankheit verfallen, noch gar sterben möge. (§. 200.) Wenn nun aber der Körper des Inquisten, durch die oder jene Krankheit merklich sich geschwächet befindet, so kann er alsdann sehr leicht, wenn er gepeiniget wird, entweder in eine noch schwerere Krankheit verfallen, oder gar sterben; (§. 198.) folglich ersiehet man hieraus, daß solche Inquisten, deren Körper sich von einer grossen Krankheit geschwächt befindet, entweder von aller Tortur, oder doch wenigstens von gewissen Graden der Tortur befreyet bleiben sollen. Es erinnert daher die Con-

stit.

lit. Criminal. Caroli V. Art. LIX. daß der Richter bey der Criminalfrage, allezeit des Inquisiten Krankheit und Schwäche der Natur wohl vor Augen haben soll.

## §. 203.

Endlich sind auch diejenigen Personen, die übrigens zwar gesund sind, von aller Tortur, oder doch wenigstens von gewissen Graden derselben, und zwar entweder auf einige Zeit, oder auf immer davon auszuschließen, die wegen gewisser obwaltender Umstände ihres Cöpers, wenn nemlich derselbige also beschaffen ist, daß wenn er gepeiniget wird, daher entweder der Tod, oder doch wenigstens eine schwere Krankheit entstehen kann; (§. 200.) Dergleichen sind z. E. eine außerordentliche Empfindlichkeit des Nervengebäudes, die Schwangerschaft, der gegenwärtige Monathsfluß, das Kindbette, das Stillen des Kindes, das kindliche, jugendliche und hohe Alter, u. s. w.

## §. 204.

Man siehet also hieraus (§. 201. u. s. w.) daß diejenigen Inquisiten nicht gemartert werden dürfen, die im physicalischen und medicinischen Verstande nicht dazu geschickt sind, die Tortur auszuhalten; dergleichen Personen sind diejenigen,

- 1.) Die an einer gesunden Urtheilskraft Mangel leiden; (§. 201.)
- 2.) Deren Gesundheit merklich geschwächt worden ist; (§. 202.)
- 3.) Die zwar gesund sind, deren Beschaffenheit des Cöpers aber, gewisser gegenwärtiger Umstände



stände halber, von der Art ist, daß sie von der Tortur entweder sterben, oder doch in eine schwere Krankheit verfallen können. (§. 203.)

§. 205.

Wenn demnach die Advocaten derer Inquisiten vor Gerichte behaupten wollen, daß der Inquisite weder im physicallischen, noch medicinischen Verstande geschickt sey, entweder die ganze Tortur, oder nur den oder jenen Grad davon auszuhalten; (§. 199. 204.) so ersodert es des Richters Pflicht und Schutzbiligkeit, daß ehe und bevor eine dergleichen gerichtliche Handlung vorgenommen wird, zu vorher des Arztes Urtheil mit zu Hülfe genommen werde. Damit nun der Arzt in einem dergleichen Falle um soviel richtiger sein Urtheil geben könne; (§. 1.) so wollen wir das vornehmste, worauf er so dann zu sehen hat, mit beybringen, nemlich wir wollen zeigen;

- 1.) Welche Inquisiten von aller Tortur; und welche
- 2.) Wenigstens von gewissen Graden derselben freyzusprechen sind;

§. 206.

Von der Tortur sollen völlig ausgeschlossen bleiben;

- a.) Schwangere Weibspersonen, weil selbige ein theils empfindliches Nervergebäude haben; theils durch die Tortur sich leicht ein Unrichtig gehen zu Wege bringen können; (§. 204. 3.)
- b.) Kindbetterinnen, weil sie vor Verwundete zu halten sind; (§. 204. 2.)
- c.) Diejenigen, so ihre Monathszeit bekommen sollen;

sollen; weil dadurch dieselbige in Unordnung gerathen kann; (§. 204. 3.)

- d.) Stillende Personen, weil sodann zum Theil die Frucht nicht die gehörige Nahrung fassen kann, zum Theil auch Knoten in denen Brüsten daher entstehen können; (204. 3.)
- e.) Kinder, (§. 50. 204.) Knaben, (§. 91. 204.) abgelebte Personen; (§. 94. 204. 1.)
- f.) Solche Personen, deren Nervengebäude außerordentlich empfindlich ist; (§. 204. 3.)
- g.) Schwermüthige, Alberne, (amentes) Dumme (stupiti) Rasende; (maniaci) (§. 204. 1.)
- h.) Gewissermaßen auch Taube und Stumme; (§. 204. 2.)
- i.) Die an dergleichen wahrhaften und nicht verstellten Krankheiten darnieder liegen, die durch die Tortur verschlimmert werden können; dergleichen alle langwierige mit einer grossen Schwäche verbundene Krankheiten, eine periodische oft wiederkommende und mehr eingewurzelte fallende Sucht, die Starrsucht, (Cataleptis) die Wassersucht, (Hydrops) der Schwindel, die Franzosen, eine febrilische Gicht, u. s. w. sind.

§. 207.

Von denen Daumenschrauben (§. 197. 1.) sollen alle diejenigen Inquisiten befreyet bleiben;

- 1.) Die bald in das Knabenalter treten werden; (§. 92. 204. 3.)
- 2.) Die in einem sehr hohen Alter stehen; (§. 94. 204.)
- 3.) Die



- 3.) Die den Wurm am Finger (Panaricium) haben; (§. 204. 3.)
- 4.) Die eine Pulsader Geschwulst (Aneurisma) am Arme haben; (§. 204. 3.)
- 5.) Die ein anderes grosses Geschwür am Arme haben; (204. 3.)

§. 208.

Von denen spanischen Stiefeln (§. 197. 2.) müssen diejenigen ausgeschlossen bleiben, die geschwollene Schenkel (pedes oedematosos) und an denen Schienbeinen alte Geschwüre u. s. w. haben. (§. 204. 2.)

§. 209.

Von denen Schnüren, (§. 197. 3.) vornemlich wenn sie stark angezogen und hin und her gepfiffelt werden, werden freigesprochen;

- 1.) Jünglinge, (§. 92. 204. 3.) denn es kann daher leicht die Articulation der Hand mit dem Ellenbogen verletzet werden;
- 2.) Diejenigen, die ein Geschwür, oder Narbe (Cicatricem) oder überbliebene Merkmale einer Verrenkung, oder eines Bruches (Fractura) in denen Theilen haben, wo die Schnüre angebracht werden;
- 3.) Diejenigen, so sich an der Knotigten Gicht (Nodosa) krank befinden. (§. 204. 2.)

§. 210.

Der Tortur der Leiter darf man nicht (§. 197. 4.) Jünglinge, (§. 92.) im hohen Alter stehende Personen, (§. 94.) dicke, feichende, (Asthmaticos) bucklichte, (Gibbosos) solche, die zum Blutspenen geneigt

geneigt sind, Fontanelle haben, an einem Lungen-  
geschwür (Vomica) krank sind, den Arm gebrochen  
und Wunden gehabt haben, die eine Pulsader. Ge-  
schwulst am Arme haben, die zu Ohnmachten ge-  
neigt sind, sich über öfteres Herzklopfen beschweren,  
oder solche, die da Brüche haben, (Herniosi) (§.  
204. 2. 3.) blossstellen.

## §. 211.

Mit dem Instrumente des sogenannten gespick-  
ten Haasens (§. 197. 5.) sind alle diejenigen Inqui-  
siten zu verschonen, die von der Tortur der Leiter  
verschont bleiben müssen. (§. vorherg.)

## §. 212.

So müssen auch von derjenigen Art der Tortur,  
die durch Hülfe des also genannten Mecklenburgi-  
schen Werkzeuges verrichtet wird, (§. 197. 6.) alle  
diejenigen befreuet bleiben, die der Marter der Dau-  
menschrauben (§. 207.) und der spanischen Stie-  
feln nicht ausgesetzt werden dürfen. (§. 208.)

## §. 213.

Weil durch dasjenige Werkzeug der Tortur,  
welches die Amberger Tortur (197. 7.) genennet  
wird, die heftigsten Schmerzen erregt werden, so  
halten wir dafür, daß alle diejenigen Inquisiten  
von einer solchen Tortur freyzusprechen sind, deren  
Cörper nicht stark genug ist, oder die also genennete  
kränkliche Personen heißen. Uebrigens ist noch  
hierbey anzumerken;

1.) Daß, wenn der Inquisite verspricht, daß er  
bekennen will, die Instrumente sodann nachzu-  
lassen sind;

2.) Daß



- 2.) Daß nach denen Gesetzen die Marter nicht über eine Stunde dauern darf; und
- 3.) Daß, wenn die Tortur wiederholet wird, dieselbe nicht eher zu veranstalten ist, als bis die gemarterte Theile wiederum getheilet sind.

## §. 214.

Die Leibesstrafe (poena afflictiva) ist ein Uebel, so derjenige leiden muß, der ein Verbrechen begangen hat. Dieses Uebel bestehet entweder in gewissen unangenehmen Empfindungen, oder in dem Tode, so er leiden muß. Im ersteren Falle heisset es eine außerordentliche, oder im genauen Verstande genommene Leibesstrafe, im folgenden Falle aber eine Haupt- und Lebensstrafe. (Capitalis.)

## §. 215.

In Ansehung der Haupt- und Lebensstrafe hat man anzumerken;

- 1.) Daß diejenigen, die damit belegen werden sollen, (§. 214.) keine schwere Krankheit an sich haben dürfen, denn bey dergleichen Sterbenden Personen muß eine wahrhafte Gegenwart und Standhaftigkeit des Gemüths zugegen seyn;
- 2.) Daß dieselbe bey Schwangeren, Kindbettenden und stillenden Personen auf einige Zeit anzusehen ist.

## §. 216.

In Ansehung der außerordentlichen Strafe, (§. 214.) hat man vornemlich folgendes zu beobachten;

- 1.) Daß Knaben, alte und kränkliche Personen gelinder zu bestrafen sind;
- 2.) Daß

- 2.) Daß, wenn die Strafen in Arbeiten, die sie übernehmen sollen, bestehen, diese allezeit denen Kräften des Körpers angemessen seyn sollen, damit sie nicht daher in grössere Krankheiten verfallen mögen;
- 3.) Daß, wenn die Strafe im Gefängnisse besteht, worinnen Inquisiten bis auf die bestimmte Zeit aufbewahrt werden sollen, darauf zugleich mit gesehen werde, daß die Luft in einem solchen Gefängnisse rein und nicht faul sey, und daß ihnen gute und zur Lebensunterhaltung nöthige und hinlängliche Nahrungsmittel gereicht werden mögen.

#### Das vierte Capitel.

#### Von der Nothzüchtigung. (Supro violento.)

§. 217. Man hat in der gerichtlichen Arzenengelahrtheit, dreyerley in Betrachtung der Nothzüchtigung, aus einander zu sehen:

- 1.) Ob die Nothzüchtigung möglich ist?
- 2.) Ob von der begangenen Nothzüchtigung eine Weibesperson geschwängert werden kann; und
- 3.) Welches denn eigentlich die Kennzeichen einer begangenen Nothzüchtigung sind?

§. 218.

Wir lösen die erste Frage (§. 217.) also auf: Man muß zwischen einer vollbrachten, (Consummation) und einer blos versuchten Nothzüchtigung, (attentatum) einen Unterschied machen. Letztere, als worunter man eine dergleichen Nothzüchtigung versteht, da Jemand, einer Frauensperson,



person, mit Gewalt benzuwohnen sich bemühet, der aber von der Vollbringung der fleischlichen Beymischung, entweder durch den Widerstand der Frauen, oder durch eine andere dazwischen kommende Ursache, verhindert wird, ist allerdings möglich. Eine vollbrachte aber, darunter man diejenige Nothzüchtigung versteht, wo die Vollbringung der fleischlichen Vermischung wider Willen und Zulassung der Weibesperson geschieht, ist nicht möglich, wenn nemlich die fleischliche Vermischung gewöhnlicher Weise geschehen soll, und keine ausserordentliche Ursachen hinzukommen. Denn eine Frau hat allezeit soviel Kräfte, als erforderlich sind, ihre Schaamtheile hin und wieder zu bewegen, zurück zu ziehen, ja selbst mit denen Händen die Einlassung des männlichen Gliedes in die Bärmutterseide zu verhindern, wenn sie nur in ihrem Vorsatz standhaft bleibt, und nicht in eine dergleichen Art einwilliget; denn es ist aus der Naturlehre bekannt, daß ein kletterer Widerstand, zur Abhaltung der Bewegung eines Körpers, der wider sein Gewicht beweget wird, erforderlich ist; wenn nun aber der Mann, sein Glied in die Bärmutterseide hereinlassen will, so muß er allezeit den Körper wider sein Gewicht bewegen. Man siehet hieraus, wie behutsam Richter sich zu verhalten haben, damit sie nicht gleich einer jeden unverschämten Frauen oder Mädgen, die sich über eine ihr angemuthete Gewaltthätigkeit beschweret, Glauben bey messen mögen.

§. 219.

Aus einer fruchtbaren (foecundo) d. i. einer solchen Beywohnung, die sich also verhält, daß, indem  
der

der Auswurf (Eiaculatio) des Saamens geschieht, sich die Frau auch in der venerischen Hitze befinden muß, folget allein die Schwangerschaft. (N. Ph. G.) Da nun diejenige Weibsperson, die von einer Mannsperson genothzüchtiget wird, in keine venerische Hitze gerathen kann, weil unter diesen Umständen keine Liebesreize (stimuli venerei) statt finden können, so folget hieraus, daß wenn auch eine Nothzüchtigung möglich wäre, (§. 218.) doch daher keine Beschwängerung erfolgen könnte. (§. 217. 2.)

## §. 220.

Es werden zwar von denen Schriftstellern verschiedene Merkmaale der Nothzüchtigung (§. 217. 3.) angegeben, die größtentheils von der Geschwulst, Entzündung und denen blutigen Schaamtheilen hergenommen sind; allein sie sind unzulänglich, denn es können dergleichen Verletzungen derer Schaamtheile, auch von andern äußerlichen Gewaltthätigkeiten herrühren, und daher muß der Arzt in einem dergleichen Falle, sich allezeit in Ansehung seiner Aussage, sehr behutsam aufführen.

## Dritter Abschnitt.

Von denenjenigen Wahrheiten, die der Arzt inne haben muß, wenn er vor dem geistlichen Gerichte sein Urtheil geben soll.

## Das erste Capitel.

Von denen Ehescheidungen. (Divortiiis)

## §. 221.

Alle Lehrer des Kirchenrechts behaupten, daß es



verschiedene Krankheiten geben könne, die wahrhaftige Ursachen zur Ehescheidung abgeben können. Wenn demnach, vor dem Kirchengenichte, darum um die Ehescheidung angesuchet wird, weil eine solche Krankheit, entweder an dem Manne, oder an der Frauen gegenwärtig ist, die zu der Classe der rechtmäßigen Ursachen der Ehescheidung gehört; so muß der Richter, ehe er noch an die Ehescheidung gedenket, gewiß versichert seyn, daß eine dergleichen Krankheit auch wirklich vorhanden ist, und um deswillen muß er allezeit zuvorher des Arztes Gutachten hierüber einholen. Es müssen also dem Arzt dergleichen Krankheiten wohl bekannt seyn, denn sonst wird er ein weniger richtiges Urtheil geben können. Wir wollen daher vorjetz diese Krankheiten durchgehen.

## §. 222.

Krankheiten dieser Art sind überhaupt alle diejenigen, die gänzlich das Kinderzeugen verhindern, wenn sie zumal

- 1.) Vorhergehend gewesen, d. i. wenn sie schon vor vollzogener Verehligung gegenwärtig gewesen sind;
- 2.) Wenn sie schlechterdings unheilbar sind; und wenn sie
- 3.) Von einem, oder dem andern Theile, vor vollzogener Verehligung, verheulet worden sind.

## §. 223.

Alle diejenigen Krankheiten, die das Kinderzeugen gänzlich verhindern, sind überhaupt von zweyerley Gattung; denn einige haben die Zeugungsgliedermaassen zum Gegenstande, andere aber nicht.

## §. 224.

## §. 224.

Zu denen Krankheiten, deren Gegenstand die Zeugungsgliedmaßen sind, gehören:

- 1.) Das männliche Unvermögen, oder derjenige Zustand des männlichen Geschlechtes, wodurch sie zum Kinderzeugen nicht geschickt sind; und dieses ist zwar entweder ein nothwendiges, oder ein anhaltendes, d. i. ein solches Unvermögen, so durch keine Kunst abzuändern ist;
- 2.) Die Unfruchtbarkeit, oder derjenige Zustand der Frauen, wodurch sie zur Empfängniß nicht geschickt ist, und diese ist zwar entweder eine nothwendige, oder eine anhaltende, d. i. eine solche, die sich über alle menschliche Kunst hinaussetzet.

## §. 225.

Ein nothwendiges Unvermögen bey Mannspersonen findet statt; (§. 224. 1.)

- 1.) Wenn sie verschnitten sind, (Eunuchi) welches solche Personen sind, die keine Hoden haben; denn wenn diese fehlen, so fehlet auch der Saamen, der doch zum Kinderzeugen so nothwendig ist;
- 2.) Wenn sie verschnitten sind, (Spadones) und zwar also, daß ihre Nerven, die die Geburtstheile und deren Mäußlein bewegen sollen, zerquetscht sind, daß sie daher keinen venerischen Kitzel verspüren können;
- 3.) Wenn die männliche Ruthe durch den Schnitt hat völlig weggenommen werden müssen; oder dadurch kürzer worden ist;



- 4.) Wenn das männliche Glied nicht an dem rechten Orte seine Oefnung hat; (hypospasia)
- 5.) Wenn beyde Hoden vollkommen Scirrhöf sind;
- 6.) Wenn ihr Saamen gar zu wäfricht und weniger geistig ist; so daß diese fehlerhafte Beschaffenheit durch keine Kunst verbessert werden kann;
- 7.) Wenn sie eine gar zu dicke männliche Ruthe haben;
- 8.) Wenn das Bändchen (Frenulum) und die Vorhaut (Praeputium) so sehr angezogen (adstrictio) ist, daß ihm durch keine chirurgische Operation abgeholfen werden kann, welches Uebel auch von andern die Verjäumung (Capistratio) genennet wird;
- 9.) Wenn die Saamen-Bläschen verhärtet (Scirrhosae) sind;

§. 226.

Die nothwendige Unfruchtbarkeit findet bey Weibespersonen statt; (§. 224. 2.)

- 1.) Wenn sie verschlossen, oder undurchlöchert (atretae s. imperforatae) sind, und zwar also, daß ohne Lebensgefahr der Schnitt nicht verrichtet werden kann;
- 2.) Wenn sie am weissen Flusse, der durch keine Kunst zu heben ist, krank sind;
- 3.) Wenn sie eine gar zu enge Bärmutterscheide, wegen erhärteter (Scirrhosus) und anderer gegenwärtiger Geschwülste haben, die durch keine Kunst weggebracht werden können. Man

rechne

rechne hieher zugleich das, was oben (§. 19.)  
gesaget worden ist;

4.) Wenn die innerliche Mündung der Bärmutter ganz zusammen gelaufen (Coalitum) ist;

*Erste Anmerkung.* Wir sind gar nicht in Abrede, daß nicht eine nothwendige Unfruchtbarkeit auch sodann statt finden könne, wenn ein Fehler in Ansehung derer innerlichen Schaamtheile gegenwärtig ist; allein eine dergleichen Unfruchtbarkeit kann von dem Arzte oft nicht genau entdeckt werden, z. E. diejenige, die von Verstopfung derer Muttertrompeten herrühret.

*Zweyte Anmerkung.* Es irren daher diejenigen, die dafür halten, daß nur allein diejenigen Weibspersonen unfruchtbar sind, die den Mann nicht zu sich lassen können.

§. 227.

Zuweilen ist auch der Grund, warum eine Ehe unfruchtbar ist, bey dem Manne und der Frauen zugleich zu suchen; z. E. wenn die Proportion derer Schaamtheile bey beyden augenscheinlich verleset ist.

§. 228.

Diejenigen Krankheiten, deren Gegenstand nicht die Geburtstheile sind, und die gleichwohl eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung abgeben, (§. 223.) sind also beschaffen, daß sie das Kinderzeugen darum verhindern, weil sie entweder ansteckend sind, oder weil sie einen Abscheu verursachen. Hieher gehören 1.) die Franzosen, 2.) die Schwermuth, 3.) die fallende Sucht, 4.) der Scorbut, 5.) ein eingewurzelter übler Geruch aus dem Munde. u. s. w.

## §. 229.

Es ist aber auch hier nicht mit Stillschweigen zu übergehen: wie daß

- a) Keinesweges, (wie aus dem, was zeither gesagt worden, zu erschen ist,) zu der Classe derer, die an einem Zeugungs-Unvermögen franken, (§. 225.) diejenigen gerechnet werden können;
- 1.) Die nur eine Hode haben (Monorchides.)
  - 2.) Diejenigen, die drey Hoden haben, (Triorchides.)
  - 3.) Solche, (Spadones) wenn man nemlich unter denselben solche verstehet, die nur eine Hoden haben;
  - 4.) Die mehr männ- als weibliche Geburtsglieder (Androgyni) haben; (§. 41.)
  - 5.) Beschnittene; (Circumcisi)
  - 6.) Diejenigen, so durch Kunst den Mangel der Vorhaut ersetzt haben; (Recutiti)
  - 7.) Die die Hoden nicht im Hodensacke, sondern entweder in: Schmeerbauche, oder in denen Leisten, (Inguine) haben; (Cryptorchides)
  - 8.) Die eine verschlossene Ruthe (Phymosis) haben;
  - 9.) Diejenigen, denen die Vorhaut gebunden ist, (Inhibulati) d. i. solche, wo der Band mit einem metallischen Drath oder Faden gemacht worden ist;
  - 10.) Deren männliche Ruthe von Natur länger oder kürzer, als sie seyn soll, ist; und
- ß) Daß diejenigen Weibesperonen nicht an einer notwendigen Unfruchtbarkeit frank sind; (§. 225.)

a.) Die

- a.) Die einen Vorfall der Bärmütter haben;
- b.) Die eine gar zu lange weibliche Ruthe (Clitoris) haben;
- c.) Die mehr weib- als männliche Zeugungs- gliedmassen (Androgynae) (§. 41.) haben;
- d.) Die eine gar zu weite Bärmutterscheide haben;
- e.) Bey welchen eine Unordnung in dem monatlichen Flusse zugegen ist;
- f.) Denen die Haut zwischen der Schaam und dem Hintern (perinaeum) gerissen ist.

§. 230.

Wenn wir das bisher gesagte (§. 221. u. f. w.) genau erwägen, so ist soviel deutlich zu ersehen, daß in allen denen Fällen, wo ein Zeugungs- Unvermögen (§. 225.) oder eine Unfruchtbarkeit (§. 226.) als eine rechtmäßige Ursache zur Ehescheidung ange- geben wird, der Arzt allezeit die Zeugungs- gliedmaas- sen besichtigen müsse, damit daher mit Gewißheit zu ersehen seyn möge, ob auch ein dergleichen und zwar nothwendiges Zeugungs- Unvermögen (§. 225.) wirklich da sey, denn sonst kann er kein gehöriges Gutachten geben. Es können daher auch diejen- gen, die diese Besichtigung an sich nicht geschehen lassen wollen, hierzu gezwungen werden, weil eine dergleichen Besichtigung nach dem Kirchenrechte gebilliget wird, Cap. 4. X. de probat; Wenn demnach der Arzt dieselbige vornimmt, so hat er zweyerley hierbey zu thun; nemlich er muß

- 1.) Die Beschaffenheit derer äußerlichen Geburts- theile untersuchen;

35

2.) Muß



2.) Muß er zugleich auf alles das acht haben, was in Ansehung des Mannes, daß er Kinder zeugen könne, erfordert wird; desgleichen was in Betrachtung der Frauen, daß sie empfangen könne, erfordert wird. Und wenn es sich vielleicht begiebet, daß der Arzt nach geschehener Besichtigung nichts gewisses, in Ansehung des nothwendigen Unvermögens und Unfruchtbarkeit bestimmen kann, so kann nach Beschaffenheit derer Umstände von andern Aerzten eine neue Besichtigung vorgenommen werden.

### Das zweyte Capitel.

#### Von der Taufe derer unförmlichen Früchte. (Monstrorum.)

##### §. 231.

Alle unförmliche Früchte, die von schwangeren Personen geböhren werden, sind nur unvollkommen unförmliche Früchte, denn keine vollkommene kann es gar nicht geben, und (§. 38.) daher sind dieselben, wenn sie nur lebendig sind und ihr Leben fortsetzen können, allerdings zur Taufe zu bringen. Ja wenn eine dergleichen unförmliche Frucht in einer solchen Frucht bestehet, die zwey Körper hat, d. i. in Zwillingen, die an einem Orte zusammengewachsen sind, so sind selbige vor zwey Früchte zu taufen. Gleichwie dieses auch von der unförmlichen Frucht, die zwey Köpfe hat, zu verstehen ist.

Der

## Der zwenyte Theil

Träget diejenigen Wahrheiten vor, die der Arzt inne haben muß, wenn er den Richter darum unterrichten soll, daß dieser die Wohlfahrt derer Unterthanen um soviel besser befördern könne.

## §. 232.

Der Richter befördert hauptsächlich die Wohlfahrt der Republik dadurch, wenn er allen Fleiß anwendet, daß die allgemeine Gesundheit, soviel nur immer möglich ist, unterhalten wird. Es kann dieses dadurch am besten geschehen, wenn Obrigkeiten hinlänglich erfahrne und rechtmäßig promovirte Aerzte bestellen, von welchen sie dasjenige erwarten können, was in einer Republik anzuordnen ist, damit die Gesundheit derer Unterthanen auf alle Weise ohnbeschadet erhalten werden möge. Es wird daher aus folgenden deutlich zu ersehen seyn, was ein Arzt in einem dergleichen Falle zu beobachten hat.

## §. 233.

Die öffentliche Gesundheit kann am besten dadurch erhalten werden, wenn man folgende Umstände wohl beherziget; und zwar

- 1.) Wenn solche Dinge, die der Bürger Gesundheit verletzen können; auf alle nur mögliche Art, abgewendet werden;
- 2.) Wenn dafür gesorget wird, daß franke Unterthanen nicht an denenjenigen Hülfsmitteln Mangel leiden, die erforderlich sind, daß die gegenwärtig



- genwärtige Krankheit gehoben, oder wenigstens vermindert wird; und
- 3.) Wenn ansteckenden und epidemischen Krankheiten vorgebauet wird.

## §. 234.

Venenjenigen Ursachen, die die allgemeine Gesundheit verlegen, kann dadurch abgeholfen werden, (§. 133.)

- 1.) Wenn die Luft, darinnen Unterthanen leben, rein erhalten wird. Dieses kann hauptsächlich geschehen, wenn verfaulte Körper aus dem Wege geräumt, unreine Wasser durch Abzüge (Ductus) gereiniget, nicht viel Leichen in die Kirchen begraben, die Kirchhöfe an solchen Orten angeleget werden, wo ein freyer Zugang der Luft ist, und wenn diejenigen Werkstätte, durch welche die Luft mit faulenden Ausdünstungen beschwängert wird, weit ab von dem Orte, wo Unterthanen leben, verleget werden;
- 2.) Wenn man verhütet, daß kein verdorbenes faulus Getraide, kein Fleisch kranker Thiere, keine unreife Hülsenfrüchte, keine übelberüchtigte Weine, kein hefigtes weichliches Bier, keine giftige Küchenachen, z. E. schädliche Pilze, weder öffentlich noch heimlich verkauft werden;
- 3.) Wenn dafür gesorget wird, daß diejenigen Wasser, deren täglicher Gebrauch zu Unterhaltung des Lebens und der Gesundheit erforderlich ist, hinlänglich rein erhalten werden. Diejenigen Merkmaale daraus man am allerbesten

- besten erkennen kann, ob ein Wasser rein sey, hat Muschenbroeck in Compendio Physico S. 470. aufs gründlichste erzählt;
- 4.) Wenn verhütet wird, daß der Branntwein nicht in allzugrosser Menge gebrennet wird;
  - 5.) Wenn denen Armen diejenigen Dinge, die zu Unterhaltung des Lebens höchstnothwendig sind, dargereicht werden;
  - 6.) Wenn keine öffentliche Hurenhäuser (Lupanaria) geduldet werden;
  - 7.) Wenn schwermüthige und rasende Personen in Verwahrung gehalten werden;
  - 8.) Wenn tolle Thiere gleich getödtet werden;
  - 9.) Wenn Marktschreyer (Doctores bullati) Todtengräber, Scharfrichter, Aferärzte, nicht curiren dürfen;
  - 10.) Wenn nicht zugelassen wird, daß Apotheker und Wehemütter, denen Patienten Arzeneey geben dürfen;
  - 11.) Wenn weggesetzte, oder von ihren Eltern verlassene Kinder, auf öffentliche Unkosten erzogen werden;
  - 12.) Wenn verbothen wird, daß Apotheker keine Arzeneey an solche Leute verkaufen dürfen, denen das Heilen nicht erlaubt ist;
  - 13.) Wenn nicht zugelassen wird, daß Apotheker gar zu wirksame Arzeneeyen, als Brech- Pur- gier- die Monatszeit treibende Arzeneeymittel, mineralische saure Geister u. s. w. nicht weniger Gifte, ausgeben dürfen;
  - 14.) Wenn Wehemüttern und Wundärzten eingebunden wird, daß sie in wichtigen Fällen, einen



einen hinlänglichen erfahrenen Arzt um Hülfe angehen müssen;

15.) Wenn die noch lebende Frucht aus der Gebärmutter der verstorbenen Mutter angschnitten wird, wie auch dieses die Geseze bemerken, wie ex Leg. regia Libr. XI. Digest. T. 8. C. 1. zu ersehen ist; und

16.) Wenn ansteckende Krankheiten verhütet werden, die sich unter grossen Heerden des Viehes entspinnen. Man sehe Ludwig. Instit. Med. Forens. p. 33. 34.

§. 235.

Kranken in der Republik lebenden Bürgern muß es nicht an denen nöthigen Hülfsmitteln fehlen, wodurch sie die verlorne Gesundheit, wenn es möglich ist, wieder erlangen können. (§. 233. 2.) Dieses geschieht

- 1.) Wenn in der Republik Aerzte von gründlicher Einsicht in die Arzenegelahrtheit bestellt werden, und einem oder dem andern davon das Amt eines Landarztes oder Physici übertragen wird, deren sich hernach die Richter ordentlich in verschiedenen medicinisch-rechtlichen Fällen bedienen können;
- 2.) Wenn öffentliche Krankenhäuser angeleget werden;
- 3.) Wenn in ihrer Kunst wohl erfahrne Apotheker und Wundärzte, nicht weniger in ihrer Kunst wohl erfahrne Wehemütter in der Republik bestellet werden; und

4. Wenn

- 4.) Wenn die Apotheken zu bestimmter Zeit visitirt, und die Güte derer Arzneymittel wohl untersucht wird.

## §. 236.

Es sollen daher in einer wohl eingerichteten Republik niemals Apotheker, Wundärzte und Wehemütter bestellet werden, ehe und bevor sie nicht zu vorher wohl geprüfet, und hernach durch einen Eid verbindlich gemacht worden sind. Obrigkeiten überlassen eine dergleichen Prüfung entweder einem Collegio medico, oder einem Physico. Es ist daher nothwendig, daß wir die vornehmsten Puncte, worauf man 1) bey einer solchen Prüfung zu sehen hat, mit erwähnen, und 2) anzeigen, was sodann zu thun ist, wenn Apotheken visitiret werden sollen.

## §. 237.

Wenn der Arzt eine solche Frau examiniren soll, die das Amt einer Wehemutter verwalten will, so hat er auf dreyerley Stücke zu sehen, und wenn er dieselben bey ihr antrifft, so kann er daraus urtheilen, daß sie zu dieser Verrichtung geschickt ist; nemlich er muß untersuchen:

- 1.) Ob sie im physicalischen Verstande,
- 2.) ob sie im moralischen Verstande hierzu geschickt ist? und
- 3.) ob sie auch die Accouchier- oder Hebammens kunst verstehet.

Im physicalischen Verstande ist sie hierzu tüchtig, wenn sie von mittlern Alter und starken und gesunden Körper ist; wenn sie Urtheilskraft besitzt, und nicht von dicker Leibesbeschaffenheit ist. Im mora-



moralischen Verstande ist sie hierzu tüchtig, wenn sie fromm und ehrlich ist, wenn sie den Trunk nicht liebet, und wenn sie andere Tugenden zugleich besizet. Ihre Kunst verstehet sie sodann wohl, wenn sie

- 1.) Eine hinlängliche anatomische Kenntniß derer Geburtscheile und zwar hauptsächlich derer Wege, durch die die Frucht, wenn sie gebohren wird, hindurchgeheth, besizet, und wenn sie weiß, was das Becken, der innere Bärmuttermund, und die Bärmutterscheide ist;
- 2.) Wenn ihr die Kennzeichen der Schwangerschaft, des bevorstehenden Unrichtiggehen, der bevorstehenden Geburt, der in der Bärmutter sich befindenden, entweder todtten oder lebenden Frucht, der Jungferschaft, der natürlichen Geburt, der schweren und widernatürlichen Geburt, wohl bekannt sind;
- 3.) Wenn sie diejenigen Dinge wohl weiß, die bey einer natürlichen Geburt zu beobachten sind, und welche sind, die Bestimmung einer bequemen Lage der Gebährerin, die Ausziehung der Frucht, die Verbindung und Abnehmung des Nabels, die Herausziehung und Absonderung der Nachgeburt, das Binden des Unterleibes der Gebährerin mit Hülfe einer breiten Binde, die Reinigung der Frucht von denen ihr anhängenden Unreinigkeiten, das gehörige Einwindeln des neugebohrnen Kindes u. s. w.
- 4.) Wenn sie recht genau verstehet, wie die Wendung der Frucht zu veranstalten ist?
- 5.) Wenn

5.) Wenn sie das wohl inne hat, was sodann zu thun ist, wenn die Geburt entweder schwer oder widernatürlich ist?

## §. 238.

Wenn ein Wundarzt in der Republik zu bestellen (§. 236.) und von dem Arzte zu examiniren ist, so hat letzterer wohl zu untersuchen, ob er folgende Eigenschaften, so von ihm erfordert werden, an sich hat, wenn er nun dieselben besizet, so kann der Arzt vor Gerichte darthun, daß er dazu geschickt ist, in Pflicht genommen zu werden; Es sind aber solches folgende:

- 1.) Er soll nüchtern, fromm, bescheiden, stark genug seyn, und gut sehen können;
- 2.) Er soll hinlänglich in der Zergliederungskunst erfahren seyn;
- 3.) Er soll eine hinlängliche Kenntniß aller äußerlichen Krankheiten, z. E. derer Verrenkungen, Brüche, Wunden, Geschwüre u. s. w. besizet, er soll nicht weniger die chirurgischen Operationes, die äußerlich zu applicirenden Arzneymittel, die Anwendung der Bandagen und verschiedener chirurgischen Instrumente, wohl verstehen u. s. w.

## §. 239.

Wenn aber ein in der Republik zu bestellender Apotheker (§. 236.) examiniret werden soll, so hat der Arzt vornemlich auf folgende Stücke zu sehen; Nämlich er kann aufgenommen werden, wenn er ein frommer und ehrlicher Mann ist; wenn er die lateinische Sprache wohl versteht: wenn er alle

R

unter



unter einer Hauptgattung begriffenene Arzeneymittel wohl zu unterscheiden weiß; wenn er die Kennzeichen, die dieser oder jener Arzenei, wenn sie gut seyn soll, zukommen, wohl inne hat; wenn er die Apothekerchymie, d. i. die Präparation derer einfachen Arzeneien, und die Zusammensetzung derer selbst, die Gabe (Dosis) wirksamer Arzeneymittel, z. E. derer Brech. Purgier- und Schlafmachenden (Opiatorum) wohl verstehet, und wenn er diejenigen Mittel wohl inne hat, die eine giftige Wirkung haben; wenn er in der Kräuterwissenschaft, und der Materia Medica, und in der Lehre von denen Salzen wohl bewandert ist.

§. 240.

Ferner müssen wir auch dasjenige angeben, was der Arzt wissen muß, wenn er eine Apotheke visitiren soll. (§. 235. 4.) Wir theilen eine dergleichen Visitation in eine vorzüglichere (magis solemnis) und minder vorzügliche (minus solemnis) ein. Erstere ist diejenige, wenn sie von ein oder mehreren Aerzten, wobei der Richter zugleich gegenwärtig ist, vorgenommen wird; eine weniger vorzügliche Visitation nennet man diejenige, wenn, indem sie angestellt wird, der Richter nicht zugleich mit gegenwärtig ist; letztere findet sodann statt, wenn Apotheken an solchen Orten visitiret werden, wo denen Aerzten nicht erlaubt ist, ihre eigene Arzeneien auszugeben; jene aber findet sodann statt, wenn Apotheken an solchen Orten visitiret werden, wo denen Aerzten selbst das Ausgeben derer Arzeneien erlaubt ist.

§. 241.

## §. 241.

Wenn die Visitation einer Apotheke vorzüglich ist, (§. 240.) so sind folgende Dinge vornehmlich zu bemerken; nemlich

- 1.) Ob alle diejenigen Arzeneien wirklich in einer dergleichen Apotheke angetroffen werden, die nothwendig darinnen seyn sollen?
- 2.) Ob auch alle Arzeneien, die darinnen befindlich sind, hinlänglich gut sind?
- 3.) Ob die Gefässe, darinnen die Arzeneien aufbehalten oder präpariret werden, hierzu hinlänglich geschickt und tüchtig sind?
- 4.) Ob auch die Arzeneien an einem hinlänglich tüchtigen Orte aufbehalten werden?
- 5.) Ob auch die Gehülffen des Apothekers dasjenige verstehen, was von rechtswegen von ihnen gefodert werden kann?

## §. 242.

Eine jede ordentlich eingerichtete Apotheke, bestehet in zwey Theilen, davon der eine der pharmaceutische Körper heisset, der alle einfache Arzeneien unter sich begreiffet; der andere Theil aber wird der chymische Körper genennet, der alle zusammen gesetzte Arzeneien unter sich begreiffet. Wenn demnach eine vorzügliche Visitation einer Apotheke vorgenommen wird, so ist sowohl 1) der pharmaceutische Körper, der aus dem Pflanzen, Thier- und Mineralreiche bestehet, nach dem was (§. 242. I. 2. 3. 4.) gesaget worden ist; als auch 2) der chymische Körper, nach vorgedachter Art, zu untersuchen.



## §. 243.

Dasjenige, was (§. 241. 242.) gesagt worden ist, gilt auch da, wenn die Visitation einer Apotheke, die da vorgenommen wird, weniger vorzüglich ist, (§. 240.) den einzigen Umstand ausgenommen, daß es hinlänglich ist, wenn in einer solchen Apotheke wenigstens die allernothwendigsten und gebräuchlichsten Arzeneien angebroffen werden.

## §. 244.

Endlich ist auch noch anzuzeigen, wie ansteckenden und im Volke herrschenden Krankheiten in der Republik vorgebauet werden könne. (§. 233. 3.) Diejenige ansteckende epidemische Krankheit aber, der da vorgebauet werden soll, ist entweder die Pest; die in einem heftigen (acutissima) höchst bössartigen, höchst schädlichen und höchst ansteckenden Fieber besteht, oder es ist eine andere Krankheit. Im ersten Falle kann man vornemlich durch folgende Stücke vorbeuen, nemlich man muß;

- 1.) Sich auf die Reinigung der Luft befeißigen. Selbige kann aber dadurch gereiniget werden, wenn an öffentlichen Orten Feuer angezündet und öfters Kanonen losgebrennt werden, damit die Luft in Bewegung komme; wenn die Glocken gelautet werden; wenn die Reinlichkeit auf denen Strassen und in öffentlichen Gebäuden, nach Möglichkeit beobachtet wird; wenn Schwefel, Pech u. s. w. auf öffentlichen Strassen angezündet wird, und in Privathäusern der Eßigdampf nicht minder Räucherungen aus Wacholderholz und Beeren veranstaltet werden;

2.) Muß

- 2.) Muß man Grenzen bestimmen, die weder Inficirte, noch Gesunde überschreiten dürfen. Es müssen daher die Wächter derer bestimmten Grenzen darauf ganz besonders aufmerksam seyn, daß kein verbotener Handel getrieben wird;
- 3.) Der Handel mit Landschaften, worinnen die ansteckende Seuche wüthet, ist platterdings nicht zu gestatten;
- 4.) Schiffe, die aus einer dergleichen Gegend kommen, wo die Pest wüthet, dürfen nicht in den Hafen einlaufen, wosern sie nicht Gesundheitspässe bey sich haben, ja, damit aller Verdacht weichen möge, so sind alle Personen, die mit dergleichen Schiffen ankommen, von dem Staate 14 bis 40 Tage lang abzusondern, und ihre Waare an die freye Luft zu setzen;
- 5.) Muß man also genannte Pest-Aerzte und Pest-Wundärzte bestellen, welches auch von Predigern und Wehemüthern zu verstehen ist;
- 6.) Die Kranken, besonders die armen, müssen in die Lazareth gebracht werden;
- 7.) Die todten Körper der Verstorbenen müssen ohnverzüglich begraben werden;
- 8.) Alle mit dem Pestgiste inficirte Sachen, z. E. Kleider, Hemden, Bettzeug, Stroh sind zu verbrennen: Dergleichen Dinge aber, an denen das Pestgiste anhängen kann, sind vornemlich Gewebe von Wolle, Seide, Baumwolle, Felle derer Thiere, verschiedene leinene Sachen, Seile von Hanse und andern aus dem Pflanzenreich gefertigte Dinge;

R 3

9.) Das

den  
efe,  
ist,  
daß  
efe  
uch

fen.  
der  
3.)  
ber,  
est;  
en,  
be.  
ste.  
nde

gen.  
den,  
idet  
da-  
die  
ich-  
Ge.  
rd;  
hen  
äu-  
un-  
tal.

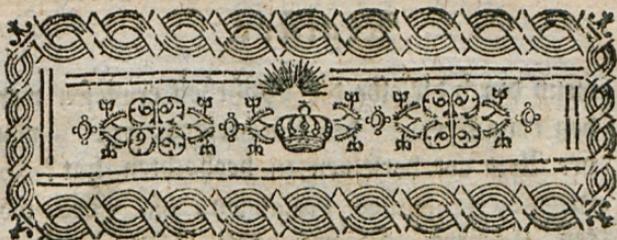
uß



9.) Das Essen gesunder Personen, soll vornemlich aus dem Pflanzenreiche und zwar aus solchen Dingen bestehen, die ein saures Salz in sich enthalten. Ja man hat auch denen Gesunden den Gebrauch derer Käunungs- (Masticatorium) und anderer Präservativ-Mittel zu empfehlen, und überdies hat man sie auch fleißig zu ermahnen, daß sie sich nur nicht fürchten mögen; Wenn aber die ansteckende Krankheit nicht die Pest ist, so ist es entweder ein bössartiges im Volk herrschendes Fieber, das viele Leute tödtet, oder nicht. Im ersteren Falle kann demselben vorgebauet werden, wenn

- 1.) Die Aerzte die Ursachen und wahren Hülfsmittel der Heilung hinlänglich gnug untersuchen;
- 2.) Wenn die Armen in die Lazarethhe gebracht werden;
- 3.) Die Kranken von denen Gesunden abgesondert werden;
- 4.) Denen Gesunden eine gehörige Lebensordnung vorgeschrieben wird; und alle Mühe angewendet wird, daß die Luft rein erhalten werde: und wenn
- 5.) Käunungs- und Präservativ-Mittel zu Hülfse genommen werden.

Im letzteren Falle, kann der Krankheit dadurch vorgebauet werden, z. E. wenn es die Franzosen sind; wenn dergleichen Kranke von derer übrigen Leute Gesellschaft gänzlich abgesondert, in Lazarethhe gebracht, und in denselben besonders einquartiret werden.



## Register,

Derer vornehmsten, in diesem Buche,  
enthaltenen Materien.

Die Nummer zeigt den Spthum an.

### A.

Alter, Begriff desselben im weltläufigen und  
genauen Verstande, 89. kindliches, 90. Kna-  
ben, 91. jugendliches oder mannbares, 92.  
männliches, 93. hohes Alter. 94.

Apotheker, wie sie eingerichtet seyn soll, 242.  
was ein Arzt bey der Visitation derselben zu  
beobachten hat? 240. 241.

Apotheken, deren Bestellung, 236. 239.

Arzeneygelahrtheit, gerichtliche, deren Begriff,  
2. Folgen daher, 3. erste Gründe derselben, 4.  
Theile und Nutzen. 5. 8.

Arzt, gerichtlicher, wie er beschaffen seyn soll? 3.

### B.

Bärmutter, zweyfache und zweyhörnige. 59.

Beschwängerung, wie sie lgeschiehet? 219.  
wenn eine neue nicht statt findet? 59.

Besichtigung, gerichtliche, wie sie zu veran-  
stalten und wem sie zu überlassen ist? 16.

## Register.

wenn durch dieselbe die Wahrheit erwiesen werden kann? 17. des Unterleibes, 79. was der Arzt vor derselben zu beobachten hat? 80. Gesetze, so solches verlangen, 88. des todten Körpers, Begriff, 108. 109. warum sie zu veranstalten ist? 111. Gegenstand derselben, 112. hierzu erforderliche gültige Personen und Nothwendigkeit derselben dabey, 113. 119. ob die Besichtigung in allen Fällen nothwendig ist? 120. was dabey zu beobachten ist? 121. wenn sie beendiget wird, 122. eines Kindes von dem man vermuthet daß es umgebracht worden ist, wie sie zu veranstalten ist? 190.

Besitzung, ob es eine giebt? 103.

Bezauberung, Begriff, 104. ob es dergleichen giebet? 104.

### C.

Corpus delicti, was es ist? Materiale und Formale desselben, 110.

### D.

Deposition, gerichtliche, s. Gutachten. Dreylinge. 31.

### E.

Ehescheidung, Ursachen derselben, rechtmäßige, 221. 230.

Ehe

## Register.

Ebestand, unfruchtbarer, dessen Ursachen, 227.

Empfängniß, wo und wie sie geschiehet? 45.

### S.

Frucht, wenn sie nach der Empfängniß zu leben anfänget? 44. lebet wenn sie auch in der Bärmutter noch nicht Athem holet, 45. befruchte oder gebildete, und nicht befruchte, was sie ist?

46. falscher Unterschied derselben, 44. 45. 47. ist von Augenblicke der Empfängniß an befruchte,

47. ob es Ursachen giebt, die den Aufenthalt der Frucht in der Bärmutter verzögern können?

66. 2. ob sie im Mutterleibe Athem holen kann? 187. Anmerk.

66. 2. ob sie im Mutterleibe Athem holen kann? 187. Anmerk.

66. 2. ob sie im Mutterleibe Athem holen kann? 187. Anmerk.

66. 2. ob sie im Mutterleibe Athem holen kann? 187. Anmerk.

66. 2. ob sie im Mutterleibe Athem holen kann? 187. Anmerk.

### G.

Geburt, derselben Eintheilung, 24. unzeitige,

abortus, 24. Mord derselben, 181. Merck-

maale, daß es einer Frauen unrichtig gegangen ist, entweder mit einer kleineren oder größerern Frucht, 86. 87. ob es Mittel giebt,

die die Frucht nothwendig abtreiben? 193. vorlauffende Ursachen des Unrichtiggehens, 193.

ob diejenige Person die vorseßlich die unzeitige Frucht abtreibet, einen wahrhaften Todtschlag begehret? 194. Umstände worauf der Arzt dabey zu sehen hat. 195.

ob diejenige Person die vorseßlich die unzeitige Frucht abtreibet, einen wahrhaften Todtschlag begehret? 194. Umstände worauf der Arzt dabey zu sehen hat. 195.

ob diejenige Person die vorseßlich die unzeitige Frucht abtreibet, einen wahrhaften Todtschlag begehret? 194. Umstände worauf der Arzt dabey zu sehen hat. 195.

ob diejenige Person die vorseßlich die unzeitige Frucht abtreibet, einen wahrhaften Todtschlag begehret? 194. Umstände worauf der Arzt dabey zu sehen hat. 195.

ob diejenige Person die vorseßlich die unzeitige Frucht abtreibet, einen wahrhaften Todtschlag begehret? 194. Umstände worauf der Arzt dabey zu sehen hat. 195.

ob diejenige Person die vorseßlich die unzeitige Frucht abtreibet, einen wahrhaften Todtschlag begehret? 194. Umstände worauf der Arzt dabey zu sehen hat. 195.

Geburt, in wievielfachen Verstande das Wort genommen wird? 22. 21. ist eine ordentliche und außerordentliche, 22. natürliche und künstliche, 21. reife, 24. deren Kennzeichen,

Geburt, in wievielfachen Verstande das Wort genommen wird? 22. 21. ist eine ordentliche und außerordentliche, 22. natürliche und künstliche, 21. reife, 24. deren Kennzeichen,

Geburt, in wievielfachen Verstande das Wort genommen wird? 22. 21. ist eine ordentliche und außerordentliche, 22. natürliche und künstliche, 21. reife, 24. deren Kennzeichen,

Geburt, in wievielfachen Verstande das Wort genommen wird? 22. 21. ist eine ordentliche und außerordentliche, 22. natürliche und künstliche, 21. reife, 24. deren Kennzeichen,

## Register.

hen, 35. frühzeitige und späte, 24. unförmliche und nicht unförmliche, 25. lebendige und todt, 30. die da leben, und nicht leben kann, 30. die da leben kann, 51. rechtmäßige und unrechtmäßige, 32. 62. wie vielerley sie im juristischen Verstande ist? 63. was eine rechtmäßige Geburt in Ansehung der Geburt und Bildung des Körpers ist? 63. in was für Fällen der Arzt hiervon zu urtheilen hat? 64. worauf er zu sehen hat? 65. 67. untergeschobene Geburt, 53. Fälle, worinnen des Arztes Gutachten zu Rathe gezogen wird, 53. woraus der Arzt urtheilen kann, daß die Frucht todt geboren worden ist? 186.

Gesundheit, was dieselbe zum voraus setzet? 129. was dieselbe zerstören kann? 131.

Gift und Vergiftung, 127. durch was für Wege es in Körper kommen kann? 128. 149. allgemeine Wirkungsart dererselben, 129. verändern die natürliche Beschaffenheit derer Theile in eine widernatürliche und wie? 129. 130. eigentliche und uneigentliche, 133. heftige und langsam wirkende, 134. Liebesgift, Frucht-abtreibendes, Unfruchtbarkeit und Unvermögen verursachendes Gift, 135. scharfes, Schlafmachendes, erstickendes, mechanisches, schleimicht scharfes, verdickendes, austrocknendes, seiner Eigenschaften noch verborgenes, 136. was hierzu gehöret? 138. 158. verschiedene Wirkung dererselben, nach Verschiedenheit dererselben, 147. wenn ein grosser Verdacht, wegen eines bekommenen Gifts da ist?

## Register.

ist? 148. ob es die mittelbare oder unmittelbare Ursache des Todes ist? 148.

Gutachten, medicinisches, Begriff, I. was dazu erfordert wird, II. 16.

### H.

Herz, was zur Verrichtung desselben erfordert wird, 165.

### J.

Jungfer, weitläufiger Begriff derselben, 72. moralische, physicalische, vollkommenste. 72.

Jungferhäutchen, Begriff, 74. 7. ob dessen Gegenwart allezeit ein Merkmal der Jungferschaft ist? 77.

Jungferschaft, was und wie vielerley sie ist? 72. Kennzeichen derselben, 73. 76. vornehmstes Kennzeichen derselben, 47. 7. wenn derselben Gegenwart gewiß bestimmt werden kann? 79.

### K.

Kind, Merkmale daß es nach der Geburt Athem geholet hat, 185. wenn der Arzt behaupten kann, daß die Ursache des Todes des Kindes eine Gewaltthätigkeit gewesen ist? 188. was hierbey zu beobachten ist? 189.

Kindermord, was und wie vielerley er ist? 181. was hierbey zu bedenken ist? 182.

Krankheiten, warum selbige vor Gerichte erdichtet werden? 95. was für welche es sind? 99.

Merkmale der Erdichtung, 100. 104. welcher

## Register.

cher Personen Zeugniß hierzu erforderlich ist? 95. aus was für Merkmaalen die gegenwärtige Krankheit zu beurtheilen ist? 96. nöthige Behutsamkeit dabey, 97. verstellte, wie sie verhehlet werden? 105.

### L.

Leben des Menschen, was es voraus sezet? 183. Leibesstrafen, deren Begriff, ist eine außerordentliche und eine Hauptstrafe, 214. was in Ansehung dieser, jener, zu beobachten ist? 216. wer damit zu belegen ist? 163.

Liebestränke, Begriff, 157. es giebt keine, 157.

Lungen, ob aus derselben Untersinken im Wasser etwas mit Gewißheit geschlossen werden kann? 187.

### M.

Magen, wenn, und wie er zu untersuchen ist? und was dabey zu beobachten ist? 149. 154.

Mark, verlängertes des Gehirns, 50.

Marter, Begriff, 196. Schreckmarter wörtliche, wirkliche, 199. vornehmste Werkzeuge derselben, 197. worinnen sie mit einander übereinkommen? 198. Grade derselben, 199. was die Gesetze davon sagen, und was der Richter dabey zu beobachten hat? 200. wer hiervon, wegen besonderer Umstände, entweder ganz, oder zum Theil frey zu sprechen ist? 201. 213. was der Arzt dabey zu thun hat? 203. allgemeine Beobachtungen dabey. 213.

Mon-

## Register.

Monstrum, unförmliche Geburt, was und wie-  
vielerley sie ist? 25. 27. ohne Kopf, 28.  
dessen Ursache, 37. ob es leben kann? 38.  
ob es eine vollkommene giebet? 38. ob sie un-  
ter die unrechtmäßige Geburt zu rechnen ist? 69.  
ob sie zu taufen ist. 231.

Muttergewächse, Mondfrucht, Begriff, 70.  
was es zum voraus sehet? 71.

### N.

Nothzüchtigung, vollbrachte und versuchte,  
218. ob sie möglich ist? 218. ob eine Wei-  
beperson daher schwanger werden kann? 220.  
Kennzeichen die davon angegeben werden, 220.  
nöthige Behutsamkeit des Richters hierbey.  
218. 220.

### O.

Ostentum, Begriff, 29.

### P.

Pest, Begriff derselben, wie sie zu verhüten  
ist, 244.

Physicus, s. Arzt.

Portentum, Begriff davon, 29.

### R.

Rechtsgelahrtheit, medicinische, s. Arzeneuge-  
lahrtheit.

Renunciation, s. Gutachten.

Richter, was sie in Ansehung derer Aerzte zu  
beobachten haben? 232. müssen solche Din-

ge

## Register.

ge aus dem Wege räumen, die der Bürger Gesundheit Schaden bringen können, 234. was sie für Anstalten zu treffen haben, in Ansehung derer Heilmittel? 235. wie sie ansteckenden und epidemischen Krankheiten vorkommen können? 244.

### S.

Schmeerbauch, grössere Ausdehnung desselben, woher sie bey Weibespersonen rühret? 9.

Schwangerschaft, Begriff der falschen, wahren, ordentlichen und außerordentlichen, 9. wahre verheimlichte, 10. Ursachen derselben, 10. verstellte, 18. Merckmaale der gewissen, 13. ungewissen, 14. falschen, 15.

Seele, Sitz der menschlichen. 49.

### U.

Ueberschwängerung, Begriff derselben, wahre und falsche, 56. was dazu erfordert wird? 57. ob an der Wirklichkeit derselben zu zweifeln ist? 58. bey was für Weibern sie statt findet? 59. falsche, bey welchen sie sich eräugnen kann? 60. ob man eine gewisse Zeit davon bestimmen kann? und was man davon wahrscheinlich urtheilen kann? 61.

Umfang, des Bluts Merckmaale daß selbiger bey einer neugebohrnen Frucht da gewesen ist? 184. wie solche Merckmaale zu verstehen sind? 184.

Unfruchtbarkeit, 224. welche für unfruchtbar zu halten sind? 226. und welche nicht? 229.

Ung

## Register.

**Unvermögen**, 224. **nothwendiges**, 225. 226. einige sind nicht dafür zu halten, 229. können zur Besichtigung genöthiget werden, 230. was der Arzte dabey zu beobachten hat? 230.

### V.

**Visum repertum**, Begriff desselben, 123. ist bejahend und zweifelhaft, was der Arzte dabey zu beobachten hat? 124. 126. **Formale und Materiale** desselben, 124. 126.

### W.

**Wehmütter**, wie selbige zu bestellen sind? 236. 237.

**Weibesperson**, Merkmaale, daß sie gebohren hat, wie vielerley sie sind? 82. ob sie eine vollkommene Frucht gebohren hat? 83. ob sie erst gebohren hat? 84. ob sie ehedem eine vollkommene Frucht gebohren hat? 85. ob sie eine unzeitige Frucht gebohren hat? 86. ob selbige groß, oder klein gewesen ist? 86. 87.

**Weine**, verfälschte, 135. 136.

**Werkstatt**, gemeine, derer Empfindungen, Begriff dererselben, 49.

**Wundärzte**, auf was Art dieselben zu bestellen sind? 236. 239.

**Wunde**, Begriff derselben, 158. tödtliche und nicht tödtliche, 159. nothwendig und zufällig tödtliche, 160. 167. zufällig tödtliche erster und zweyter Art, 161. Folgen, 162. was der Arzte hierbey zu beobachten hat? 163. 179.

Wun-

## Register.

Wunden des Kopfes, 169. 170. Halses, 173.  
Brust, 174. Schmeerbauchs, 177. äußerlicher  
Gliedmaassen, 178.

### 3.

Zerlegung, gerichtliche, Begriff derselben, 109.  
ob sie in allen sicher äugnenden Fällen nothwendig  
ist? 120. Regula hierzu, 121. was man zu be-  
obachten hat, wenn man vermuthet, daß ein Kind  
gewaltsamer Weise ums Leben gekommen ist?  
190.

Zeugniß, medicinisches, s. Gutachten.

Zwillinge, Begriff derer selben, 31. welchen von  
beyden das Recht der Erstgeburt zukommt? 52.  
wenn die Entscheidung dieser Frage denen  
Rechtsgelehrten und wenn selbige denen Aerzten  
zukommt? 52.

Zwitter, vollkommener und unvollkommener,  
männlicher und weiblicher, Begriff derer selben,  
29. 41. ist entweder männlichen oder weib-  
lichen Geschlechtes, 41. einige nehmen eine  
dritte Gattung derer selben an, 41. sind eine  
Art unförmlicher Geburten, 42. ob sie zum  
Ehestande tüchtig, oder untüchtig sind? ob sie  
heyrathen dürfen? 43.



173.  
licher

109.  
endig  
u be.  
Kind  
ist?

von  
52.  
enen  
rzten

ener,  
ben,  
weib.  
eine  
eine  
zum  
b sie



Un 65

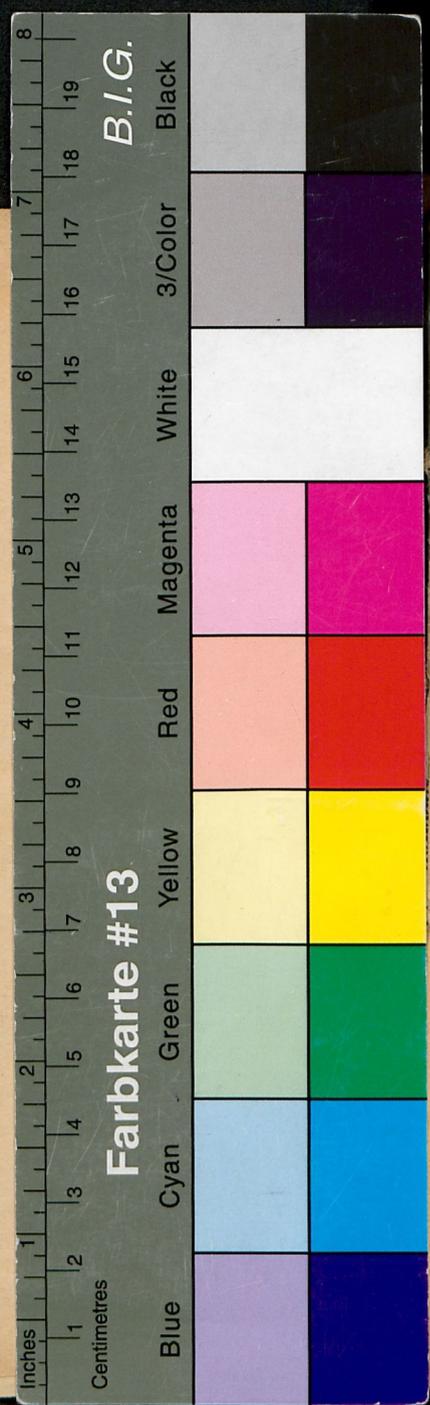
ULB Halle

003 068 544

3







Johann Friedrich Tafelius  
der Weltweisheit und Arzeneugelahrheit Doctors  
und der theoretischen Arzeneugelahrheit auf der hohen  
Schule zu Jena, ordentlichen öffentlichen Lehrers,  
**gerichtliche**  
**Arzeneugelahrheit,**

worinnen  
die vornehmsten Materien des bürgerlichen  
criminal- und geistlichen Rechts, nach denen neuesten  
und besten medicinischen Grundsätzen erläutert  
und erkläret werden.

---

Herausgegeben

von

**Christian Rickmann**

der Arzeneugelahrheit Doctor.

---

Und

seiner Vortreflichkeit wegen  
ins Deutsche übersetzet

von

**Christian Gottfried Langen,**

der Arzeneugelahrheit Doctor und Practicus zu Budislin.

---

Zweyte und verbesserte Auflage.

Leipzig und Budislin,  
verlegt Jacob Deinzer, Buchhändler, 1770.